Bavar.
1087

Nro 5c.

.1087

Gesetzbuch

Geschenk an die Akademie der Wissenschaften.

E.F

<36635037710019 S

<36635037710019

Bayer. Staatsbibliothek

Bav.

R.

Der

Churfürstlichen Stat Amberg

Gesatzbuch,

wiederumb verneuet, vnd mit der new erlangten Freiheit gemehrt, auch sonsten an vielen Orten geendert vnd gepessert,

1554.

Mit erläuternden Anmerkungen herausgegeben

von

Dr. J. B. Schenkl.

Amberg,
Buchdruckerei von C. F. Müller.
1825.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seiner

Königlichen Hoheit

dem

Durchlauchtigsten

Herrn Herzogen

Wilhelm

in Baiern

in tiefester Ehrfurcht geweiht

von

Dr. J. B. Schenkl.

Kundmachung
des
Stadt-Gesetzbuches.

Nachdem ein Erbar Burgermayster vnd Rath, diser Stat Amberg, von alter her, yederzeyt ein sonder Gesatzbuch gehabt, welches Jerlich nach allhie gehaltener Rathwahl, offentlich verlesen vnd verkündt worden, Vnd aber der Durchleuchtigist Hochgeborn Fürst, vnd herr, Herr Friderich, Pfaltzgrafe bey Rheyn, Hertzog in Bayern, des heyligen Römischen Reychs Ertztruchßes, vnnd Churfürst ꝛc. vnser Genedigister Herr, auß sondern genedigistem willen, gemüt vnd wolmeynnen, so jr Churfürstliche Gnade ye, vnd alwegen, zu dieser jrer Stat getragen, dieselbe, deren zu noch mehrerm befürdern vnd auffnemen, nechst verlauffnen Fünfzehenhundert, vnnd Dreyvndfünfftzigisten Jars, mit einer freyheit Genedigist begnadt,*) fürsehen, vnd darinne einem erbarn Rath, von wegen gemeiner Stat, etwas mer straffen, vnd wandel, dann derselbe zuuor im brauch gehabt, gegeben, vnd zugelassen, sich auch sonsten, inn berürtem Gesatzbuch verleybten puncten, vil enderungen zugetragen, So hat demnach ein Erbar Burgermeyster, mit Innerm vnd Eusserm Rath, dasselbe fürhandt genommen, Alle puncten, mit gutem fleyß vbersehen, vnd betrachtet, die zum theyl yetzigen Leufften, vnnd der gelegenheyt nach, geendert, gebessert, vnd vernewt, darzu solche mit etlichen andern Artickeln, so auß der obuermelten Newen, auch sonsten andern gemeyner Stat habenden Freyheyten, Gesatzen gewonheyten, vnd gebreuchen

---

*) Den Text dieses Freiheits-Briefes siehe bei Löwenthal Geschichte der Stadt Amberg im Urkundenbuche num. LXXII.

(souil, vnd was auß denen hierzu die notturfft, vnd dienstlich sein wöllen) gezogen, gemehrt, Alles zu fürderung, vnd mehrung gemeynes nutzes, Erhaltung guter Pollicey, auch den mutwilligen vnd vngehorsamen zur warnung, vnd den frommen zu schutz, vnd trost, ꝛc.

Aber solche puncten alle, sambt dabey verleybten straffen, sollen alleyn auff gemeyner Stat Burger, Innwoner, vnd andere, die einem Erbarn Rath, altem herkommen vnd gebrauch nach, mit pflichten verwandt, Desgleychen auff derselben weyber, kinder, Ehehalten, Handtwercks, vnd ledige gesellen, so in der Stat, vnd deren Portgeding verbrechen, vnd auff niemand anders, verstanden werden.

Wöllen demnach wolgemelte Burgermeyster, vnd Rath, sich zu denselben endtlich, vnd gentzlich versehen, Auch denen hiemit ernstlich befohlen, vnd aufferlegt haben, dem allen vnd yedem, getreulich vnd fleissig nachzusetzen, vnd zu geleben, bey zum theyl hernach verleybter peen vnd straff, so von den verbrechern, on eynigen nachlaß, wirdet genomen, vnd niemands der jren, darinne verschonet werden.

So ferrn sich aber in einem, oder mer puncten, jrrung, oder mißuerstand, zutragen würden, Behalten Burgermeyster, vnnd Rath, jnen, vnd jren nachkommen beuor, dieselben zu erleutern, zu erkleren, auch yederzeyt, souil sich gebüren, vnd die notturfft erforderen will, zu endern, zu mindern, vnd zu mehren.

Darnach wisse sich mennigklich, den das berürt zu richten, vnd vor schaden zu hüten.

Beschlossen Montags Ruperti, den 24. Septembris, Nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Seligmachers geburt, Im 1554 Jare.

Register

der

Titel und §§. oder Artikel dieses Buch's.

Tit. I. Polizei-Satzungen.
§§. 1. — 51. Seite 1. bis 36.

Tit. II. Von dünglichen oder sächlichen Verträgen.
§§. 32. — 57. Seite 37. bis 43.

Tit. III. Von Ehepakten, Erbschaften, Testamenten und Vormundschaften.
§§. 58. — 63. Seite 44. bis 54.

Tit. IV. Von Bürgerrechten, deren Erwerbung und Verlurst.
§§. 64. — 70. Seite 55. bis 62.

Tit. V. Von Schulden, Bürgschaften, und Pfandschaften.
§§. 71. — 84. Seite 63. bis 76.

Tit. VI. Von Bestandschaft, Leihe, Miethe, Hinterlegung und veruntreuten, oder gestohlenen Gute.
§§. 85. — 89. Seite 77. bis 87.

Tit. VII. Von den Handwerkern, Item von Taglöhnern und Ehehalten.
§§. 90. — 101. Seite 88. bis 97.

Tit. VIII. Von der Kramm- und Marktpolizei.
§§. 102 — 108. Seite 98. bis 104.

Tit. IX. Von Ungesperrtkeit und Reinlichkeit der Gassen und öffentlichen Plätze.
§§. 109.—111. Seite 105. bis 106.

Tit. X. Wozu eine besondere Begünstigung des Rathes erforderlich ist? — Item besondere Privilegien des Raths und der Bürgerschaft.
§§. 112.—120. Seite 107. bis 112.
Tit. XI. Noch ein Nachtrag von Poliz. Ges.
§§. 121.—140. Seite 113. bis 124.

Tit. I.

Polizei-Satzungen.

1) Vom Gotteslestern, auch vnzimblichem fluchen vnd schweren.

Nachdem in der heiligen Götlichen schrifft, Gemeynen Kayserlichen Rechten, vnd vil ergangenen Reychs abschiden, darzu hieuor durch vnser Gnedigste herrschafft, das vnchristlich Gotslestern, auch vnzimblich fluchen vnd schweren, bey ewiger vnd zeytlicher straff hoch verboten. So wöllen demnach ein Erbar Burgermeyster vnd Rath alhie, allen den jren solches hiemit gantz treulich vnd vetterlich zu gemüt gefürt, vnd daneben ernstlich befolhen haben, Das sie sich alles Gotteslesterns, vnd vnzimblichen fluchens vnd schwerens hinfüro gentzlich enthalten. Auch die Eltern und Haußherren jren kinden vnd Eehalten, solches mit nichten gestatten, sonder sie, souil möglich, dauon weysen vnd abwenden. Wer aber bey Gott, desselben Marter,

Leiden, Wunden, Glidern, Krafft, Macht, Sacramenten, vnd dergleichen schweret, der soll nach gestalt derselben schwüre vnd flüche, vmb ein summa gelts an der Stat paw,*) Oder wer die zu geben nit vermöcht, darfür in den Stock, oder Halßeisen vor der Kirchen gestrafft werden. Wann aber hohe Gotslesterung, die einen Malefitz oder Leybstraff der zungen abschneyden, vnd dergleichen vff jne tragen, geschehen, gegen denselben personen wierdet durch den Herrn Landrichter alhie, anstat vnser Genedigisten Herrschafft, vnd einen Erbarn Rath, mit solcher oder andern gebürenden ernstlichen straff, abermals nach gelegenheyt der sachen, verfarn, Vnd ob der Kinder Gotslesterung in geltstraff gewendt würde, vnd dieselben noch aygens gut nit hetten, so soll solche straff, bey derselben Eltern gesucht, vnd durch sie on alle außrede vnd außzüge, erlegt, vnd außgericht werden.

So ferren auch yemandt derhalben für die Kirchen, in den Stock oder Halßeisen gestelt, der soll dardurch nit Infamiert sein,**) noch seiner Ehren, Ambts oder Handwercks vernachteylt oder entsetzt werden, in keyn weyß.

Damit nun solchem greulichem sündlichem laster, dest statlicher gewehrt, vnd die vbertretter mit gebürlicher straff fürgenommen werden mögen. So will ein Erbar Rath sonderlich jre Burger vnd Inwoner hiemit bitlich ermanet haben, das sie zu rettung vnnd fürderung Gottes ehren, auch anzaigung vnd bewei-

---

*) an der Stadt-Paw; zur Stadt-Cammerey für gewisse Stadt-Baufälle zu verwenden.

**) Nicht infamirt seyn; man bemerke diese Verwahrung bürgerlicher Ehre.

sung jres Christlichen eyfers, die verbrecher, wo sie deren gewahr werden, dem Burgermayster, oder einem Erbarn Rath in gehaimb eröffnen vnd entdecken wöllen. Von welchem nun dasselbe also geschicht, des Name sol vnuermelt, vnd verschwigen bleyben. Geschehe aber solches anzaygen durch einen gemeyner Stat diener, dem sol, so ers begert, von yeder Person, dabey sich die Gotteslesterung oder vbertrettung findet, ein Ort eines Güldens,*) geben werden.

2) Von vnehelicher beywonung der ledigen, auch anderer leychtfertigkeyt vnd Büberey derselben, vnd der Ehelichen personen.

Weyln Auch ferner durch Gott den Almechtigen vnd die Kaiserlichen Recht, das vnehelich ergerlich beywonen der ledigen, deßgleychen andere leychtfertigkeyt vnd Bübereyen, derselben vnd der ehelichen personen hoch verbotten, darzu in des heyligen Reychs Pollicey-Ordnung, geordnet vnd fürsehen ist, solch offentlich vnd sündtlich laster keyns wegs zu gedulden, So wöllen demnach ein Erbar Burgermeyster vnd Rath solches allhie gehalten vnd volzogen zu werden, hiemit auch bey ernstlicher straff geboten vnd befolhen haben. Ob sich aber Ehebrüche, oder zwifache Eheliche verlübdnussen**) zutragen, vnd begeben würden, die sollen vermög gemeyner Stat freyheyt, durch gemelten Herrn Landtrichter, vnd einen Erbarn Rath, auch mit ernst gestrafft werden.

*) Ort eines Güldens ist 15 Kreuzer.

**) Zwifache eheliche verlübdnisse; das Verbrechen der gleichzeitigen Bigamie.

3) Von straff deren die einen Erbarn Burgermayster vnd Rath ehrenrürig antasten, vnd verletzen.

Ob Yemandt einen Erbarn Burgermeyster, vnd Rath ehrenrürig antasten, oder verletzen würde, gegen dem oder denselben, soll durch sie gebürende straff fürgenommen werden. Yedoch, wo inn disem fal der selben aufferlegten straff yemand vermeint beschwert zu sein, dem soll beuor stehen, solche sein beschwerung bey vnser Genedigsten herrschafft, oder dero Stathaltern, Vitzthumben oder Rethen, anzubringen, vnd was der enden vff eingenomenen bericht, solcher straff halb dieselbe zu mildern, oder aber zu erhöhen erkandt wierdet, da bey sol es bestehen vnd bleyben.

4) Von straff deren so den Vrthaylern am Rechten einreden.

Wer Auch den Schöpffen, oder Vrthailern am Rechten,*) in jre gegebne Vrthailn als ob dieselben vnbillich oder vnrechtmessig weren, redet, vnd sie also an jren gethanen Aydspflichten strafft vnd antast, der mueß nach laut gemeyner Stat alten herkommens, solches püssen, von yedem Vrthayler, so der selben zeyt am Rechten gesessen, mit fünff pfund pfenningen, von solchen fünff pfunden, gefelt allemal dem Statrichter zwey pfund, dem kleger zwey pfundt, vnd den Schöpffen inn gemayn ein pfundt. Wer aber das Gelt zugeben nit vermöcht, der soll darumb am leyb gestrafft werden. Doch soll der gebürlich wege der

*) Vrtheiler oder Schöpffen; Beisitzer an der öffentlichen Gerichts-Schranne.

Appellation vnd geding, hierdurch niemandt abgeschnitten sein.

5) Von straff der Jhenen, die eines Erbarn Raths geordente, als Paw, Brot, vnd Fleyschschawer, vnd dergleychen Ambtleut vnnd Befelhhaber in jren Ambtsachen, ehrenrürig antasten vnd einreden.

Begebe Sich dann das jemands, eines Erbern Raths geordente Ambtleut vnd befelchhabere, als Pawschawer, deßgleichen Brot und Fleyschschawer, auch andere, die zu dergleychen sachen, oder einen satz zu machen, verordnet, vnd mit dem ayd darzu verfertigt, vnd beladen sind, in jhren gegebnen Abschiden vnnd Ambtssachen ehrenrürig antäst, verletzt, vnd denselben einredt, der ist darumb von yeder person zu peen verfallen, fünf pfund pfenning, danon gehörn drey pfund an der Stat Paw, vnd dem kleger zwey pfundt.

6) Von straff deren, die gemeyner Stat diener, als Pfenter, Stat- vnd Marcktknecht, in außrichtung jrer befelh, vnbillich antasten.

Item, Wer gemeiner Stat diener, als Pfenter, Stat vnd Marcktknecht, in Außrichtung jrer habenden befelh mit worten vnbillich antast, der sol gemeiner Stat darumb ein pfund pfenning straff verfallen sein.

7) Von vberfarung vnd nit volziehung des, das einem durch den Burgermayster oder Rath, bey seinen pflichten verschafft, auch verbrechung der selben Fridbots.

So Ein Burger, Inwoner, oder andere person, so

einem Erbarn Rath zugethan, oder vnterworffen ist, nit halten, vnnd volziehen würde, das ihme durch den Burgermeyster, oder Rath in Schuldsachen, Fridsgebotten, oder andern fellen, bey seinen pflichten verschafft, vnd eingebunden were, der sol nach eines Erbarn Raths, vnd der person gelegenheyt gestrafft werden. Wo aber einem bey einer summa gelts, etwas zu halten verschafft, oder aber fridgeboten, welcher dann dasselbe vberfert, der sol solche summa gelts, an gemeiner Stat Paw, wie vor alter zu geben, verwürckt haben.

8) Von straff falsch schweren, vnd Maynaids.

Ob Sich aber falsch schweren vnd Maynayde, so finger abhawen, oder dergleichen leibstraffen erfordern würden, von yemandt begeben vnd zutragen, soll durch den Herren Landrichter vnd den Rath, gegen den verbrechern, mit solcher oder andern straff, nach gelegenheit, gehandelt werden.

9) Von falschem Spil, vnd wieuil einer einen tag verspiln mag.

Wer Auff Würffeln, Karten, oder anderm falsch spilt, oder sich sonsten darinne vngebürlich helt, der wirdet von einem Erbern Rath, der gebür nach gestrafft. Es sol auch keyn person macht haben, eines tags vber drey gülden*) allhie in der Stat, noch deren portung zuuerspiln.**) Welcher aber mehrers verspilt

*) eines Tags über 3 Gulden nicht zu verspielen; man bemerke diese Beschränkung!

**) portung; Gebiet des Burgfriedens.

(vnangesehen, ob ers gleych dasselb mal wider mit spil erobert oder gewint) der soll allemal als vil als er darüber verspilt hat, einem Erbarn Rath, zu straff verfallen, vnd zugeben schuldig sein.

10) Von Diebstal, auch ob yemand dem andern, an dem seinen schaden thut, vnd von der ainzigen hüte des Viechs.

Nach Dem auch durch vnser Genedigste herrschafft, einem Erbarn Burgermeyster, vnnd Rath genedigist zugelassen, auff den jren allen diebstal, der sich bei einer person allenthalben vber zehen gülden nit erstreckt, zu straffen. So will ein Erbar Rath hiemit allen den jhren, solches entdeckt, vnd sie daruor gewarnet haben. Ob aber yemandt dem andern das seine heymblich empfrembden, vnnd derselb diebstale, nit vber yetzt gemelte summa sein, vnd treffen würde, soll der nach gestalt desselben, von einem Erbarn Rath gestrafft werden, von welcher straff (so die in gelt gewandt) der herrschafft ein, vnd gemeyner Stat die zwen drittheyl volgen, vnd zustehen sollen.

Dergleychen, so ein person der andern an derselben hab oder gut, sonderlich an Getreid Wismät, Paumen, Obs, Zwiffeln, Ruben, Kraut, oder anderm eynigen schaden thut, dieselb person soll den nach seiner, vnd eines Erbarn Raths gelegenheyt, an gemeyner Stat paw, wie vor alter herkommen, püssen.

Welche auch Pferd, Khü, Schaf, schwein oder ander Viech haben, die sollen das niemand zu nachtheyl treyben, noch damit eynigen schaden thun. Auch so lang der Hirte des Jars außtreybt, desselben (außgenommen die pferd, vnd der Metzker schlacht viehe, vn-

ter dem sie doch die schaff vor Michaelis inn den Wackhrain,*) noch vff die änger nit treyben sollen) nit ayntzig hüten lassen, bey straff eines pfundt pfennings, an der Stat paw, von yedem verbruch.

Ob auch yemand dem andern, wie gemelt schaden thut, der muß neben der darauff volgenden straff, dem belaidigten, denselben nach Raths erkanntnuß, abthun vnd erstatten. Vnd welche kinder oder Ehehalten schaden theten, vnd den mit gelt nit hetten zu püssen, sollen jre Eltern vnnd Herrschafften, doch nach eines Raths ermessigung, für sie bezalen. Derhalben sollen sie diseelben mit fleiß dauon weisen, vnd abhalten, vnnd sich also dardurch selbst auch vor nachtheyl hüten.

11) So einer dem andern bey tag oder nacht holtz abhawet, vnd empfrembt.

Würde Auch einer dem andern, on desselben wissen bey tag oder nacht, eynich holtz, wie dz genandt ist, abhawen oder enttragen, so soll solcher verpruch,**) seiner gelegenheyt nach, inn massen oben begriffen, gestraffet, vnd darzu dem kleger sein schaden nach erkanntnuß, widerkert werden.

12) Von straff der scheden an Artzpergen vnd Vogelherden.

Dergleychen, Wer dem anderen schaden thut auff den Artztpergen,***) es sey an newem, oder altem holtz,

*) der Wackhrain war damals ein Gemein-Holzgrund, der Stadt gehörig.

**) verpruch, Frevel.

***) Artztberge, wo man Eisenerzt gräbt.

an hütten, schayten oder gezeug, oder aber dauon hinweg tregt. Auch wer dem andern bey seinem Vogelhert seine Anfell baum, hütten, oder anders abhaut, außgrebt, hynweg tregt oder empfrembdt, so sol es abermals mit der straff vnd anderm, nach gelegenheyt der zeyt, daran es geschicht, vnd auch des verbruchs, wie oben stehet, gehalten werden.

13) Vor Jacobi nit zu vogeln, auch keynen newen Vogelherd auffzurichten, noch die alten zuuerucken, on vorwissen eines Erbarn Raths vnd des, so den nechsten Vogelherd dabey hat.

Es Soll auch keyn Burger noch Inwoner, Jerlich vor Jacobi*) anfahen zu vogeln, auch niemandt in gemeyner Stat portung, keynen newen vogelhert auffrichten, noch alten verucken, on des, so den nechsten Vogelhert dabey hat, wissen, vnd eines Erbarn Raths bewilligung, bei straff Abthuung desselben, vnd drey pfund pfenning an der Stat paw.

14) Auff den Jungen Schlegen nit zu hüten.

Item, Wo newe Holtzschlege vor handen, der soll mit fleyß verschont werden, vnd keyner dem andern mit dem Viech, Nemblich vff keynen Schlag, von Nadelholtz innerhalb vier Jarn nit treyben, noch hüten. Welcher Burger, Inwoner, oder Hirte allhie solches vberfert, der soll an gemyner Stat paw fünff pfund pfenning zu geben verfallen, vnd den schaden nach Raths erkandtnuß, abzulegen schuldig sein.

*) vor Jakobi, d. i. vor dem 25. Juli.

Ob es aber durch einen frembden geschehe, sol der vor seiner ördenlichen Obrigkeyt beklagt, vnd fürgenommen werden.

15) Kayn Aychen Laub im Wackhrayn noch Lentzenperg zu hawen, Gipffel abzustraiffen, abzuprechen, noch Bircken oder Lindten zu scheln.

Item, Es soll niemands on der Mülherren, oder Forstersbegünstigen, im Wackhrayn noch Lentzenperg*) keyn Aychen Laub hawen, auch keynen Gipffel abstrayffen, noch abbrechen, noch Bircken oder Lindten scheln, oder solches thun lassen, bey Sechtzig pfenning wandels,**) als offts einer verbricht.

16) Keynen Fruchtbaren Paum abzuhawen.

Item, Wer in der Stat, oder derselben portung, auf der Gemain einen fruchtbarn paum, er sey geschlacht oder wild, abhawet, der soll darumb gemeyner Stat ein pfundt pfenning zu straff verfallen sein. Were aber der paumb eines andern gewesen, soll er den, dem selben als vil er damals werth gewest, zwifach bezalen, darzu ist er gemeyner Stat zu straff verfallen drey pfund pfenning, mit einer nachstraffe, wie ein Erbar Rath, die, des begangenen schadens, vnd der person gelegenheyt nach, erkant.

17) Von widerrüff vnd straffe der Iniurien vnd Ehrenletzung.

Nach Dem sich auch bißher offt vnd vilmalen be-

*) Der Forst auf dem Lenzenberg war eben auch ein Gemein-Forst.

**) Wandel, Buße.

geben, So ein person die ander Iniurirt, Ehrnuerletzt, vnd geschmecht hat, darauff die klagendt Person, des widerruffs oder widerspruchs begert. Weyln aber vor langen Jarn, durch vnser Genedigiste Herrschafft, die widersprüch auff gehebt, So sollen dieselben niemand allhie gestatt, Sonder solche schmahe vnnd Injurien, wo sich die hynfüro, es sey schrifftlich oder mündtlich, begeben, nach jhrer, vnnd der personen gelegenheyt, gestraffet werden. So aber einer den andern vor Gericht, Item, vor einem Erbaren Rath, des selben verordenten Rathß personen, oder an gefreyten orten, Mündtlich oder schrifftlich schmecht, soll derselb Fünff pfundt pfenning verwürckt haben, dauon gehörn ein pfund der Herrschafft, zwey pfund der Stat, vnd zwey pfund dem kleger. Belangt aber die Iniuri vnd schmach, Burgermeyster, Rath, deren Ambtleut, vnd andere vornen specificirte personen, sol die, vermög derselben vorgesetzten Artickel gebüst werden. Vnd sollen sich sonderlich auch die Advokaten, Redner vnnd Procuratores, jhrer partheyenhalben in jren Schrifften vnd mündtlichen fürtregen, so vor dem Stadtgericht einen Erbarn Rath, oder desselben verordenten fürgebracht werden, aller, vnd yeder schmach, zanck oder raytzwort*) gentzlich enthalten, sonder jrer theyl notturfft, gerechtigkeyt vnd fug mit gegründten, rechtmessigen vrsachen, füglich ein vnnd fürbringen, bey eines Erbarn Raths straff, nach gestalt derselben verbrechung.

18) Von straff Stossens, Rauffens werffens, schlahens, Wehrzuckens, vnd verwundens.

Item Wer den andern stöst, raufft oder (ausser mördt-

*) raytzwort, Trotzwort.

licher waffen) schlegt, doch nit verwundt, der ist darumb verfallen ein plewats,*) Nemblich siben schilling pfenning, dauon gefallen dem kleger vier schilling, der Herrschafft ein schilling, vnd gemeyner Stat zween schilling. Wo sich aber solcher fäll einer so geferlich zutrüge, würdet gegen dem verprecher andere, vnd mehrere straff fürgenommen.

Item, so einer nach dem andern, doch nit mit mördlicher wehr oder waffen, würfft, er treffe oder nit, so soll es auch, wie yetzt gemelt, gestrafft, vnd gehalten werden.

Wann sich aber solch werffen mit Creutz- oder wurffhacken, Waidner,**) Dolchen, Pleykugeln, oder andern mördlichen waffen, oder aber bey nacht zutregt vnd begibt, sol solch verbrechen höher, vnd nach gelegenheyt der waffen gestrafft werden. Darzu ob einer trifft, sol er denselben wurff, nach dem er gerathen ist, mit leyb oder gut, püssen.

Item, wer vber den andern ein wehr emplöst, so soll der, der erstlich außzeucht, er schlag oder nit, verfallen sein einen halben gülden, der sol vermög der freyheyt, geteilt werden.

Würde dann einer den andern, mit mördlichen waffen vberlauffen, verwunden, oder verlämen, so ist derselb zu peen verfallen, drey pfund pfenning, Dauon gehört der Herrschaft ein pfund, vnd der Stat zwey pfund.

So ferrn auch einer den andern lämbt, so gehört vermög gemeyner Stat Freyheyt, eine lämb gegen der

*) plewat, plůvat, eine Beule, ein Wundmal; die Strafe dafür ist 7 Schilling Pfennig.

**) Waidner, Waidmesser, Hirschfänger.

andern, Es sey denn, das der theter solches bey dem beschedigten, durch bit, oder mit gelt abbringt, oder sich sonsten mit jhme vertregt oder vergleycht, soll er derselben leyb oder lämbstraff entladen sein.

Ob sich aber obuermelte Haderenen,*) als Stossen, rauffen, werffen, wehrzucken, vnd dergleychen auffm Rathhauß, dem Marckt, so weit sich die Muntaw**) erstreckt, desgleichen auff der Trinckstuben, vnd beden büchßen vnn Armbrust schießpletzen zutragen, so ist der verbrecher zu straff verfallen, drey pfund pfenning.

Würde dann einer, der enden yemandt schlagen vnd verwunden, der soll als balden ein haud verwürckt haben, oder die, doch auff genad, mit fünfftzig gülden lösen, welche geltstraff (die Muntaw berürend) laut der freyheyt, vnd wie oben begriffen, getheylt werden solle.

Item, begeben sich aber dise yetzt erzelte fell vnd verbrechungen, bey versamblung eines Handtwercks, soll die straff (die ausser nechstgesetzter puncten, die gefreyten ort berürendt, hieoben darauff gesetzt, vnd geklert ist) gegen der Herrschafft, vnd gemeyner Stat, gezwifacht, oder gedoppelt werden.

19) Wer den andern auß dem seinen fordert, oder inn oder auff dem seinen, verletzt.

Item, Wer den andern freuenlich fordert, auß seinem Hauß, Herberg, Stadel, Laden, Kram, oder obtach, der ist gemeiner Stat darumb verfallen, drey pfund pfenning.

---

*) Haderenen, Zank- und Raufhändel.

**) Muntaw; Freiung; gleichsam Frei-Anger oder Frei-Platz, der unter öffentlichem Schutz steht.

Würde aber einer den andern solcher orten mit gewalt, oder gewehrter hand vberlauffen, die thür aufftretten oder dringen, oder jne schlagen oder verwunden, soll er der Herrschafft vnd Stadt, zweyntzig pfundt pfenning zu straff geben.

Begegent dann einem solch vberlauffen, schlagen vnd verwunden auff seinem acker, wisen oder garten von einem andern, soll der theter solches gegen der Herrschafft, vnd gemeyner Stat, püssen, mit zehen pfundt pfenningen, welche bede wandel, der freyheit nach*) gefallen sollen. Vnd ob einer solch wandel vnd straff zu geben nit vermöcht, soll er, wie man zu Rath wirdet, am leyb gestrafft werden.

20) Von fürwarten oder verhüten.

Welcher Den andern gefehrlicher weyß verhüt, der ist so es bey tag geschicht, gemeyner Stat drey pfund Aber bey nacht sechs pfund pfenning zu straff zu geben, verfallen.

21) Von gemeynen Fridbrüchen.

Item, Wann yemandt in Rumorn, Hadereyen, gezenck oder schlahen, durch den Herren Landrichter, oder einen auß vnsers Genedigsten Herren Pfaltzgraffen, Churfürsten, Räthen, oder aber den Regirenden Burgermeyster alhie persönlich fridgebotten würde, welcher dann den selben nit helt, der sol, Nemlich, so er den mit worten vberfert, Drey pfundt pfenning. Wo er aber den mit Waffen, oder sonsten vbertrit, Zehen pfund pfenning zu peen verfallen sein.

*) der Freiheit nach; nach den Rechten und Privilegien der Stadt.

Geschehe aber solch Fridbot durch ein Rathsperson, den Vnterrichter, oder gemeyner Stat darzu verordente diener, so soll der vbertretter vom mündtlichen verbrechen, ein pfund pfenning, vnd von dem thetlichen, fünff pfund pfenning zu straff geben.

Es soll auch einem yeden Burger vnd Inwoner allhie sambt den jhren befolhen, vnd erlaubt sein, so sie Auffrhur, hader oder gezenck sehen oder hören, zuzuschreien, zu ermanen, vnd zu gebieten, fride zu halten. Welcher den mit worten oder wercken vberschreüttet, der ist zu straff verfallen, vom mündtlichen ein pfundt, vom thetlichen zwey pfund pfenning.

Wolt dann einer darüber noch nit frid halten, sol ein yeder Burger vnd Inwoner, schuldig sein dahin zu trachten, das derselb fencklich angenommen, in verwarung, vnd folgendts zu gebürlicher straff gebracht werde.

Vnnd solche yetzt obgemelte Wandel, des Fridbruchs, sollen gefallen, Nemblich vom mündtlichen verbrechen, gemeyner Stat allein, vnd von dem thetlichen der Herrschafft, vnd Stat, zu theyln, laut der Freyheyt.

22) Von abtrag Cost vnd scheden, der beleydigten.

Vnd In disen hieobgesetzten fellen, als Iniurien, Ehren verletzungen, Stossen, Rauffen, schlagen vnd verwundungen, sol ein yeder verbrecher, neben der darauff gesetzten straff, dem Cleger, belaydigten, oder beschedigten, sein kosst, schäden, artzlon,*) zerung, vnd versaumnuß, so der selb nach zu gefügter belaydigung,

*) artzlon, Kur-Kösten.

derhalb auß notturfft, auffgewendt, empfangen oder erlitten, nach eines Erbarn Raths ermessigung, abzulegen vnd außzurichten, schuldig, vnd verbunden sein.

23) Von verbrechung der Kirchtagfriden.

Item, Ob zur zeyt der befreyten Jarmärckt, als Pfingsten, Jacobi, vnd kalten kirchweyh,*) yemand, es weren hieig, oder frembde personen, mit hadereyen, verwundungen, rauffen, werffen, schlagen, vnd dergleychen, den kirchtagfriden brechen würde, so soll darumb geschehen vnd ergehen, was diser Stat Amberg Recht ist.

24) Von Wag, Gewichten, Eln, Maß, vnd Messen**.)

Es sol sich meniglich, burger vnd frembde, an jarmerckten, vnd sonsten jederzeit alhie in kauffen vnd verkauffen, grechter wag, die an palcken, schaln zungen, geschnier, vnd allenthalben on mengel sein. Item auch allein hieiger Eln, Gewicht Maß vnd Meß, die auch nach der Stat Rechten gerecht sein, gebrauchen, vnnd sollen alle Eln daran man kaufft vnd verkaufft, eysnen, vnd an beden orten mit der Stat Amberg zeychen bezeychent, Darzu auch alle Gewicht, Messinge, Küpffere, Ehren oder Eyßnen, vnd nit pleyen, noch hol oder außgedreet sein.

Man sol auch ausser der aintzigen pfundt vnd Lot biß auff ein vierteyl eins zentners, kein vngerad ge-

*) kalte kirchweyh, die Messe zu St. Michaelis.

**) Dieser Polizei-Artikel von Waag, Gewichten, Ellen und Maaß ist besonders merkwürdig.

wicht als Drey, Fünff, Siben, ꝛc. nit haben, noch gebrauchen in keyn weyß.

Vnd alles Gewicht, auch alle Maß vnnd Meß, damit man wie obstehet, handtirt, wie die genant sind, keyns außgenommen, deßgleychen der Becken vnd Wirt, Traid, Mehl vnd Habern Maß, Item alle Maß, daran man Wein, Brandwein, Meth, Bier vnd ander getranck misst, sol alles durch die darzu geordenten auffgezogen, geeycht, vnd folgend mit der Stat Amberg zaychen gemerckt, vnd gezaychent sein.*)

Bey welchen man das anderst findet, es weren wag, Eln, gewicht, Maß oder Meß, so sollen die frembden, der Herrschafft straff gewertig, vnd ein Burger von yedem stück, fünff pfund pfenning zu wandel verfallen sein, die gefallen, vermög der Stat freyheit. Ob aber einer hierinnen, so gefehrlichen betrug gebrauchte, gegen dem wirdet ein ernstlichere straff fürgenommen.

25) Gold vnd Silbergewicht, vnd die Goldschmid betreffen.

Alle Die, so allhie mit Gold vnnd Silber vmbgehen, dasselbe kauffen oder verkauffen, die sollen darzu keyn ander Gewicht haben, noch gebrauchen, dann das gemeyn Nürmberger Silbergewicht, das mit der Stat Amberg darzu gehörigem zeichen bezaichent, vnd gerecht sey. Vnd die Goldtschmid sollen das silber vnd

*) Hierher gehört das Verzeichniß der Stadt Amberg Mäßereien aller Art, vom Jahr 1555. d. 14. und 15. Novbr. aufgenommen in Löwenthals Urkundenbuch der Stadtgeschichte num. LXXXIII.

Gold anderst nit, denn vermög jrer ordnung, vnd darauff gethanen aids, verarbeyten, bey straff, nach gelegenheyt der vbertrettung.

26) Von der Stat Fronwag.*)

Item Ein yeder Burger, vnd frembder, soll sein Kauffmanschafft vnnd wahr, die er hie kaufft oder verkaufft, vnd sich zu wegen gebürt, weder anheyms in heusern, noch sonst, sonder allein in der fronwag wegen lassen.

Doch sollen hierin außgenommen sein, Kremer, Metzker, pfragner, vnd ander die zu offnem marckt stehen, vnd fail haben, die mögen ihre wahren vnd kauffmanschafft, ausser der Fronwag wol, doch einsmals mit einander zu verkauffen, vber fünff vnnd zweyntzig pfund einerley wahr nit hinwegen, sonder was solch gewicht erreicht, es sey pley, kupffer, zyn, messing, drimmer, oder geschmeltzt eysen, plech, Drat, Gewürtz, schmaltz, Flachß, Hanff, oder anders, soll alles wie gemelt, in der Fronwag, inmassen vor alter herkommen, gewegen werden. Wer aber solches vberfüre, vnd sich mit seinem rechten dauon nit nemen möcht, der sol, als offt er das verbrochen, von yedem zenten ein pfundt pfenning, darüber, vnd darunter nach anzal, an der Stat paw, zu wandel verfallen sein.

27) Vom Trayd, Hopffen vnd Kalchmessen.

Dergleichen Soll auch niemandts hie keyn Traid, Hopffen noch Kalch messen, noch messen lassen, dann die geschwornen messer, außgenommen Herrengült, mag

*) Fronwag; die öffentliche Stadtwaage auf dem Rathhause.

ein yeder jme selbst wol einmessen. Würde einer solches vberfarn, soll derselb den geschwornen messern, jren lone, als ob sie es selbst gemessen, darzu von yedem vierteyl, Sechtzig pfenning an der Stat paw, zu straff geben.

28) Vom Holtzkauff, auch desselben Maß vnd Messen.

Ein yeder Burger vnd Inwoner, sol hinfüro keyn Casten, vnd Claffterscheyt anderst, dann an das gewönlich maß kauffen, welches Maß ist, Nemblich zum Castenholtz, Fünff Statschuch hoch, vnd achthalben schuh weyt, vnd zum Clafterholtz auch fünff statschuch hoch, vnd fünff schuch vier zol weyt oder brayt, vnd ist das Meßlon, von yedem meß zwen pfenning, gibt kauffer vnd verkauffer, yeder einen pfenning. Ob aber yemand kasten, oder Clafterscheyt, von Laub oder Nadelholtz, vngemessen kauffen würde, der ist von yedem meß, oder yeder Clafter, dem geordenten Messer, seinen lone, vnd darzu gemeiner Stat zu straff ein ort eins güldens zu geben schuldig, doch sollen die, so eigne holtzwachß haben, vnd das zu jrem haußhalten hawen lassen, vnd gebrauchen, außgeschlossen sein.

Item, es soll auch ein yedes holtz sein rechte leng haben, Nemlich das Castenholtz, fünfthalben, vnd das Clafterholtz vierthalben statschuch, Welch holtz aber solch sein geordente leng nit hat, sol der Messer (wie er dann dessen vnd darauff gut acht zu haben, sondern befelh hat) das nit messen, es wöll dann der hingeber oder verkauffer, solchen abgang mit holtz erstatten, oder im gelt einen abschlag leyden, welche schatzung er der messer, getreulich vnd vngeferlich nach seinem gutach-

2 *

ten, zu thun macht haben, vnd es bede theyl vngewaygert, dabey bleyben lassen sollen.

29) Das der fürkauff des Scheytholtz, soll vermitten bleyben.

Nach Dem sich auch hieuor, etliche Burgere alhie vnterfangen, mit dem gehawen Scheitholtz fürkauff zu pflegen, darauß dann nit wenige beschwerliche staigerung vnd auffschlag, desselben erfolgt, Solches will ein Erbar Rath, bey zehen güldens wandels abgeschafft, vnd geordent haben, das ein yeder merers nit, dann er zu seiner selbst hauß notturfft zu gebrauchen willens, kauffen soll. Welcher aber eygne holtzwachß hat, oder aber steend holtz kaufft, vnd dasselb fürter auff den verkauff hawen, vnd scheyten lest, der soll vnd mag dasselb den Burgern, Inwonern, oder andern vffm holtz verkauffen, mag jnen auch dasselb alsdann hieher in die Stat, oder für die thor, an gebürliche ende füren lassen, Aber auff den verkauff hieher, oder für die thor zu fürn, oder zu legen, oder daselbsten hinzugeben, sol hiemit bei straff Sechtzig pfenning, von yedem meß oder Clafter, auch abgeschafft, verboten, vnd hierinne alle geferlichkeyt abgeschnitten sein.

30) In der Meylwegs vmb die Stat Amberg, wie die Specificirt, nit zu koln, noch zukoln bestellen.

Neben Vnd zu obangeregtem fürkauff, fürdert auch nit wenig den aufschlag des holtz, das dasselbe hieumb etwas sehr abgekolt wirt. Die weyln aber gemeyne Stat, vor langen Jarn, durch vnser genedigste herrschafft befreit, vnd bey Fünffzehen pfund pfenningen

verbotten, das niemandt keyn holtz zu koln, oder zu Lesch verkauffen, oder abgeben soll, innerhalb einer Meyl wegs, geringsvmb*) die Stat Amberg, wie die hernach verzeichent steet, Vnd nemlich was höltzer gelegen sind, zwischen ytzgemelter Stat, vnd den hernach geschribnen Dörffern vnd orten, als Wolfspach, Gumpenhof, der Laubenhart, mit seiner zugehörung, Gorstorf, Bietenbrunn, vom holtz Bernthal, bis gen Vrsensoln. Item Amerthal, Gickelsperg, Rosenberg, darinn ligt der fronberg. Item, was gelegen ist, zwischen der Stat, vnd der straß, die von Hanbach gen Gebenpach, auch dem steyg, der do von Gebenpach gen Vrspring geet, darzu gehört das holtz, genant der Pürckenpühel. Item, pocksrück, vnd was hie dißhalbs des Ventzenpachs ligt, vntz**) dem hof. Item, Schrautertzhof, Altenried, Ebermansdorf, biß wider zum dorf wolfsbach rc. So wil dem nach ein Erberer Rath, allen jren Burgern, so in obbegriffnem gezirck, eygne holtzwachß haben, oder noch bekommen, solches sich demselben gemeß zu halten, hiemit entdeckt, dabey denselben, vnd andern jren Burgern vnd Inwonern, vfferlegt vnd befolhen haben, bey niemand zu bestellen, oder zu handeln, jnen in solchem begrif zu koln, sonder wo sie yemandt, es weren Adels, oder andere personen erfarn, die hiewider handeln, dieselben zu hanthabung, solcher gemeiner Stat freiheiten, auch dero vnd gantzer Burgerschafft zu gutem, einem Erbaren Rath entdecken, vnd anzeygen, damit die zu angeregter straff gebracht, vnd die freiheyt dardurch erhalten werden mög.

---

*) geringsvmb; rings um.
**) vntz; bis.

31) Das allein den Multzern*) das Birbaumen vnd Püchen holtz, zu kauffen zugelassen.

Item Es soll sich auch menigklich (ausser der geschwornen Multzer) enthalten, Birbaumen vnd rechts püchen holtz zum prennen, allhie zu kauffen, bey Sechtzig pfenningen wandels, an der Stat paw, von yedem fuder, als offts einer verbricht.

32) Wohin ein yeder Burger sein holtz, für die thor, auch wieuil ein yeder an solche außgesonderte ort, legen mag.

Als Bißhero mit dem holtz, so allhie für die thor geschlicht vnd gelegt, vil vnordnung gebraucht, etliche solches gar zu nahendt bey der Stat, etliche aber desselben einen vberfluß, daruor ligend gehabt, dardurch dann andere mit holtzstetten gehindert vnd verkürtzt, darauß bey gemeyner Burgerschafft, offtmals jrrung vnd widerwillen, entstanden, Derwegen ein Erbar Burgermeyster vnd Rath, wie es fürter damit gehalten werden sol, folgende ordnung fürgenommen, vnd beschlossen.

Nemlich soll hinfüro ein yeder Burger, oder Inwoner zu seinem gewerb vnd haußhalten, an Castenholtz nit vber fünffvndzweyntzig Meß, oder Cästen, oder an stat desselben an Clafterholtz, nit vber so vil Claffter, an hernach gemelte specificirte ort, legen vnd schlichten, Als:

Vor dem Ziegelthor, oberhalb des Rabensteyns an, biß hinauff an Hansen Mayers seligen wittibin, gar-

*) Multzer; Bierbräuer.

ten, vnd dann ausserhalb der schrancken, bey der obern ziegelhüten, biß zur Elberstorffer prucken. Vor dem Nabpurgerthor, vornen von der gassen, so hynab gegen dem Drathamer geet, an biß zur Cappeln, der heyligen Trifeltigkeyt, vnd dann bemelte gassen, gegen gemeltem hamer hinauß, biß zu ende der gärten. Jedoch dieweyln bißher der enden das holtz also erhöcht, vnd gelegt, das dardurch die wacht, von dem thor vnd Maurn, nach notturfft zu besichten, verhindert, auch doselbst zwen wägen an einander nit wol weychen mögen, so sollen die holtzstöß, hinfüro solcher orten, alleyn zweyer, oder anderthalber Claffter hoch gelegt, vnd die gassen bederseits vmb einen Holtzstoß erweytert werden. Vor dem Wingerßhofer thor, vom pfal an, biß hin an den pach. Vor dem Jörgen thor, sol zwischen der Stat, vnd Sant Katharina Cappeln, keyn holtz gelegt werden, sonder hinder derselben Cappeln, von dem platz, der alten Schießstat an, biß hynauß an den Statweyer. Vor dem Vilßthor, soll innerhalb des Widengeßleins auch keyns geschlicht werden, alleyn ausserhalb des geßleins, bis vngefehrlich ein hundert schrit hinauß.

An ander in dise yetzt oben specificirte pletz vnd gemerck, mag ein yeder, die vorgemelt anzal, darüber nit, doch soll einer alleyn für ein thor legen. Welcher aber zu seinem hantwerck, thun, vnd wesen, eines mehrern holtz im vorrath zu haben, notturfftig sein würde, der mag es wol, vber obgemelte außgesonderte ort hynauß, wohin es sich fügen will, vnd keynes hereinwartz gegen der Stat, vnd Statgräben schlichten vnd legen. Würde aber einer, ein mehrere anzal holtz, dann obstehet, an berürte ende vnd gemerck,

oder aber baß*) hereynwartz ordnen, der soll solch holtz, so vber die anzal, deßgleichen vber erzelte ende befunden neben einer straff, wie ein Erbar Rath, die, nach gestalt der vberfarung, fürnemen wirdet, verwürckt haben.

33) Das die Koln vber nacht auffm pflaster ligen gelassen werden sollen.

Zu Verhütung vnd fürkommung mehrer sorg vnd gefahr, soll keyn Schlosser, schmid, noch andere handwercksleut vnd personen, die sich der koln gebrauchen, dieselben so sie hieher gefürt werden, in sein behausung, wonung, oder beheltnuß nit einlegen, sie seyen dann zuuor ein nacht vff der gassen, oder dem pflaster gelegen, oder jme werde dz, ob er die nit ligen zu lassen, vrsach, oder nit raumb het, durch den Burgermeister begönstigt, Welcher das verbricht, der muß on alle genad, ein gülden wandels, an der Stat paw geben, darzu auch, ob durch sein vberfarung, yemandt schaden oder nachtheyl entstünde, denselben nach eines Erbarn Raths erkantnuß, ablegen, vnd bezalen.

34) Die Feyertäg zu halten, vnd unter der Morgenpredig vnd Ambt nit frueörten zu haben,**) noch am Marckt zu stehen.

Nachdem durch Gott den Almechtigen, vnd die heylige Christliche Kirchen, die Sontäg, vnd andere Fest vnd Feyertäg, alleyn darumb ein vnd auffgesetzt, das man dieselben halten vnd feiern, daran Gottes wort

*) baß; besser, mehr.

**) frueörten zu haben: wird im Text selbst erklärt: vor der Predigt Gäste zu setzen.

hören, auch für die not der gantzen Christenheit bitten, vnd sich also Christenlicher Feyer gebrauchen soll. So ist eins Erbarn Raths meynung, vnd befelh, das ein yede person, dem selben geleben, vnd nachkommen, vnd sich sonderlich die Gastgeben, pier vnd prantweinwiertt enthalten wöllen, am feyertag zu morgens, ehe dann zu Sant Martini die predig vnd Ambt auß ist, weder Burger, Inwoner, handwercksgesellen, oder andere personen (hindan gesetzt die frembden, so vber land webern, vnd bey den Wirten zeren) bey jhnen zu setzen, essen oder trincken zu geben, wirdet aber yemands dabey, vnd dem zu wider betretten, oder fürgebracht, soll alle mal der Wirt Fünff gülden, vnd der Gast ein gülden, an gemeiner Stat paw zu geben, schuldig sein. Dergleychen sol auch niemand ein feyertag (außgenommen, so daran gewönlicher wochenmarckt ist) vor, vnd vnter obgesetzter zeyt, am Marckt spacirn oder vmbgaffen, sonder, wer nit in die kirchen zu gehen willens, der sol anheymbs, oder ander orten bleyben, wer darüber, wie gemelt, berürten orts gefunden, der wirdet durch gemeyner Stat diener angenommen, vnd in den Jordan gefürt.

35) Vom Faylhaben vnd hingeben des prantweins, vnd anderer wahren, an den Feyertagen.

Es Sollen auch weder Kremer, noch andere an keinem feyertag, daran nit wochenmarckt ist, vor außgang der predig zu Sant Martin, keynen prantweyn, weder in den heusern, Läden, am Marckt, noch sonsten nit feyl haben, hingeben, oder verkaufen bei Sechtzig pfenning wandels.

Dergleychen sollen auch weder frembde, noch hi=eige personen, Kremer, Handwercker, noch ander an keynem feyertag (ausser der gewönlichen kirchweihen, vnd auch der wochen märckt, daran es wie nachsteet gehalten werden sol) den gantzen tag durchauß, keinen kram noch laden öffnen, noch offentlich nichts fayl haben, hindan gesetzt, essende wahr, der man nit gerathen mag, die soll man dannocht vor der Morgenpredig zu Sant Martin, nit fayl haben. Doch, wo am Freytag oder Sambstag feyertäge gefallen, mögen vor, oder nach der predig, grün, gesaltzen, vnd dürre fisch wol fayl gehabt, vnd verkaufft werden, Darzu mögen die Kremer, handwercker, vnd ander Burger alhie, an den feyerteglichen wochenmärckten jre wahren, an offnen Marckt (doch ausserhalb der Läden) auch fayl haben, aber die Läden sollen sie, wie gemelt, zuhalten.

So ferren aber an einem Feyertag, yemandts son=sten etwas, das nit berürter zeyt offentlich nit darff fayl=gehabt werden, zu kauffen begert, soll ein yeder dasselb zu geben macht haben, doch die Läden oder kreme (so fern die anderstliechts, oder eingangs halben, müssen geöffent werden) widerumb zu, vnd sich dauon thun. Welcher aber solches, so hie obstehet, vberfarn, vnd sich mit seinem rechten dauon nit nemen wirdet, der sol vnd muß als offt Sechtzig pfenning, an der Stat paw, zu wandel geben.

36) Von den Kindtauffen vnd Kindpethöfen.*)

Wann Yemandt ein Kind zur Tauff tragen lest, so sollen nicht mehr frawen mitgehen, dann die, so das

*) Kindpeth=Hof; Ehrenbesuch bei einer Kindbetterin.

kind tregt, vnd sonsten sechs oder acht ander frawen. Es sol auch eins dem andern in die kindpett nichts schencken, noch bringen, noch darinne, so lang die weret, einigmal geben, allein als baldt nach der kindtauff, mag man die frawen, so mit gangen sein, mit einer suppen, vnd einem essen fisch, oder darfür ein gebratens, nach eins jeden gelegenheit, verehren. Welche aber die anzal vberfarn, die sollen von yeder person, einen gülden, vnd die so sonsten hiewiderhandeln, auch allemal einen gülden, an der Statt paw zu geben schuldig sein, Inn solchen, vnd dem nechst hernach gesetzten puncten, will ein Erbar Rath yederzeyt gebürliche rug*) fürnemen, vnd darinn niemands verschonen.

37) Von der Kindbetbeseherin, oder besechammen lone. **)

Item Es soll hynfüro einer beseherin, oder Besechammen, die der frawen in der kindpett pflegen vnd warten, von reychen oder armen personen, oder yemandt von jrent wegen, für fertigung vnd alle ding, weder heymlich noch offenlich, mer nit dann ein gülden, oder darunter, zu lone gegeben werden, Wer aber mehr gibt oder nimbt, soll ein halb vfundt pfenning an der Stat paw zu geben, verwürckt haben.

38) Von Hochzeyten vnd Vestigungen,***) und erstlich wieuil mau personen darauf laden mag.

Welche Burger, Inwoner, oder andere personen,

---

*) rug; Bestrafung.

**) Beseherin, Besech-Amme; Kindbett-Auswärterin.

***) Vestigung; eheliche Verlobniß.

so einem Erbarn Rath, oder der Burgerschaft vnter-worffen, oder zugethan, alhie hochzeit oder vestigung haben wöllen, die sollen es nachfogender massen halten, Vnd nemlich, mögen sie zum Kirchgang, vnd Tantz, wen, vnd als vil sie wöllen, laden, Aber vber Sechßvnddreyssig personen, sollen sie weder auff hochzeyten noch Vestigungen nit setzen, noch bewierdten. Doch sollen breutigam vnd braut, sampt den Spilleuten, in solcher zal auß geschlossen sein, Wer aber dieselb, mit andern personen vberfert, der soll von einer yeden, ein pfund pfenning, an der Stat paw geben.

39) Zu welcher zeit oder stund, die Hochzeiten sollen eingelaytet, vnd was vom sondern Geleut, soll gegeben werden.

Ein yede Hochzeyt (doch die frembden, so auffs land gehörn, hindan gesetzt) sol anderer zeiten nit, dann morgens zur Lection, oder zum tag Ambt*) eingeleytet werden. Wer auch darzu eines sondern geleuts begert, der soll der Kirchen von der glocken, die Kißlin genant, einen halben gülden, vnd von vnser lieben Frawen glocken, ein ort eins güldens, darzu dem Kirchner**) sein gerechtigkeyt, zu geben schuldig sein, Vnd welches Breutuolk zum tag Ambt gen Kirchen gehen will, vnd des Geleuts halb, einen verzug begeret, so soll das erst, zwey vierteyl, das ander drey vierteyl, nach Acht vhren geleut, vnd vmb Neun vhr,

*) zur Lection; zum Frühegottesdienst; der Cultus war damals protestantisch, und die katholische Geistlichkeit gänzlich aus der Stadt verwiesen.

**) Kirchner; Meßner.

mit den Glocken zusammen geschlagen, vnd darüber nit lenger verzogen werden.

40) Wieuil Malzeyt, vnd wann dieselben gegeben werden sollen.

Ein yede hochzeit mag nach des Breutuolks gelegenheyt, mit einer oder zweyen malzeiten, gehalten werden, vnd sollen dieselben zu der dritten malzeyt vnuerbunden, sonder die in jhr willkhür gestelt sein, Wo aber solche gegeben, oder eynige nachfröligkeyt gehalten würde, so soll doch für dieselben, weder durch den Breutigam, noch den wirt, keiner geladnen, beruffnen, oder beywesenden person, keyn nachzech gerechnet, oder auffgelegt, noch von den selben genommen, oder durch sie, in was gestalt, oder weg das beschehen möchte, gegeben werden, bey straff Fünf gülden wandels, die ein yeder der solche nachzech anlegt, nimbt, oder gibt, an der Stat paw, verfallen sein sol.

Auch sol zu yeder malzeyt, Nemlich, morgens nach dem kirchgang, mer nit, dann vier, vnd zu nachts, drey essen gegeben werden. Es soll auch der Breutigam oder der Wirth, mit dem Morgenmal vber Zehen vhr, vnnd dem Nachtmal vber Fünff vhr nit verziehen. Derhalben sollen sich die geladenen bey rechter zeit, vnd deſt zeytlicher zum kirchgang, vnd der malzeit fügen, auf dz durch jren verzug, breutigam vnd wiert nit auffgehalten, vnd zu schaden gebracht. Deßgleichen sollen auch an den vestigungen, merer essen nit, dann wie gemelt ist, geben werden. So aber ein breutigam oder wirt merer essen, dann als obsteet, gibt, so soll derselb fünff pfund pfenning, vnd wo er die malzeiten

vber bestimpte vhr verziecht, oder auffhelt, ein pfundt pfenning, an gemeyner Stat paw, zu wandel geben.

41) Wieuil vnd was in ein Hochzeit geschenckt werden mag.

Ein Par Eeuolck, mag in ein Hochzeyt einen Taler groschen, oder goldgülden, vnd ein aintzige person halb souil, darüber nit, schencken, bey straff eins güldens, Doch sollen Vatter, Mutter, vnd geschwisterget, darinne nit gemeint, sonder die schenck zu jren ehren, vnd guten willen gestelt sein, Auch soll niemandt in keyn hochzeyt, darein er nit geladen ist (ausserhalb weyn vnd haußraths, doch das solcher haußrath nit von gold oder silber sey) nichts schencken, bey einem pfund pfenning wandels. Auff welche hie oben, der hochzeyt halb, gesetzte vnd begriffne puncten (die dann wie obgemelt, alleyn gemeyner Stat Burger, Inwoner, verwandten, vnd die jren, vnd nit die fremden berürn) ein Erbar Burgermeister vnd Rath sondere gute acht, vnd kundschafft haben lassen, vnd hierinne niemands verschonen wöllen.

42) Das an Hochzeyten vnd Vestigungen die vngeladnen personen, sich des tantzens enthalten, auch menigklich züchtig tantzen soll.

Vnd Nach dem offtmaln auß dem, das sich an Hochzeyten vnd Vestigungen, zum tantz, die vngeladnen personen eindringen, zanck vnd hader entstehet, Solches zufürkommen, setzt vnd will ein Erbar Rath, das solcher orten, keyn person tantzen sol, noch wöll, sie sey dann berufen vnnd geladen, oder werde mit einem tantz verehrt, oder aber durch ein geladne person auffgezogen.

Es soll auch ein yede person, daran züchtig, vnd insonders die Manspersonen, nit in blossen hosen vnd wammes tantzen, darzu sich des vmbdrehens, oder vmbschwingens gentzlich enthalten, alles bey straff des Jordans,*) oder eins pfund pfennings.

43) Von sondern Ladschafften.

Die weyln Auch der vnzimlich vberfluß, vnd vncosten, so in den sondern Ladschafften (die ausser hochzeyten gehalten) gebraucht, vnd vffgewendt wirdet, zu theurung vnd staygerung der menschlichen speyß vnd wahren, nit die geringste vrsach, zu dem solcher vberfluß vnnd vnrath zuförderst Gott dem Allmechtigen, sonder mißfellig vnd strefflich ist. So ordent demnach ein Erbar Rath, das hynfüro in solchen Ladschafften, vber vier Essen oder Richt, nit gegeben werden sollen, bey fünff gülden wandels, an der Stat paw.

44) Das Drummelschlagen sol bey tag vnd nacht, vnerlaubt vermitten bleiben.

Es Soll auch hiemit das drummelschlagen zu faßnacht vnd andern zeiten, bey tag vnd nacht, in hochzeyten vnd sonsten, on erlaubnuß, oder begönstigung Burgermeisters, oder eines Erbarn Raths, zupflegen gentzlich abgestelt sein. Wann aber von denselben, yemand solches in hochzeiten zugelassen würdet, so sol doch solch spil alleyn zu, vnd von dem kirchgang, Item, vnter der malzeyt zu hofiren,**) dann zu den gewön-

*) Jordan; der Name des bürgerlichen Gefängnisses auf dem Rathhause; wahrscheinlich vom ersten Bewohner desselben ihm geschöpft. (Sieh oben 34) Seite 25.)

**) hofiren; den Hof machen; ehren.

lichen tentzen, Auch so man zu den selben, vnd wider danon abgehet, vnd ander gestalt, nit gebraucht werden, bey verlust der Drummel, vnd eines Erbarn Raths, fernern ernstlicher straff.

45) Das man sich hinfüro, Jerlich von dem Sontag Judica an, biß acht tag nach Ostern, der schenck vnd wirtsheuser enthalten, vnd derselben zeyten keynen Trincker oder spiler setzen soll.

Alle Burger, Inwoner, handwercks gesellen, dienstknecht, vnd andere der burgerschafft zugethane personen, sollen sich hinfüro, von dem Sontag Judica, in der fasten an, biß acht tag nach Ostern, der schenck vnd wirtsheuser, (darinn zu zechen oder zu spiln) enthalten. Auch sol niemandt solcher zeyten, heymlich trincker, oder spiler setzen, Wer das vberferet, soll der wirt ein pfund pfenning, vnd der Gast Sechtzig pfenning, an der Stat paw zu wandel geben. Doch wo yemand am feyertag, vnter singens zeyt,*) solcher orten betretten, soll es mit der straff, laut hieuor derhalb gesetzten Artickels, gehalten werden.

46) Von Nechtlichem sitzen, Zechen, vnd spiln in den Wirhsheusern, vnd heymlichen Winckeln.

Würde Auch yemandts zu andern zeytten, es were an feyer oder wercknechten, nach der fewerglocken,**) in schenck vnd wirtshewsern, oder etwa heymlichen win-

---

*) unter Singens-Zeit; während man in der Kirche singt; also unterm Gottesdienst.

**) die Feyerglocke, sonst der Huß-aus, d. i. aus dem Hause; ist das Zeichen zum Nachhause gehen am Spät-Abend.

ckeln zechen, oder spilen, vnd derhalb an, oder fürgebracht, so sol es mit der straff gegen dem wirt (so er das gedult) vnd dem Gast, wie hieob stehet, gehalten werden. Doch sollen die frembden personen, so hieher wandeln, vnd einem Rath nit zugethan, in disem auch nechst hieob, vnd dem hernach gesetzten puncten, außgeschlossen sein.

47) Das man zu nachts still, vnd nach der Fewerglocken on Liecht nit auff der gassen gehen soll.

Als Auch die teglich erfarung, bißher geben hat, das auß dem nechtlichen, vnzeytigen vnd vnzimlichem gassen gehen, juchtzen, vnd schreyen vil vnrath, zanck, vnd hadereien entstanden sind, So ordnet, vnd gebiet ein Erbar Rath, hiemit allen den jhren ernstlich, Das niemandt nachts nach der fewerglocken, on ein scheinent oder brinnendt liecht, auff der gassen gehen, auch nit juchtzen, schreyen, oder rumorn soll, welche aber, es weren Burger, Inwoner, deren söne, handwercksgesellen, oder dienstknechte, vber gemelte zeyt, on liecht auff der gassen betreten werden, der yeder sol sechtzig pfenning wandels, an der Stat paw verfallen sein, darzu sollen vnd mögen, gemeiner Stat-knecht vnd diener den handwercksgesellen vnd knechten, die wehr*) nemen, die sie dann neben gemeltem wandel von jnen, nach altem herkommen, wider zu lösen, schuldig sein sollen. Würde aber derselben einer, vber gedachte zeyt, er hette liecht oder nicht, singend, juchtzent, schreiend, oder rümorend erfunden, soll derselb berürten wandel auch

*) Die Wehr; die Waffe; die kleine das Sackmesser oder Stilet; die große das Schwerdt, oder Säbel.

verwürckt haben, vnd darzu inn verhafft eingezogen werden. So ferrn aber ein Burger, Inwoner, oder derselSöne, sich also vngeschickten wesens hielt, sol ebner massen, mit fencklicher einziehung, vnd dann ferner nach seinem verbrechen, vnd eins Erbern Raths gelegenheyt, gegen jme, gehandelt werden.

Vnd sollen die Burger vnd Inwoner, jre kind vnd Ehehalten dahyn weysen, das sie, so sie nachts nach getranck, oder sonst außgeschicket werden, still, vnd züchtig auff der gassen gehen, bey obgesetzter straff.

48) Vom Schlitenfarn vnd Mumereyen*) zu Faßnacht, vnd andern zeyten.

Dergleychen Soll auch hinfüro niemand, nachts vber obgesetzte zeyt auffm schliten farn, er hab dann ein Schlitten geleut, oder aber ein brinnende fackel, bey einem pfund pfenning wandels, welches ein yeder farer, sambt dem fürmann verwürckt haben soll, Vnd wo sich einer darauff vngeschickten wesens, geschrais, oder dergleychen erzeygen würde, gegen dem soll mit verhafft, vnd anderm wie obstehet, verfaren werden.

Welche auch zu Faßnacht, vnd andern zeiten, in der Schlittenfart, oder sonsten sich vermummen, oder vnerkendtlich machen, die sollen doch damaln bey jhnen keyn wehr noch waffen haben, So aber yemand also betretten, sollen die alsbalden auch zu fenknuß gebracht, vnd nach gestalt der vberfarung, gestrafft werden.

49) Von Abendtentzen.

Wiewol Ein Erbar Rath auß allerley bewegungen, wol fug vnd vrsach hetten, die abend- oder kürtzweyl-

*) Mumerey; Masquerade.

tentze, gar einzustellen, so wöllen doch jre erbere weyßheyten, die noch lenger zuelassen vnd geduldben, Doch dergestalt, das dieselben allein mit stillen Saytenspilen, oder Instrumenten gehalten, auch yederzeyt allererst nach einer vhr zu mittag, damit angefangen, vnd bey gutem tag, vor der fewerglocken widerumb auffgehört, darzu sollen die selben erber, züchtig, on rhumor, zwitracht vnd geschrey verbracht werden. Auch sich ein jeder daran des umbschwingens, vmbdrehens, oder vmbwerffens der mayd, oder tantzerin, vnd auch in blossen hosen vnd wammes zu tantzen, gentzlich enthalten. Welche aber dem, in einem oder mehr, zu wider handeln, den sollen, vnd mögen gemeyner Stat diener, alsbalden annemen, vnd in den Jordan füren.

50) Verbot des Krenzsingens.*)

Damit Auch hynfüro allerley vnrath, vnd widerwillen, der (wie die erfarung geben hat) bißhero, auß dem singen vmb die Krenz, an den abendreyen, zwischen den handwercksgesellen vnd knechten entstanden, fürkommen, vnd abgeschnitten werde, so sol solch krenzsingen, hiemit ernstlich abgeschafft, vnd verbotten sein. Wo aber einer sich des alhie weyter vnterstehen, oder ein Junckfraw oder mayd, an einem abendreyen einen kranz, denselben zuuersingen zu geben, aufftragen würde, sollen die Manspersonen in den Jordan, vnd die Junckfrawen in das stöckel**) gelegt werden.

---

*) Singen beim Abendreihen um einen Kranz zu verdienen, den eine Jungfrau als Preis aufwirft.

**) das Stöckel; ein bürgerliches Gefängniß für Weibsleute, wie der Jordan für Mannspersonen.

51) Von den Schaidel oder winckel rocken.

Weyln Auch auß den Schaidel vnd winckelrocken, vil vnzucht, heimliche heyraten, vnd anderer vnrath entstehet, Auch in vnser Genedigisten Herrschafft außgangen Pollicey ordnung, dieselben abgeschnitten, vnd verbotten, so wöll sich demnach menigklich, deren genzlich enthalten, Wer aber dabey betretten, oder angebracht wirdet, soll allemal der Wiert ein pfund pfenning, vnd ein andere person Sechtzig pfenning, an der Stat paw, zu straff verfallen sein.

Tit. II.

Von sächlichen Verträgen.

52) Von verkauff vnd verenderung der Erbstück, vnd erstlich, das on eins Erbarn Raths begünstigen, keyn Erbstück, so in der Stat Amberg, oder derselben portung gelegen, keynem außwendigen, der alda nit burger oder geschworner Inwoner ist, versetzt oder verkauft, auch keins vom andern zertrent, noch auß zweyen heusern, eins, gemacht werden sol.

Es Soll on vorwissen vnd begönstigen, eines Erbarn Raths, keyn Erbstück allhie inn der Stat, oder derselben portung gelegen, oder begriffen, keinem außwendigen, der alda nit burger, oder geschworner Inwoner ist, verkaufft, versetzt, verkümmert,*) oder verpfendt, auch von keyner behausung, kein darzu gehörig Erbgut, es sey stadel, keller, hoffraiten, oder anders gegeben, zertheilt, oder zertrent, Darzu nit auß zweyen

*) verkümmert; verhaftet, angehalten, oder arrestirt.

heusern eins, dardurch die Manschafft abgethan, vnd geschmelert, gemacht werden, in keyn weyß. Welcher diser puncten einen vberfarn wirdet, der soll als offt fünff pfund pfenning, an gemeyner Stat paw, zu straff verfallen, auch der kauff oder Contract, vnkrefftig vnd vnbündig, Darzu ein yeder die abgepawten Manschafften, wider in jr wesen zu bringen, vnd zu richten schuldig sein.

53) Das alle Keuff vmb Erbstück, so allhie in der Stat, vnd deren Portung ligen, vnter dem Gerichts Insigel, auffgericht, vnd verfertigt werden sollen.

Item Wer ligende güter oder Erbstück, in der Stat Amberg, vnd der selben Portung hat, oder hinfürt erlangt, vnd dieselben einem andern verkaufft, verwechsselt, oder sonsten eygenthümlich vbergibt, so sollen solche kauffbrieff vnd Contract, vnter, oder mit der Stat Gerichts Insigel, vnd durch den geschwornen Statschreyber auffgericht, vnd verfertigt werden, vnd ausser dessen, keyne krafft, oder würckung haben. Ob auch yemand zuuor auff denselben Erbstücken, zinß, Pfandschaften, schulden, oder eynig andere gerechtigkeyt het, so sollen die, den kauff, zinß, pfandschafft, oder dergleychen brieffen, so vor eim Erbarn Rath auffgericht, außtrücklich inserirt, vnd eingeleybt werden, Vnd muß ein yeder verkauffer, oder Herr des Erbstücks, so er allda vmb die Siglung bitt, bei seinem Eyde erhalten, das solches alles, wie yetzt gemelt, inn denselben brieff gezogen, vnd das dasselb Erbstück darüber oder weyter nit, dann darinn begriffen, versetzt, verpfendt, oder verkümmert sey.

Würde aber einer, angeregte, darauff stehende eltere pfandschaften, zinß, oder gerechtigkeyten, einleyben zu lassen vmbgehen, vnd dieselb in der Sigelbittung wissentlich verschweigen, so soll gegen jhme, als einem der seine trew, und glüb vberschritten, gehandelt werden. Was auch also vnter dem Gerichts Insigel auffgericht, vnd bekrefftigt wirdt, das soll vor allem anderm, das darinne nit außgedinget oder vorbehalten, den vorgang haben, es treffe dann etwa sondere fell an, die sollen zu eines Erbarn Raths erkantnuß, stehen.

54) Von versteurung der Erbstůck, und verschribnen Zinsen.

Wer Auch eynig Erbstück, so inn gemeyner Stat Amberg, oder dero portung ligendt ist, keufflich, Erblich, oder sonsten an sich bringt, der, er sey Burger ober nit, sol dasselb (so es anderst von alter her, nit stewerfrey ist) In allen gemeynen Statstewern, wie sich gebürt, verstewern. Deßgleychen soll es auch mit den Zinsen, so yemandt, der nit Burger ist, dieselben auff solchen Erbstücken erkaufft, oder sonsten erlangt, gehalten werden, vnd solch Zinßstewer soll der Zinßherr, vnd nit der Zinßmann, vnd nemlich von yedem gülden zinß, so offt ein statstewer angelegt wirdet, Zehen creutzer zu geben schuldig sein.

55) Von verkauff Jerlicher Traidgůlten, auch vber welche Kåuff vnd Contrect, mit gemeyner Stat Gerichts oder Secret Insigel, nit gesiglet wirdet.

Item Von keinem Erbstück, das, wie obstehet, in der Stat, oder dero portung behaft, vnd nit Getraydt

tregt, oder daran dasselb nit gepawt werden mag, soll keyn Getraydgült, verkaufft, oder verschrieben werden. Vnd dieweiln bey dieser Stat üblich, vnd gebreuchlich herkommen, das kein zinß, schuld, oder pfandschafftbrief, do die haubtsumma zu fristen bezalt werden soll, oder da der herleyher die macht hat abzufordern, sie gehöre dann Vormuntschafften zu, oder es rüre solche schuld, von verkauffung eines Erbstücks, als ein Rest, here ꝛc. Deßgleichen auch vber kein verschreibung, darinn von zweinzig gülden haubtsumma, mehr, dann ein Meß getrayds, oder ein Gülden reynisch in münz, zu jerlicher gült oder zinß, zu geben, begriffen, durch gemeiner Stat Gerichts- oder Secret-Insigel, nit gesigelt worden, so soll es hinfüro auch bey solchem altem herkommen beruhen, vnd bleiben.

56) Von Gewerschafft Ligender gůter, auch zinß, Gůlt, vnd dergleichen.

So Einer dem andern ein ligendt Gut, oder aber Gült, Zinß dergleichen, so allhie in der Stat, oder dero Portung begriffen, verkaufft, sol er das, so ferr es anspruchig würde, für die, inn vnd ausser Lands, zehen Jar lang, mit dem rechten zuuertreten, vnd zuuersprechen schuldig sein. Würde es aber nachmals, vnd zu außgang der Zehen Jar, angesprochen, so soll es der kauffer, vnd nit der verkauffer vertretten.

57) Wie den nechsten Erben vnd freunden vmb ligende gůter der Vorkauff angeboten werden soll, vnd wie dieselben an die keuff stehen mo̊gen.

So yemand ein liegend Gut verkauffen will, soll ers

zuuor, seinen nechstgesipten freundten, wo die im Land sindt, oder wo die abwesig, deren verhandnen befelhhabern, verwesern, oder wo es Kinder, deren Vormunder, anbietten, vnd kauffs stat thun.

Wo sie sich aber mit einander des kauffs, vnd bezalung, nit vergleychen möchten, Alsdann mag der verkauffer, solch sein Gut, einem andern, vnd frembden wol anbieten, vnd keufflich folgen lassen. Doch mag nach folgend der nechst freund, so dem verkauffer mit Siptschafft, biß in den vierdten grad (welchen vierdt grad auch, vnd nach weltlichem Rechten gezelet, oder gerechnet werden soll) verwandt, oder an desselben freundes stat, wie ob stehet, dessen Verweser, Befelchhaber, oder Vormundt, Nemlich deren einer, der allhie in der Stat, oder deren portung ist, in einem Monat, ein außwendiger aber in dreyen Monaten den nechsten, von der zeyt, des beschlossnen kauffs (Der dann nit heymlicher, verborgner, oder solcher gestalt, dardurch der, jetztbenante zeit, des einstands, sol, kan, oder mag geferlicherweiß verschwigen, oder vneröffent bleyben, sonder in beysein Erberer biderleut, geschehen soll) anzurechnen, dem frembden kauffer, wol in den kauff stehen, vnd den allermassen, wie der mit demselben getroffen vnd beschlossen ist, annemen, welcher kauff auch demselben freunde, befelchhaber, verweser, oder Vormundt, alsbalden vngeweygert folgen soll.

Vnd ob der erst kauffer, dem verkauffer, die kauffsumma, gar, oder eins theyls, erlegt het, so soll der jhenig, der an den kauff stehet, demselben solch sein außgegeben gelt, sambt dem Leykauff, auch schreybgelt vnd anderen redlichen notwendigen darüber gewanten

costen, bar, oder wie er stat bey jme finden mag, erlegen, vnd bezaln.

Es soll auch der frembde kauffer, in obgemelter zeyt des einstandts, an dem erkaufften gut nichts pawen, noch eynig darauff stehend zinß oder gült, ablösen. So ferrn aber daran ein augenscheynlicher mangel, oder paufal were, der on schaden vnd gefehrligkeyt, lengern verzug nit erleyden möcht, denselben schaden mag der kauffer, inn angeregter zeyt des Termins, nach notturfft, vnd der werckleut rath, auch vorwissen vnd messigung, eines Erbarn Raths, wenden. Welchen vnkosten alsdann der freundt, so in den kauff stehet, auff erbere rechnung, auch widerkeren soll.

Hette vnd trüge auch der Kaufferbe, der kauffsumma, vnd wie der kauff beschlossen, keyn wissen, so sollen kauffer vnd verkauffer, jne des (wo er an jrem plossen anzeygen nit ersettigt sein will) bey jren geschwornen Eyden, oder nach gelegenheyt der personen, bey jhren trawen vnd glauben, an Eydsstat, lauter vnd vnterschidlich zu berichten schuldig sein. Ob sie aber jme zu nachtheyl, oder zu verhinderung des einstands, anderst anzeygen, vnd sich nachmals solches erfinden würde, sollen sie, als die maineydigen, vnd auch nach gestalt des betrugs, gestrafft werden.

Item, wo aber ein freund, der in den kauff stehen mag, desselben verwalter, befelchhaber, oder Vormund, bey abrede des kauffs, gegenwertig ist, vnd der verkauffer jme damals, oder dauor derselben anbeut, auch nach erkandtnuß piderleut, kauffs stat thun. Er aber den nit annemen will, so soll er ferner an den kauff zustehen, nit zugelassen werden, sonder sein gerechtigkeyt des einstands, verloren haben.

Vnd damit in ansehung des kauffs, geferlichkeyt verhüt werde, so sollen die erben, dero befelchhaber, oder Vormundt, dieselben niemandt anders, dann alleyn jnen, jhren principaln, oder pflegkinden, zu nutz vnd gutem annemen, darinnen sie auch kein heymlich geding, noch geferd gebrauchen. Auch solches, wo das begert würde, mit geschornem Eyde, oder sonsten nach gelegenheyt der person, erhalten, vnd bethewern sollen, Bey welchen es anderst erfunden würde, sollen die mit ernst gestraffet werden.

Vnd nach dem aber, hieuornen inn einem Artickel*) verleybt, das on eines Erbarn Raths begünstigen, keyn Erbstück in der Stat Amberg, oder dero portung begriffen, keinem außwendigen, der alda nit Burger, oder geschworner Inwoner ist, verkaufft werden sol, so soll es yederzeyt, bey eines Erbarn Raths gefallen stehen, die jhenigen freundt, die, wie yetzt gemelt, einem Erbarn Rath, mit nichten zugethan, in die keuff stehen zu lassen, oder nit, darinn sich dann yederzeyt, ein Erbar Rath der gebüre zu halten weyß.

*) Siehe oben Artikel 52.

Tit. III.

Von Ehepakten, Erbschaften, Testamenten, und Vormundschaften.

58) Wie es so ein Eegemahel von dem anderen abstirbt, vnd Kinder, die sie bede mit einander erobert, verlest, es verheyrath sich das ander Eegemecht wider, oder nit, mit Inuentirn, vnd theylen der güter, Auch verweysung vnd nutzung der kinder Müterlichen, vnd angehörigen guts, so der Vater in seinen Gewalt empfangen, gehalten werden soll.

Nach Dem ein zeytlang, bey gemeiner Stat, vnd derselben verwandten, herkommen, wann sich ein verlaßne wittibin, widerumb verheyrat, das sie mit jren kindern, die sie mit jhrem vorigen Ehewirt, in steender Ee erzeugt, nicht allein jres verstorbnen Eewirts, sonder auch jre selbst eygne güter, hat teylen müssen, also, das jr von jren eygnen, auch des Mans verlassnen hab vnd

gütern, oder ihre kleyder, vnd weybliche gezierde,*) auch gerichts pett vnd tisch, mehr nit bliben, dann ein blosser Kindstheyl, vnangesehen des, was das weyb dem Mann zugebracht, vnd das bißweyln die güter, statlicher, vnd besser gewesen sind, dann jres Ehewirts, vnd nichts wenigers haben solche kinder, Erster Ehe, nach absterben derselben jrer Muter, jr müterlich gut gleych sowol, als die kinder, so die fraw, in anderer Ehe erworben, zu suchen vnd zu theyln, vnd also die Muter, im leben vnd todt, zu erben gehabt, Welches aber den beschriebnen Kayserlichen Rechten zu wider, Ja auch die witwen, sich anderweyd zu uerheyrathen, abscheuhig gemacht, Demnach zu abwendung solchen beschwerlichen gebrauches, haben Burgermeyster, vnd ein Erbarer Rath, nach statlicher erwegung vnd berathschlagung, sich folgender ordnung, vnnd satzungen entschlossen, der auch hinfüro nachgangen, vnd gelebt werden soll.

Erstlich, wo zwischen Eheleuten, auff zeyt der heyrath, geding auffgericht, wie, vnd welcher gestalt, es auff jhr eins absterben, der einander zugebrachten güter halb, sol gehalten werden, darbey, als einem gedingten Rechten bleybt es billich.

Zum Andern, wo nit sondere heyrats geding, oder fürsehungen der Eheleut, vorhanden, stirbt dann der Mann, vor dem weyb, vnd verlest Kinder, die er mit seinem Eheweyb erzeugt, hinder jme, so soll bey der muter, als der verlassnen wittibin, wilkühr stehen, ob sie vnuerruckt jhres wittibstuls, bey den kindern, als ein Vormunderin, wil sitzen bleiben, vnd auff den fal

*) weibliche gezierde; Kleinod, und alles was zu ihrem persönlichen Schmuck gehört. Siehe unten num. 76.

do jr diß geliebt, sol sie verpflicht sein, junerhalb zweyer Monat, nach absterben des Mans, bey einem Erbarn Rath, den kindern Vormunder zu uerordnen, ansuchen, So soll sie auch mitler zeyt, die verlassnen hab vnd güter Inuentirn, vnd ordenlich beschreyben lassen, vnd mag als dann dieselben, zu jrer, vnd der kinder auffenthalt, niessen, biß sie erwachsen, vnd jr volkommen Jar erreychen, vnd so sie die, mit rath der Vormunder, zu ehren versehen, vnd zu anhelffung derselben, nach eins yeden stand, wesen, vnd gelegenheyt verholffen sein.

Zum Dritten, wolt die witfraw bey jhren kinden lenger nit sitzen noch bleyben, oder sich anderweyd verheyrathen, Alsdann soll sie abermals die kinder zu bevormunden, anlangen, alle güter, beweglich vnd vnbeweglich, die jhr haußwirt, vnd sie, zu einander gebracht, oder in steender Ehe erworben vnd bekommen (so die anderst zur theylung, ordenlich Inuentirt worden sind) alsbalden, oder aber vor jrem Ehelichen Kirchgang,*) mit jren kinden teyln, Dergestalt, das den kinden, jr sein vil oder wenig, zu väterlichem theyl, zwey theyl, vnd jr der dritte teyl, sambt jren kleidern, vnd weiblichem zierd auch gerichtem pett vnd tisch (doch sol solcher tisch, nach gelegenheyt des vermögens, vnd wo derhalb stritt vorhanden, nach erkantnuß der, zum Inuentirn verordenten, gestelt, vnd geordnet werden) folgen, Das alles sie die fraw, beuorauß haben solle, Inmassen dann auch den kinden dagegen, jres verstorbnen Vatters kleyder, Sigil, Betschirung, Harnisch vnd wehr, zuuorauß gereycht wer-

*) Ehelicher Kirchgang; erste oder zweite Hochzeit.

den soll. Vnd in disem fal, sol sie auch neben den kindern die gemachten schuld, für jren anteil, zu bezaln verpflicht sein, sie wollte dann jr heyratgut, vnd andere zugebrachte güter, auch kleyder vnd weyblichen geschmuck, widerumb dauon, vnd an sich nemen, vnd sich der wolthat vnd freyheyt, der gemeynen beschribnen Keyserlichen Recht, gebrauchen, vnd jres verstorbnen Mans güter, müssig stehen, welches dann, es sind schulden vorhanden, oder nit, zu jrem gefallen vnd wilkür, gestelt sein sol, Alsdann sol sie jres mans schuldehalben, so ferren die on jr zuthun gemacht, vnd sie sich auch neben jme zu bezaln, nicht eingelassen, vnbetrangt bleyben.

Zum Vierdten, wann die witfraw sich also widerumb verheyrath, mag sie jrem andern Eheman von jrem dritten teyl, oder aber zugebrachtem heyratgut, durch gedinge, vbergab, vnd geschefft, vil oder wenig, doch vnuerletzt der kinder Legittima, vnd natürlichen Müterlichen anteyls, zuwenden.

Zum Fünfften, Stirbt aber das weyb vor dem Man, vnd sind kinder verhanden, die sie inn stehender Ehe, mit einander erworben, so mag der Vatter den abnutz, an dem Müterlichen anfal, die zeit seins lebens, Er verheyrath sich widerumb oder nit, haben vnd gebrauchen. Doch so er sich anderweyd verheyrath, soll er neben jme, denselben seinen Kindern, einen, auß jhrer Muter freundschaft, oder wo er den nit gehaben, oder bekommen mag, einen andern, zu Vormund erbitten, vnd für Rath bringen, das er alda, wie sich gebüret, anglob, folgendts in beysein desselben seines Mituormunds, vor seinem Ehelichen Kirchgang, seiner kinder, müterlichen, vnd andern jhren angehörigen,

vnd verschafften güttern, so uil, vnd was er dessen in seinen Gewalt empfangen, Auch wie, vnd was gestalt er jnen dasselb verweysen, vnd versichern wölle, ein ordenliche, vnd lautere verzaichnuß stellen, solche den verhörern der Vormuntschafft rechnungen, oberantworten, vnd also solche verweisung zu thun. Auch wo es jhme aufferlegt wirt, zu bethewern, darzu die güter vnuerthuenlich zu halten, vnd dieselben seine kinder, wie von alters herbracht, nach gelegenheyt der güter, mit heyratgut zu uersehen, vnd ehrlich außzustatten, schuldig sein, Es weren dann sonderliche pacta, vnd geding auffgericht, denen soll in allweg gelebt werden. Welche Mans oder Weybsperson, in dem so obstehet, seumig sein würde, die soll on alle genad, Fünff gülden, an der Stat paw verfallen sein.

59) Von Erbschafft der Eheleut, so one gut, vnd on alles geding zusammen heyraten, ein narung mit einander erobern, vnd eins vor dem anderen, one Leybserben abstirbt.

So Mann vnd weyb, one gut, vnd on alles geding zusammen heyrathen, vnd in werender Ehe, mit jrem fleyß, mühe vnd arbeyt, ein narung mit einander erobern. Nachmals eins vor dem andern one leybserben, abstirbt, so sol alsdann, von solchen eroberten hab vnd gütern, auff den bleibenden Ehegemahel, der halb teil völligklichen, das ist, im eygenthumb vnd genieß, erblich gefallen, vnd bleyben.

60) Von Erbschafft der Kinder, so nach jrem absterben eigens gut, yedoch keyne erben in absteygender Linien, sonder Vatter oder Muter, Anherren, oder Anfrawen, vnd von beden banden, rechte geschwisterget verlassen.

So Ein Kind mit todt abgehet, vnd eygens gut, yedoch keinen erben, in absteygender Lini, hinder jm verlest, so sind Vater vnd Muter, oder wo dieselben nit im leben, Anherrn, vnd Anfrawen, rechte erben, schliessen auch alle ander seytenerben auß, es hette dann die gestorben person, von beden panden rechte geschwisterget verlassen, die, oder so dieselben nit mehr vorhanden, dero Eheliche kinder, erben mit jrem Vatter, Muter, Anherren oder Anfrawen, das gestorben geschwisterget zu gleychen theyln, ye eins als vil, als das ander, doch so erben der geschwistergeten kinder mer nit, dann jr Vatter, oder Muter geerbt het, vnd so Vater oder muter in leben sind, so werden die Anherrn vnd Anfrawen, zu erben nit zugelassen, vnd was also Vater, Muter, Anherrn, Anfrawen, geschwisterget, oder deren kindt, erben, sol denselben, vnd jren erben eygenthümlich zustehen, vnd bleyben, vnd auff deren eines absterben, nit wider hinder sich zurück, auff des abgestorbnen kinds nechste erben, fallen.

61) Von betheurung der Jnuentarien.

Wann Auff yemands absterben, wider verheyraten, Entweychen eines schuldners, oder sonsten einiger anderer vrsach halben, von nöten ist, oder begert wirdet, die güter zu Jnuentirn, so sollen alle vnd yede hab vnd güter, die in teylung, Jtem den glaubigern, oder

aber billich in das Inuentarium gehörig, in beysein eines Erbarn Raths verordenten, eygentlich beschriben, vnd in dasselb gebracht werden, Vnd ob ein erb, oder yemand anders, den es berürt, daran nit ersettigt sein, sonder fürgeben, oder vermeinen wolt, das noch merers vorhanden gewest, oder were, so soll alsdann auff anrüffen, oder aber sonsten auff eins erbarn Raths, oder jrer darzu verordenten, gutachten, vnd begern, die person, in der gewalt oder verwarung die güter gewest, folgenden eid on verwiderung, zu thun schuldig sein, Vnd soll jr solcher Eyd, also fürgehalten, oder fürgelesen werden:

„Ihr solt schweren, das jhr, alle, vnd yede hab vnd güter, die in gemeyne theylung, oder in das Inuentarium gehörig, so vil, vnd was euch wissent ist, den verordenten getreulich angezeygt, vnd gefehrlich nichts verhalten, oder verschwigen habt, vnd ob jr solcher güter, noch mer wissen vnd erfarn würdet, dieselben auch anzeygen, vnd in das Inuentarium bringen lassen wöllet, on alle geuerde."

62) Wie es so ein Natürlicher oder durch Testament oder letzen willen, eingesetzter erb, die Erbschafft annemen will, oder nicht, gehalten werden soll.

Nach Dem sich offt, vnnd vilmals begibt, wann einem ein Erbschafft angestorben, oder sonsten in einem Testament verschafft ist, das alsdann derselbe, one genugsame, vorgehende erkundigung, des vermögens, vnd gelegenheyt der Erbschafft, sich solcher vnterfecht, vnd annimbt, vnd wann er innen worden, das berürte

Erbschaft, mit schulden hoch beschwert ist, dieselbe als⸗dann erst verschlagen wil, dardurch dann zwischen dem⸗selben, vnd des verstorbnen glaubigern, die von solchem Erben, volkommenlichen bezalt sein wöllen, vil vnd mancherley jrrung, vnd stritt sich begeben, vnd zutragen.

Derhalben ordnet, vnd setzet ein Erbar Rath, so einem ein Erbschafft angestorben, oder in einem Testa⸗ment verschafft worden were, das derselbe solche Erb⸗schafft, ob er will, one alles bedencken, auch one auff⸗richtung eynes Inuentari, annemen mög, Doch kan er alsdann sich derselben annemung, nit mer entschlagen, sondern sol schuldig sein, alle des verstorbnen Glaubiger zu entrichten, vnd zu bezaln, vnd alle pürden der Erb⸗schafft zu erstehen.

Deßgleychen, vnd herwiderumb mag ein yeder erb, sich der anerstorbnen, oder verordenten Erbschafft, so er schaden darauß besorgt, wol entschlahen, doch solche entschlahung, jnner dreyer Monaten den nechsten, nach dem er des gestorbnen todtfals, vnd angestorbner ge⸗rechtigkeyt erjnnert wirdet, thun, vnd fürnemen.

Wann aber einer zweyffelich ist, ob jhme die Erb⸗schafft nützlich, oder annemblich sey, oder nit, So soll derselb jnner dreyssig tagen, nach empfangener erjnne⸗rung seiner Erbgerechtigkeit, die güter, in beysein eines erbarn Raths verordenter, vnd Statschreibers, orden⸗lich zu beschreiben anfahen, vnd solche beschreibung jnner den nechsten Sechtzig tagen, nach solchem an⸗fang vollenden, vnd dann die Erbschafft, auff solchen Inuentari one sorg eyniger gefahr annemen, sich auch darein schlahen, vnd mit den gütern, wie ein Erb handeln.

Es sol auch der Erbe, wann er solchen Inuen⸗

tarium auffgericht, sicher, vnd mehr, oder weyters nit schuldig sein, herauß zu geben, dann so weyt die Erbschafft reycht, vnd von seinem selbst eygen gut, ichts zu geben, gar nit verbunden sein, vnd sol auch der Erbe, mitlerweil vnd ehe das Inuentari volkommenlich verfertigt worden, von den glaubigern nit fürgeheyschen,*) vnd gerichtlich nit beklagt, noch die hinderlassne erbgüter, im scheyn eyniger pfandtschafft, oder sonsten ander weiß, durch die gelaubiger, oder andere, die Interesse zu haben vermeynen, nit angegriffen werden.

Wo aber die Erben die gefallen erbschafft angenommen, oder sich darein geschlagen, vnd keynen Inuentari, wie obgemelt, auffgericht, sondern die obbestimbte zeyt, der dreyer Monat, heten verscheinen lassen, so sollen sie vmb des willen, das sie den Inuentari, angeregter massen zu stellen vnterlassen, in allweg für erben gehalten werden, vnd alle schulden vnd Interesse, so der verstorbne zu thun gewest, zu bezaln schuldig sein.

63) Von Vormundschafften.

Wann Auff absterben des Vatters, oder sonsten die notturfft erfordert, die Kinder zu beuormunden, So soll, als hievor gemeldt, die Muter, wo sie in leben, oder wo nit, oder das sie darinne seumig were, andere, der kinder nechstgesipte freund, bey einem Erbarn Rath, den kindern vmb Vormunder ansuchen, vnd dabey anzeygen, vnd zu erkennen geben, ob sie auff yemand, vnd auff wen gedacht, Alsdann sollen dieselben, oder aber andere, nach gelegenheyt der personen, vnd

*) fürgeheischt; vors Gericht gefordert.

eins Erbarn Raths gefallen, zu solcher Vormundschafft vermögt, vnd verfertigt werden, Welcher Vormundtschaft sich auch keiner füglich widersetzen, noch entschütten kan, es were dann, das einer, fünff oder mer kind het, oder mit schweren Ambten, oder zuuor mit andern, hohen Vormundschaften beladen, oder sonsten beweglich vrsach vorhanden weren, so mag er auff sein fürbringen, derselben, doch nach eins Raths bedencken, erlassen werden.

Vnd soll sich keyner, ob er gleych in einem Testament, oder sonst, zu Vormunder geordent, der Vormundschafft, oder der güter vnterstehen, oder vntersahen, er sey dann durch einen erbarn Rath, mit gebürlicher pflicht, darzu verfertigt, Auch folgendts aller, vnd yeder der pflegkinder gütter, ein ordenlich Inuentari auffgericht, vnd sollen die, so zu Vormundern geordent, an eins rechten leyblichen geschwornen Eidsstat, geloben, das sie die kind, auch jre habe vnd güter, getreulich, erberlich, vnd mit besstem fleyß, versehen vnd bewaren, vnd die ligenden güter, so deren vorhanden, on eins erbarn Raths vorwissen vnd willen, nit verendern, sonder souil müglich, in gutem wesen erhalten, Auch die kind vnd jre güter, so offt not ist, inn vnd ausserhalb Recht, verantworten, vertreten, vnd keyns wegs, vnbeschützt, vnbeschirmt, noch was jnen nutz, vnd gut ist, vnterwegen lassen, Das sie auch sonderlich verhüten, vnd darob sein wöllen, das sich die kind, on jr der Vormunder, vnd der kinder freundtschafft vorwissen vnd willen nit verheyraten, das sie auch der kinder güter, getrewlich, vnd eigentlich Inuentiren, beschreiben, vnd Inuentarium darüber machen lassen, vnd Jerlich gebürender zeyten, vor den

geordneten verhörern, rechnung, Red, vnd Antwort, darumb, vnd dauon wegen thun. Wo aber die Vormundschaft dermassen geschaffen, das eyniger Rechnung nit von nöten, nichts wenigers sich yeden Jars mit gutem bericht, bey denselben verordenten anzeygen, vnd nach abstandt jrer Vormundschafft den kinden, alles das jenig, so jhnen zuständig, vnd sie in jrer verwaltung haben, getrewlich vnd auffrichtigklich, widerumb vberantworten, auch derselben jrer pflegkinder, ligende vnd farende güter, so lang die in jrer verwaltung sind, on eins Erbaren Raths begünstigen, selbst nit kauffen wöllen, on alles geferd.

Tit. IV.
Vom Burgerrechten, deren Erwerbung und Verlurst.

64) Das die Jenigen so das Burgerrecht für sich selbst erblich haben, oder durch heyrat erlangen, dasselb in einem Monat, nach jrem Ehelichen beyligen, schwern sollen.

Ein Yeglicher hiesiger Burgers Son, der sich heyrat, vnd allhie zu Amberg niderthun will, deßgleychen so ein frembder, das, wie hernach geschriben, erdient, oder sich zu einer burgerin, Burgerstochter, oder einer, die das durch dienste erlangt, verehelicht, der yeder soll in einem Monat, nach seinem ehelichen kirchgang, das Burgerrecht schweren, welcher darüber verziehen würde, der sol dasselb verloren haben, vnd es alsdann, wo ers haben will, gleych als ein frembder kauffen vnd bezaln.

Vnd ob einer das Burgerrecht, durch heyrath erlangt, soll jme doch nit gestat werden, dasselb, ehe dann er mit seinem Gemahel, von dem das Burgerrecht an jne kommen, hochzeyt gehalten zu schwern.

65) Was gestalt die Handtwercksgesellen, Dienstknecht vnd Meyd, das Burgerrecht erdienen.

Welcher Handtwercksgesell, Dienstknecht, oder dienstmeyd alhie, bey einem Burger siben Jar lang aneinander, vnd vnaußgestanden, treulich vnd rechtgeschaf-

fen dient, dieselb person, sol dardurch das Burgerrecht (so fern sie anderst das zuuor, von jren Eltern, oder sonst nit hat) erdient, vnd erlangt haben.

66) Wie lang die, so jr Burger oder Inwoner Recht, aufffsagen, alhie eignen Rauch haben, vnd handtieren mögen.

So Ein burger oder Inwoner, alhie zu Amberg, sein Burger oder Inwoner Recht, aufffsagt, oder auffgibt, alsdann sol derselb, weyter keyn burgerliche handtierung pflegen, auch lenger nit, dann vier wochen, von dem tag, seins auffkündens an zu rechnen, alhie, eygnen rauch*) haben, vnd nach außgang derselben, so er darüber bey der Stat beharren würde, inn einem offnen wiertshauß, vnuerdingt, vnd on alles geferde zeren, Entgegen ferner noch anderst, dann nachfolgt, keyn Burgerliche beschwerden tragen.

67) Von Burgers personen, so Spitelpfründen kauffen, oder erlangen.

Wann Ein Burgersperson, im Spital, oder anderswo allhie, ein Pfründt kaufft, oder sonsten erlanget, so soll bey derselben person wilkhür stehen, lenger Burger, oder Burgerin zu bleiben, oder nit, vnd wo sie weyter ein burgers genoß sein wil, sol sie solches alsdann, einem Erbarn Rath entdecken, vnd alle burgerliche beschwerden, inmassen als ander burger, tragen, wo aber nit, soll sie nit mer für ein burgersperson geacht, oder erkent werden, sonder fürter Burgerlicher handtierung abstehen, vnd dagegen dero beschwerden entladen sein, Aber derselben per-

*) eygnen Rauch, d. i eignen Heerd.

sonen kinder, wo sie anderst zuuor des Burgerrechten fehig worden, vnd sind, sollen desselben dardurch vnentsetzt sein, sonder wie andere Burgerskinder gehalten werden.

68) Von Stewer vnd Nachstewer, deren, so wie hie obstehet, jhr Burgerrecht auffgeben, oder pfründt bekommen, oder aber wenn frembde personen, Burgers oder Inwoner güter erben.

Wann Ein gemeine Statstewer ausgangen ist, vnd yemandt innerhalb eines Monats darnach, von dem tag an zu rechnen, darauff dieselbe endtlich zu bezaln, angestelt, sein Burger- oder Inwonerrecht auffgibt, so ist solche person keyn nachstewer zu geben schuldig.

Wo aber vber solch Monat, einen, oder mehr tag, kurz oder lang verzogen würde, ist ein yeder die nachstewer*) zu schwern, vnd zu bezalen verfallen, Vnd so dieselbe person, in der Stat, oder deren portung Erbstück ligend hat, so sol sie die nachstewer zu geben schweren, Aber es sol zu jhrer gelegenheyt stehen, dieselbe, samdt dem vorauß,*) alsbalden, oder zur folgenden Stewer zu bezaln. Würde sie dann die zu stundt abrichten, so ist sie solche jr damals im portung habende Erbstück, zu derselben künfftigen stewer zu uersteurn nit schuldig, wo aber nit, so sol die nachstewr, zu yetzt gemelter nechsten stewer, vnd nemlich von souil, als die person, zur zeit jres auffsagens, vermögens gewest on allen verzug bezalet werden. Doch wo die Erbstück vor zukunft derselben, mitlerweil verkaufft würden, sol man alsdann die nach-

*) nachstewer, und vorauß; jene ist nach dieser Vorauszahlung eine ausgeschriebene Steuer.

stewer von stund an, nach dem verkauff, raychen, vnd geben.

Hette dan die person, so jr Burger- oder Inwonerrecht auffgibt, in der Stat, oder deren portung, keyn ligend erbgüt, so sol dieselb, ehe jr der Abschidbrieff vberantwort wirdet, vnd sie sich von hinnen thut, die Nachstewer schweren, vnd bezalen.

Dergleichen ob ein Burger oder burgerin, in den Spital kaufft, oder in ein pfründ genomen wirt, vnd wie ob stehet, nit ferner Burger bleiben wil, so sol dieselb person, die nachsteuer ebnermaß, wie andere, so jr burgerrecht auffgeben, bezalen, vnd folgends zu allen stewern, die Erbstück, ob sie deren in der Stat oder portung ligend het, vom pfund, vier pfenning verstewern.

Begeb sich auch, das ein Burger oder burgerin, mit tod abgehen, vnd frembde personen jre güter gar, oder zum teyl erben würden, so sollen sie alsbalden zuuor, vnd ehe sie die hinweck nemen, die nachstewer, doch allein Burgerliche stewer, sampt dem Vorauß zu bezalen schuldig sein, Were aber die verstorben person ein Inwoner gewest, so soll vom pfundt vier pfenning gegeben werden.

Vnd ob von solcher Erbschafft wegen, Testamentarier, oder Vormunder vorhanden sein, so sollen dieselben von den Güttern, die nachstewer innen behalten, vnd anstat der erben, erlegen vnd bezalen.

69) Wie die, so das Burgerrecht kauffen, vnd innerhalb Jarsfrist darnach, ein Statstewer angelegt, mit derselben sollen gehalten werden.

So Yemand zu Burger, oder Burgerin auffgenom-

men, das Burgerrecht auff bare bezalung, oder frisſten erkauffen, oder das yemand daſſelb durch einen Erbarn Rath geſchenckt, vnd ſolches jnner Jarsfriſten zurück, von dem tag, darauff ein Statſtewer erlegt, vnd gegeben werden ſoll, anzurechnen, geſchehen würde, So iſt dieſelb perſon, ſolche ſtewr zu ſchweren, vnd zu geben nit ſchuldig, ſonder deren befreyt, doch ob ſie in der Stat Amberg, oder deren portung, ligende Erbſtück het, die ſoll ſie wie ein anderer Burger, verſtewern, vnd vom pfund zwen pfenning, ſambt dem vorauß geben.

Trüg ſich aber zu, das in obgemelter Jarsfriſt einer, der zuuor auch Burger geweſt were, vnd im portung ligende güter het, vnd derſelben halben die Nachſtewer anſtehen laſſen, das Burgerrecht wider erkauffen würde, derſelb ſoll der ſtewer nit befreyt ſein, ſonder ſolche ſchweren, vnd bezalen, gleych als ob er für vnd für, burger geweſt, Vnd ſoll der vorig aid, den er von wegen der Nachſtewer gethan, bey jme auffgehebt ſein, vnd nichts mehr binden.

70) Von verwürckung des Burger- vnd Inwoner-Rechtens, vnd wie es mit denen Burgern vnd Inwonern, ſo böſer thaten oder inzicht, Item ſchulden, oder andershalben, auß der Stat entweichen, Glait begern, Krieg, oder ander handtierungen, vnerlaubt, nachziehen, gehalten werden ſoll.

Wann Ein Burger oder Inwoner, Malefitz, oder böſer thaten halb, entweycht, Auch kundbar vnd wiſſenlich iſt, das er dieſelben begangen hat, vnd derwegen

das Recht nit leyden mag, der sol alsbald sein burger- oder Inwonerrecht verwürckt, vnd verloren haben.

So aber einer, jnzicht halb, die noch vnerwisen oder vnkundbar sein, entweicht, der soll sich in vierzehen tagen, den nechsten darnach, bey einem Erbarn Rath anzeygen, vnd sein vnschuld in schrifften, oder durch einen anwald, darthun, vnd so ferrn er Recht leyden mag, vnd alleyn für gewalt, versicherung begert, so soll es jme an seinem Burger- oder Inwonerrechten, vnuergriffen sein, biß er mit Recht vberwunden wirt.

Wann er aber das Recht nit leyden kan, vnd darüber Gleyts*) begert, so sol er das Burger- oder Inwoner Recht, verwürckt haben.

So ferren aber einer beschreyt, als sey er schuldenhalb entwichen, soll man denselben, auff anhalten seiner Glaubiger, ein, oder zweymal, durch einen Statknecht bey seiner heußlichen wonung, suchen lassen, vnd wo er selbst nit betretten wirt, seinem weyb, oder aber kinden, die vber zwölff Jar alt sind, anzeygen, vnd befelhen, jrem haußwirt oder Vatter zu entdecken, das er durch N. vnd N. ꝛc. für einen Erbarn Rath erfordert sey, damit er erscheyne, so es aber durch jne nit beschehen, würde man ferner der billigkeyt nach, gegen jme verfarn, vnd handeln müssen, Wo er dann die zweymal nit erscheynt, oder genugsame Ehehafft darthut, alsdann sol jme ein tag, vber ein Monat lang, schrifftlich erneut, vnd zu hauß verkündt, auch sonsten offenlich angeschlagen werden, Auff denselben angesetzten tag, soll er vnuergleyt,

*) Gleyt, Salvus Conductus, mit persönlicher Sicherheit vor Gericht zu kommen, und auch frei wieder abzuziehen.

darzu auch seine Glaubiger, vor Rath erscheynen, vnd billichs bescheyds gewarten, Wolt, oder würde er aber nit erscheynen, oder aber Gleyts begeren, so soll Er das Burger- oder Inwoner Recht, verloren haben.

Würde dann einer kriegßübung, oder seinen handtierungen nachziehen, so ferrn es jme dann erlaubt oder vnuerbotten, auch vnruchtbar*) ist, das ers weychens halben thue, So soll es jhme, an seinem Burger- oder Inwoner Rechten, vnuergrifflich sein. Geschehe es aber vber verbot, oder weychens halb, soll es gegen jhme mit tagsatzungen, vnd anderm, wie nechst gemelt, gehalten werden, Doch soll sich keyner, on erlaubnuß des regirenden Burgermeysters, oder eins erbarn Raths, in kriegßleufft**) begeben.

Ebnermaß soll man es auch mit denen, so burgerlicher straff halb, sich nit wöllen betretten lassen, oder weychen, halten.

So nun einer das burgerrecht verwürckt hat, soll weder er, noch niemandts von seinetwegen ferner Burgerliche hendel treiben, darzu wo es vbelthat, oder schuldenhalb beschicht, sollen seine güter Inuentirt, vnd verbetschirt, damit der Obrigkeit oder Glaubigern, zur billigkeyt, nichts dauon könne entzogen, oder verwendt werden.

Aber desselben Haußfraw, so ferrn sie an der vbelthat vnschuldig, oder nit zu offnem Kram gesessen, oder aber keyn Gastgebin gewesen, oder sich insonderheyt, mit ordenlicher verzeyhung der weyblichen freyheit, nit eingelassen hat, die mag mit jrem zugebrachtem, oder

*) unruchtbar ist; nirgends verlautet.

**) in kriegßleufft begeben; in fremde ausländische Kriegsdienste sich begeben, oder freiwillig anwerben lassen.

in stehender Ehe, ererbtem gut, wol handlen, soll auch neben vnd sambt jren kinden, bey dem Burgerrechten gelassen werden, Doch das sie sich jres haußwierths, vnd Vaters gütter, in seinen lebzeyten, oder biß Er wider Burgerrecht erlangt, nit annemen.

Im fall aber, das das entweychen des Mans, nit schulden, noch auch keyner solchen vrsachen halben, dauon wegen er noch der zeyt der Herrschafft, oder Rath jchts zu thun, geschech, So sollen seine, weyb vnd kind, mit seinen aignen gütern, gleichermassen, wie mit den jren, zu handeln haben, hergegen auch, recht geben, vnd nemen.

Tit. V.

Von Schulden, Bürgschaften und Pfandschaften.

71) Welche Eheleut jr beder schuld, mit einander zu bezaln schuldig.

Alle Offne Gastgeb, vnd wiert, Vnterkeuffel, die anderen leuten jre wahren fayl haben, Item, Pfragner vnd Krämer, so zu offnem Marckt oder Kram sitzen, kauffen, vnd verkauffen, es seyen Mans oder weybs-personen, dieselben Eheleut, sollen bederseyts vmb alle schulden, so sie mit, oder bey einander machen, behafft,*) vnd die zu bezaln, verpflicht sein. Herwider mögen auch dieselben frawen, die gegen schulden ersuchen, erfördern, begern, oder darnach klagen, ebnermassen wie jhre Ehewirt, Vnd weyln sie auch wie gemelt, neben denselben jren Ehewirten, zur bezalung verbunden, So soll jnen auch in der nutzung oder gewinnung, gleycher genieß gefolgen. Es weren dann hiewider sondere Geding, oder vrsachen vorhanden, die sollen inn zutragendem stritt, zu eines Erbaren Raths erkandtnuß stehen.

Welche Burgerin aber, nit hie obgesetzte Gewerb oder Handtierungen treybt, dieselbe mag vermög ge-

*) behaft seyn; haften, und zu zahlen schuldig seyn.

meyner Stat alten Gesatzs, on jhres Mans willen, für ander personen, nit höher oder vmb mehrers, Bürg werden, dann vmb Sechsvnddreyssig pfenning, Was sie aber mit seinem willen, für schuld machet, zusagt, oder Bürg wirt, darumb soll der Man, gleychermaß als ob solches durch jne selbst beschehen, behafft, vnd das zuvolziehen, vnd außzurichten, verbunden sein.

72) So eines Burgers Sone, oder Ehehalt, auff denselben Burger, on sein wissen, etwas außnimbt, oder entlehent.

Ferner, Ist auch in gemeyner Stat, alten gesatz begriffen, Ob eins Burgers Sone, oder Ehehalt, auff denselben Burger, doch on sein wissen vnd befelh, etwas außnimbt, gelt, oder anders entlehent, oder borgt, So ferren dann derselbe Burger, mit seinem ayd erhalten mag, das es on sein willen vnd wissen, geschehen, auch solches gar nit in seinem nutz, oder genieß kommen sey, so soll er dasselb zu gelten, oder zu bezaln, nit schuldig sein.

73) Von Bürgschafften.

So Einer sich für einen anderen inn Bürgschafft begibt vnd verpflicht, mag der glaubiger oder schuldherr den Bürgen nit anziehen, oder beklagen, Er hab dann zuvor den rechten schuldner, so ferr er gegenwertig, oder vorhanden ist, ersucht, Were aber der haubtschuldner abwesig, so mag der schuldherr, oder glaubiger, den bürgen, der gegenwertig ist, beklagen, vnd fürnemen.

Doch sol diß, so obstehet, allein auff schlechte Bürgschafft verstanden werden, Wann aber einer Bürg,

vnd selbschuld wirdet, so soll bey des herleyhers, oder schuldherrens willen, vnd gefallen stehen, den Principal, oder haubtgelter, oder aber den Bürgen vnd selbschuldner, fürzuwenden, vnnd vmb bezalung anzulangen.

Es mag auch der Bürg, oder selbschuldner wider den rechten Principalgelter, nit klagen, es were dann, das derselb lang verzüg, oder seumig were, bezalung zu thun, oder das er seine gütter vnnützlich verthete, oder das der Bürg, der schulden halb, angezogen, vnd jme bezalung aufferlegt, In solchen fellen, mag alsdann der Bürg oder selbschuld, den haubtgelder beklagen, jhne der bürgschafft zu entheben, vnd zu entledigen.

74) Von Ansprach vmb frist, von Schulden wegen.

Item Ob sich zwischen einem Schuldtherren, vnd seinem gelter, der frissten halben, vmb bekendtliche schulden jrrung zutrüg, Also, das der Schuldherr, on verzug bezalt sein wolt, der Gelter aber fürgebe, er hette zur bezalung, noch lengere frissten, So sie nun derhalb mit klag fürkommen, so soll inhalt vorigen, gemeyner Stat alten Gesatzs, in des Glaubigers, oder Schuldherrens wilkhür stehen, mit seinem Eyd zu bethewern, vnd zu erhalten, das sein schuldner nit lengern verzug oder frissten hab, oder aber denselben sein einred, vnd fürgeben selbsten, mit dem ayd bethewern zuelassen.

75) Von Pfandschafften. Wann hab vnd güter stilschweygendt Pfandtbar werden.

Alle Vnd yede des Mans hab, vnd Güter, seind seiner Haußfrawen, vmb jr heyrath vnd ander gut,

so sie jhme zugebracht, Auch das, so sie hernach bey jme bekombt, stillschweigent verpfendt.

Deßgleychen, so einem Mann zu seiner Haußfrawen ein heyratgut versprochen, vnd nit vberantwort were, so sind jhme deren, die jme solch versprechen gethan, es seind gleych Principaln, oder andere rc. hab vnd güter, auch stillschweygend pfandbar.

Item wo auch ein Vater, seiner kinder eygne güter, so sie von jren Anherren, Anfrawen, Mütern, oder andern orten vberkommen, innhalt, sind jnen vmb das eygenthumb derselben güter, alle seine hab vnd güter, stillschweygend verpfendt.

Weyter sind auch den Puppillen vnd minderjärigen, jrer Vormunder, Tutorn, oder Curatorn hab vnd güter, damit sie solcher verwaltung halb, dest mehr versichert sein, stillschweygend verpfendt.

Ferner, so einer einem ein Hauß, Acker, oder grund/ bestandsweyß verlest, so ist demselben Herren des Erbstücks, alle des bestehers hab vnd gütter, so derselbe in solche Behausung gebracht, oder aber alle fenng vnd frücht, die auff den verlassnen gründen wachssen, vmb die Jerlichen zinß oder gült, stillschweygendt verpfendt.

76) Welche ding nit mögen verpfendt werden, sonderlich von harnisch vnd wehr.

Der Frawen Ehestewer, kleyder, vnd zimliche kleinoter, sollen vnd mögen auch, mit jrem bewilligen, für jhres Mans, oder aber jr beder gemeyne schuld, nit verpfendt werden, es were dann, das sie die fraw, wie hieuor in einem besondern Artickel begriffen, neben jrem haußwirt, vmb alle schulden behafft.

Aber andere, der Frawen gütter, mögen mit jrem verwilligen, für jr beder gemeine schulden, pfandsweyß verpflicht werden.

Dergleychen des Mans Harnisch, Waffen, vnd gemeynklich was zur wehr gehöret, als Büchßen, Spieß, Helleparten, vnd dergleychen, wie, vnd souil dann einem yeden burger vnd Inwoner, für sein person, zu gemeyner Stat notturfft vnd rettung, zu haben, durch einen Erbarn Rath aufferlegt ist, oder noch auffgelegt werden möcht, sol keynswegs, versetzt, verhefft, oder angenommen werden.

Es sollen auch die witfrawen, vnd der vnuogtbarn kinder, Vormunder, derselben haußwirt vnd eltern, aufferlegte harnisch, vnd wehr bey jren heusern, erhalten, Es were dann sach, das die Wittibin oder kinder, sich nachmals, ausser der Stat, ander orten heußlich niderthun, oder jre heuser verkauffen würden, mögen sie dieselben, jrer gelegenheyt nach, mitnemen, oder hyngeben.

Welche personen aber, ausser dises anhangs, berürte aufferlegte rüstung, on vorwissen vnd bewilligen, eins Erbarn Burgermeysters oder Raths verkauffen, verenssern, versetzen, oder verpfenden, die sollen allemal zwen gülden peen, an gemeyner Stat paw verfallen, darzu solcher kauff oder Contract, krafftloß, vnd vnbündig sein.

Item ob auch junge personen, so noch vnter jren Vogtbarn Jaren sein, on verwilligung jrer Vormunder, etwas ansehenlichs verkauffen, oder verpfenden würden, dasselb soll auch keyn krafft, oder würckung haben, sonder der kauffer oder annemer, neben gebürlicher straff, dauon zu tretten schuldig sein.

77) Das die Pfand des dritten teyls besser sein sollen, dann der Schuldsumma ist.

Wann Einer von seinem Gelter *) pfand begeret, oder einem auff sein beklagen, vmb bekenntliche schulden, Pfands verholfen wirdet, so sollen allwegen solche pfand, des dritten pfennings besser sein, dann der schuldsumma ist. So ferrn aber einem, durch seinen Gelter geringere pfand eingeantwort, vnd er daran nit ersettigt, oder benügig sein welt, auch von jhme mehrere pfand gütlich nit erlangen möcht, so soll jme beuor stehen, denselben darumb mit klag fürzuwenden, vnd auff solchen fal, sol jme alsdann, biß zu berürtem werth, pfandts verholfen werden.

78) Von verwarung der pfand, vnd ob die verlorn oder schadhaft würden.

Es Ist auch der glaubiger, oder der das pfand hat, schuldig dasselbe, so lang es in seinem gewalt ist, mit getrewem fleyß, als sein selbst eygen gut zu uersorgen, vod zu uerwarn, So das geschicht, vnd darüber das pfand auß vnuersehenlichem, vnglücklichem zufall, schaden, oder nachteyl erlitte, oder gar verloren würde, ist er dem Gelter dauon wegen, eynige erstattung zu thun, noch derhalb an seiner schuld, abbruch zu leyden, nit schuldig.

Doch soll der Glaubiger, auff des schuldners begern verbunden sein, in allweg zu beweysen, lauter außzufüren, oder zu bethewern, das das verpfendt gut, in seiner gewaltsam vnd verwarung, vnd vber seinen, obgehörter gestalt, angewenten fleyß, entwendet oder

*) Gelter; Schuldner.

schadhafft worden. Wo er aber solchen verlust vnd schaden, nit glaublich anzeygen, oder darthun oder aber, das der gelter beweysen möcht, das derselb verlust oder nachtheyl, auß sein des glaubigers schuld, oder verwarlosung erfolgt were, So ist er schuldig dem Gelter die vbertheurung, so uil das pfand zu zeyt desselben einstellung, nach billicher schatzung besser, dann die schuld gewest, sambt dem Interesse, zu widerkeren.

79) Von wider versatzung der pfand, durch den dem sie versetzt.

Ein yeder dem Pfandt eingesetzt, oder ertheylt, mag dieselben, vmb seine darauff habende schuldt einem Anderen, der gesessen, vnd bey dem sie dem Schuldner versichert, wol weytter versetzen, oder verpfenden, Doch soll das dem Gelter eröffnet, vnd angezeyget werden, vnd jme an aller seiner gerechtigkeyt, vnuergriffen, vnd vnschedlich sein.

80) Das, vnd wie die pfand, vom gelter weyter mögen versetzt werden.

Ebner Maß mag auch der Gelter, mit vorwissen seines Schuldherrn, sein verpfend gut, andern versetzen, vnd pfandtbar machen, vnd ob es ligende Erbstück weren, dieselben gar verkauffen, Doch sol er die vorige darauff stehende verpfendung, dem andern nachfolgenden Pfandtherren, mit lautern, vnd benendtlichen worten anzeygen, vnd entdecken, Auch solche (wie zuuor im Artickel, von verkauff der Erbstück stehet) den brieflichen vrkunden, so darüber auffgericht werden, außdrücklich inseriren vnd einleyben.

81) Wie vnd zu welcher zeyt, einer Pfand verkauffen mag.

Wann Einem Glaubiger, durch seinen Gelter pfand eingeantwort, vnd die frisst oder zalzeyt verschienen, Oder so einem, der keyn frisst zur bezalung hat, pfandt ertheylt werden, So soll der glaubiger erstlich, sich bey dem schuldner, so der vorhanden ist, erkundigen, ob er die lösen will, Wo nun derselb die nit lösen will, oder kan, so mag der Glaubiger alsdann, die essenden pfandt, zu stund wol fayl bieten, vnd verkauffen, doch sol er dem schuldner zu widerlösung derselben, vber nacht Termin außdingen, Aber andere bewegliche pfandt, soll der glaubiger vierzehn tag nach dem Termin, der verschienen zalzeyt, in seiner gewalt erhalten, Sodann in solcher zeyt, oder wo die verschienen, vnd er die pfandt fürlegen wil (welcher er dann zuuor, wie hie obstehet, dem schuldner, der lösung halben, anzeygen soll) derselbe die pfandt nit erledigt, Alsdann mag der Glaubiger, solche den geschwornen vnterkeuffeln allhie fürlegen, vnd als hoch sie mögen, verkauffen lassen.

Wann nun solche pfand verkaufft, so soll von der kauffsumma dem Glaubiger, sein außstendig haubtgut, sampt Interesse, auch allen vngefehrlichen darauff gelauffnen kosten, vnd scheden außgericht, vnd die vbermaß dem gelter vberantwort, wo aber der glaubiger dauon nit gentzlich möcht vergnügt, so soll jme ferner auff sein ansuchen, zu dem schuldner mit pfandung, oder ander weg verholfen werden.

82) Von verpfandung vnd vergantung der ligenden güter, oder Erbstück.

So ferrn aber einem, er sey Burger, Inwoner,

oder frembder, ein ligend gut, oder Erbstück vmb Zinß, Gült, schuldt, oder anders, pfandtmessig wirdet, vnd er seiner schuld nit habhafft werden mag, vnd rechtlich darnach klagen will, so sol es mit angreyffung vnd verganttung desselben Erbstücks, nach gemeyner Stat Amberg gantordnung, in massen wie hernach folgt, gehalten werden.

Vnd nemlich, soll er zu dem geschwornen Stat, oder Gerichtsknecht kommen, vnd jme befelhen, das er seinethalben, auff den angesetzten, oder ernenten Gerichtstag, demselben erbstück (welches er dem knecht benennen, vnd anzeygen solle) nach der Stat ordnung vnd gebrauch zu recht verkünden, vnd fürbieten, Also, so ferren es ein hauß, stadel, oder ander gepew ist, das er einen span auß der thür desselben schneyden, wo es aber ein Acker, Wisen, oder garten were, das er der gerichtsknecht ein klein schröllen erdtrich, auß demselben nemen, vnd auff den ernenten Gerichtstag für gericht bringen, darzu dem schuldiger, vnd inhaber des erbstücks, eygner person, oder wo er nit vorhanden, seinen haußgenossen, jme solches anzuzeigen, auch verkündigen wölle, mit dem lautern anzeigen, das der vnd der, rc. seinem Erbstück, welches auch benent werden sol, zu recht, nach der Stat Amberg ordnung vnd gebrauch, hab fürbieten lassen, vnd so ferrn er dasselb im rechten verantworten wölle, möge er auff diesen tag vor Gericht erscheynen, vnd soll von solchem fürbot, so dem Erbstück vnd schuldner, wie obgemelt, beschehen, dem Gerichtsknecht ein Burger, oder Burgers verwandte, siben pfenning, vnd ein frembder vierzehen pfenning, für sein belonung zu geben schuldig sein, Vnd so alsdann der kleger vor Gericht erscheint, sol er durch seinen,

zu Recht erlaubten fürsprechen, den Richter bitten, dieweyl er zu dem erbstück, (welches er benennen solle) zu klagen habe, vnd demselben Erbstück zu Recht, durch den geschwornen Gerichtsknecht, nach der Stat ordnung vnd gebrauch, zu uerkünden befolhen, dz er Richter, dem Gerichtsknecht zu sprechen, ob solches durch jne beschehen sey, vnd ob er das zeychen der verkündung, wie sich gebüret, bey sich habe, das er dasselb in Gericht aufflegen wölle, ꝛc. So dann solches beschehen, soll kleger sein klag, mit aufflegung, vnd fürbringung seiner Briefflichen, oder anderer vrkunden, zu dem Erbstück, darauß der Span, oder erdtrich genommen, gerichtlich fürwenden, mit benennung gerichtshilff, vnd das auch offenlich berüffen werde, ob yemand vorhanden, der solch Erbstück, im Rechten verantworten wolte, das er solches zu thun, gut macht haben solte, Es beschehe nun solche verantwortung, oder nicht, so soll dannocht auff klegers ferner anhalten, oder so der Innhaber des Erbstücks, sich in antwort einlassen würde, auff solch begern, die vrthel alsbald ergehen, vnd rechtliche eekantnuß beschehen, Vnd so alsdann der glaubiger, genugsame vrkunden, inn Recht eingebracht, das jme zu dem beklagten Erbstück, billiche hilff soll mitgeteylt werden, Wirdet mit vrthel zu Recht erkant, das solch Erbstück alsbald auffgeboten, vnd durch ein offentlich anschlagen, ein Gandtag ernent werden soll, also, wer vmb dasselb zu ganten willens, der möge sich auff den angesetzten Gandtag, auffs Rathauß verfügen, daselbst wirdet ein reysende Vhr auffgesetzet, vnd wer in zeyt, alleweyl solche vhr lauffet oder reyset, am maisten vmb dasselb Erbstück geben wölle, dem soll es folgen, vnd werden, inmassen hernach folgt.

Nemlich soll der jhenig, des das vergandt Erbstück gewesen, zu demselben widerlösung haben, drey vierzehen tag, vnd drey tag, ob er in ermelter zeyt, seinen Glaubiger, der schulden darumb das Erbstück vergant ist, vergnüget, so hat er solch Erbstück aller ding wider frey, vnd ledig gemacht, Wo er aber in derselben zeyt, die widerlösung nit thun würde, so solle von stund an nach außgang der dreyen vierzehen tag, vnd dreyen tagen, auff ansuchen des glaubigers abermals offenlich angeschlagen, vnd vermelt werden, das diß Erbstück, ꝛc. vmb N. gülden sey vergant worden, darüber dann drey vierzehen tag, vnd drey tag verschienen, vnd dasselb durch den eygenherrn nit erledigt, Derhalben solch Erbstück noch ein Monatlang, hiemit menigklich vorstehen sol, Vnd wer innerhatb N. tags, daran der Monat seinen außgang haben wirdet, ein mehrers, dann zuuor Gandtweyß darauff geschlagen, oder gelegt worden, geben will, der mög sich alsbald zu dem Pfendter verfügen, vnd jme die summa die er darfür zu geben willens, anzeygen, dieselb summa sol alsdann der Pfendter von stund an, durch einen zetel, neben der ersten anschlagen, vnd benennen, Auch dasselb dem jenigen, so zuuor am meysten darumb geben wöllen, alsbalden zu wissen thun, vnnd so offt ein mehrers darauff geschlagen wirdet, soll Pfendter dasselb allemal von stundt an anschlagen, vnd dem, so zuuor am meisten darauff geschlagen, anzeygen, vnd soll allemal der jhenig, so dem Pfendter ein mehrers vmb das Erbstück zu geben befelh thut, jme Pfendtern siben pfenning, zu belohnung geben, vnd welcher alsdann auff den ernenten tag, zu außgang des Monadts, (welches sein End-

schafft, so man den Arbaytern desselben tags Abends ableut, erreycht) am maysten, auff das vergandt Erbstück geschlagen, oder gebotten hat, demselben soll es, als sein aygenthafft vnd erkaufft gut, on menigklichs verhindern vnd einstrewen, folgen vnd bleyben, vnd jme auch dasselb durch einen Erbern Rath, nach der Stat Amberg ordnung, vnd gebrauch verfertigt*) werden, doch denen, die zuuor eltere verpfandung darauff haben, an jhrer gerechtigkeyt, on entgelt, vnd soll der kauffer die kauffsumma gelts, zu stundt, also bar, einem Erbarn Rath aufflegen, vnd bezalen, daruon dann dem glaubiger, sein in Recht erkandte Schulden, sambt den gemesssigten Gerichts-kossten bezalet, vnnd die vbertheurung**) dem schuldiger, vnd gewesnen Inhaber des Erbstücks, oder wem dieselb von Rechts wegen gebüren möcht, vberantwort werden soll, Es sol auch ermelter besitzer, des Erbstücks, alsbald dauon abstehen, vnd raumen, so ferrn aber dasselb mit gutem willen nit thun wolte, sol er mit zwang daruon, oder darauß getrieben werden. Doch soll jme dem schuldiger, wie obgemelt, von den drey vierzehen tagen vnd dreyen tagen, die widerlösung, oder erledigung des Erbstücks, in dem letzten Monat, in alle weg beuorstehen, ꝛc. Wo sich aber solt zutragen, das auff den ernanten gandtag, sich niemand der vmb solch Erbstück ganten, finden wolt oder würde, auß welcherley vrsachen das beschehen möchte, so mag alsdann nach außlaufung der reysenden vhr,***) der glaubiger an-

*) verfertigt; verbriefet.

**) Vbertheurung, der Ueberschuß, wofür ein Pfand oder ein vergandtes Gut im Wege der Versteigerung über das erste Angeboth gekauft wird.

***) der reysenden vhr; der rieselnden Sanduhr.

suchen, vnd begern, jme das mit recht auff die Gandt geschlagen Erbstück, nach billichem werth einzuschatzen, vnd zu würdigen, Welches dann auff sein anrüffen vnd begeren, alsbald durch eins Erbarn Raths verordente, beschehen solle, doch sol der schuldiger, die widerlösung, vnd erledigung seines Erbstücks, in allermassen, wie obgemelt, die drey vierzehen tag, vnd drey tag haben, Volgendts auch nach außgang derselben, das anschlagen, ein Monat lang, mit meldung der summa, wie es dem Glaubiger eingeschatzt ist worden, beschehen, vnd so der schuldiger, folgends in ermeltem Monat, das Erbstücke nit erlediget, oder das auch sonste niemandt, ein mehrers darumb zu geben, sich bey dem Pfendter angezeygt hette, so solle alsdann dem glaubiger, dasselb erbstück vmb die eingeschatzten summa, eygentümlich beleyben, vnd von einem Erbaren Rath, obgemelter gestalt verfertigt, auch durch den gewesnen innhaber abgestanden, vnd geraumbt werden. Entgegen was der kauffsumma mehr, dann der schulden, vnd gemessigten scheden treffen wierdet, sol dem schuldiger also bar zugestelt, vnd vberantwort werden.

83) Von Straff deren, so sich Pfands wehren.

Wer Sich wehret, dem, so von Gerichts- oder Rathswegen verordent ist, pfand zu geben, vnd sich mit seinem ayd dauon nit nemen *) mag, oder das der, so geordent, solches mit einem Erbarn piderman **) bezeugt, so ist derselb, als offt an gemeiner Stat paw, zu wandel verfallen, Fünff pfund pfenning.

*) nemen; ausnehmen, durch einen Rechtsgrund dagegen wehren.

*) pidermann; Biedermann.

84) Von Schuldnern, die nit zu bezalen haben.

Wirdet Ein Burger, Inwoner, oder andere, einem Rath vnterwürffige person, vmb bekentliche *) schulden beklagt, Aber in allem jrem vermögen nit ist, dieselben zu bezalen, kan auch dem Glaubiger mit Bürgschafft, oder andere weg, nit genugsame versicherung thun, so nun auff des glaubigers begern, dieselbe person, zu verhafft angenommen wirdet, sich aber darinn von jrem eignen gut nit zu erhalten hat, So sol alsdann der glaubiger schuldig sein, dem gefangnen schuldner, alle tag zu reichen, vnd zu geben sechs pfenning, jne damit zu erhalten, dann dergestalt ligt alsdann derselb schuldner, auff des glaubigers kosten, doch sol mit solcher fencklichen einziehung vnd enthaltung, alleyn gegen denen, so durch jhr vnordenlich leben vnd wesen, als das sie dem spil, trinken, oder andern leichtfertigkeyten obgelegen, vnd jren haußhaben, arbeyten, handtierungen vnd gewerben, wie sich gebüret, nit außgewart, vnd also inn schuld gewachßen, gehandelt vnd verfarn werden, Welche aber auß vnuermeydenlicher not, vnd vnfal, on jr verschulden, zu solcher armut kommen, das sie jre glaubiger nit zu bezalen haben, die sollen vnd mögen sich mit der freyheyt Cessio bonorum genandt, das ist, mit abtrettung aller jrer güter, der fencklichen einziehung entschützen, vnd entledigen.

*) bekentlich; einbekannt.

Tit. VI.

Von Bestandschaft, Leihe, Miethe, Hinterlage, und von veruntreueten oder gestohlenen Gute.

85) Von bestehen vnbeweglicher hab vnd güter.

So Ein Burger oder Inwoner, bestehet ein Hauß, Stadel, Acker, Wisen, Garten ꝛc. vnd durch sein, oder der seinen, oder auch der, die er ferner darüber in solch bestanden gut eingenomen, vnfleiß, vnd verwarlosung, dasselbe gut beschedigt, oder vernachtheylt würd, so ist der besteher schuldig, dem herren des guts, solchen schaden zu erstatten, vnd zuwider keren.

Ob auch einer, ein solch Gut bestehet, auff ein Jar lang, oder ander bedingte zeyt, vnd gebraucht dasselb darüber ein Monat lang, aber der verleyher redt offenlich nichts darwider, so sol es anderst nit verstanden werden, dann das der bestand, von newem eingangen, auffgenomen, vnd bekrefftigt sey, Allermassen, solche zeyt, vnd mit dem geding des zinß, wie der erstmals zwischen jnen abgeredt, vnd beschlossen ist.

Vnd ob die vnuermeydlich notturfft erfordern vnd eraysche würde, etwas in ein hauß, oder stadel zu pawen, einen zaun, vnd dergleychen zu bessern, ꝛc. so sol der besteher solche notwendigkeyt dem verleyher, oder Herren des güts anzeygen, Wolte dan derselbe

solchen paw oder besserung, nit fürnemen, so mag der besteher selbst, damit verfaren, vnd sol der verleyher, jme denselben auffgewendten kossten, wider zu erstatten, oder jme den am zinß abgehen zu lassen, schuldig sein.

Wann auch also einer dem andern, ein ligend gut auff ein bestimbte zeyt, bestandsweyß verlest, so soll er schuldig sein, denselben bestand zu halten, vnd ob mitlerweyl das bestanden gut verkaufft würde, so soll doch der verkauffer, in allweg außdingen, vnd darob sein, das dem besteher, der bestandt, gar, oder zum wenigsten noch ein vierteyl Jars darnach, gehalten, vnd volzogen werde.

So einer einen angenomnen bestand, vor außgang oder verscheinung der zeit, on redlich vnd rechtmessig vrsach verlest, so ist er nichts wenigers, dem verleyher das bestandtgelt, die völlig zeyt gar zu erlegen, oder demselben, einen andern redlichen bestandtman, dabey sich der Herr keynes mißbrauchs, des bestandnen guts, zu befahrn, der jme auch vmb den zinß gut, vnd gemeß ist, zu stellen schuldig.

Würde aber der besteher eines hauß, oder herberg mitlerweil des bestands, ein behausung erkauffen, so soll er seinen außzug, dem Haußherren eröffnen, vnd nach solcher eröffnung, noch ein vierteil Jars zu sitzen, oder dasselb vier theyl Jar, dem Haußherren den zinß zu geben, schuldig sein.

Ob sich aber an einer behausung, Stadel, oder wonung, in zeyt des bestands vnfürsehenliche, wichtige pawfell zutragen, oder der bestandt Man, das bestanden gut, vnzimblicher weyß gebrauchen vnd halten, oder aber andere vrsachen fürfallen würden, dardurch ein theyl dem andern, den bestand nit halten könt,

oder zu halten nit schuldig zu sein vermeynet, so sollen solche vrsachen, vnd wie es zwischen jnen, zinß vnd anderßhalben, gehalten werden soll, bey eins Erbarn Raths, oder Burgermeysters erkandtnuß, stehen.

Item, wann ein Bestandtman, nach außgang seines zils, sich vnwissentlich, oder aber gefehrlich enteussert, oder abwesig macht, zehen tag, so mag der Herr oder verleyher, mit vorwissen, vnd erlauben eins Erbarn Burgermeysters oder Raths, das hauß oder die wohnung, in beywesen deren, so jr Erbare weyßheit darzu verordnen, öffnen, vnd was darinn befunden, auff des bestehers kossten, ordenlich beschreyben lassen, Alsdann sol solches an ein sicher ort verwaret, oder ferner nach eines Erbarn Raths befelh, damit gehandelt werden.

Item, was ein Innman, in sein bestandthauß oder Herberg bringet, das alles ist dem Haußherren, vmb seinen haußzinß verpfendt, mag auch derselb, so er den zinß nit bekommen mag, solches darumb wol versperren vnd auffhalten, vnd wie pfandtsrecht auch vorbegriffen ist, damit handeln, so lang biß er seines zinß sambt den scheden, vergnügt ist.

86) Von entlehnen beweglicher habe.

So yemandt dem andern Haußrath, Silbergeschirr, oder einich anders, fahrends, oder beweglichs Gut, das man heben, tragen, oder treyben mag, on eynigen gesuch oder belohnung, auß gutem freundtlichen, oder nachbarlichem willen, zu gebrauchen leyhet, so soll er solchs geliehen Gut, innmassen, vnd wie er es empfangen, dem Herleyher vngeergeret,*) vnnd vnuerletzet,

*) vngeergeret; unverschlimmert, nicht ärger oder schlechter gemacht.

widerumb zu stellen, vnnd Antworten, Vnnd der Entlehner, soll dasselb mit solchem fleyß, als ob es sein selbest aygen were, verwaren. Ob nun vber solchen angewendten fleyß, vnnd sein, auch der seinen halb vnuerschuld, eyniger schad daran beschehe, so soll er dem Herleyher dasselb zu bezalen, oder eynige ergetzligkeyt zu thun, nit schuldig sein, Es were dann lauter außgedingt, das die gelihen hab, on schaden, auch vnuerletzt, wider vberantwort, oder der gebürlich wert darfür bezalt werden solt, so sol der entlehner darumb gebürliche vergleychung zu thun, verbunden sein.

Ob aber, ausser solcher bedingung, auß dem so der entlehner das entlehnet gut, ander weyß, oder aber weytern wegs, dann zu dem, oder dahyn es jme geliehen worden, gebrauchen, oder sonsten auß eyniger schuld, verwarlosung oder vnfleyß, sein, oder der seinen, dasselb geergert, verderbt, oder gar verlorn würde, so ist er abermalen zu gebürlicher vergleychung, vnd erstattung, pflichtig, vnd verbunden.

87) Wie es so einer ein pferd vmb lone, oder sonsten hinleycht, vnd schadens halb jrrung entstehet, gehalten werden soll.

Item So einer von dem andern, ein Pferdt entlehent, oder bestehet, vnd dasselb nachmals dem herleyher widerumb antworten, Aber derselbe fürgeben, vnd sich beklagen würde, das pferd were etwas erger, oder nit als gut, als es der entlehner oder bestehet, emfangen, so sollen sich bede theil referiren, vnd ziehen auff den schmid, der das pferdt beschlagen, vnd an ander piderleut, die dasselb zuuor erkandt haben, vnd was dieselben auff jre Eyd, der güte halb erkennen,

dabey sol es bleyben, Findt sich dann bey jnen ein mangel, Ringerung, oder schaden des pferdts, so soll es alsdann, es sey on, oder auff belohnung hyngelihen, in yedem punct gehalten werden, wie oben vom bestand vnd hinleyhen, gemelt ist.

88) Von zubehaltnen gegebnen, oder zu getrews handen, befolhenem Gut

So Yemandt dem anderen Gelt, Kleynot, Klayder, vrkunden, Brieff, oder andere habe, wie die namen hat, zu getrewer hand befilhet, vnd eingibt, So ist der, dem das eingeben ist, schuldig, dem andern dasselb auff sein erfordern vnd begern zu stundt an, vnd vnuerzögenlich widerumb zu antworten. Er ist auch schuldig, dieselbe mit allem gutem fleyß zu uersorgen vnd zu uerwaren, Dann ob solche hab, auß saumnuß, vnfleyß, oder schulden wegen, des, hinder den die erleget, beschediget, geergert, verloren, empfrembdt, oder gestolen würde, Ist Er, oder ob jhr mehr weren, den solche hinderlegt, souil jhr dann auß denen, an solchem schaden oder verlust, vrsach haben, schuldig, denselben dem erleger*) zuwider keren, vnd zu bezalen.

So er aber die Hab gebürlicher weyß versorgt het, vnd alsdann dieselbe beschedigt, oder verloren, oder jme sonsten das sein darmit genommen, oder ob auß vnfürsehenlichem zufall, als von fewer, wasser, gewaltiger hand, vnd dergleychen, einem on sein verschulden, dieselbe schadschafft, oder entwendt würde, so ist er dem andern darumb nichts schuldig.

Item, ob der, so die hab inn verwarung hat, dem andern, so jme die eingeben, vnd befolhen, dieselbe

*) erleger, Hinterleger, Deponent.

auff sein gebürlich erfordern, nit vberantwort. Ob dann darüber, oder darnach eyniger schad, oder verlust daran entstünde, so ist Er denselben (ob gleych solche hab, bey dem andern, so ers wider empfangen het, ebnermassen wer verderbt, oder beschediget worden) zu bekern verbunden.

Item, wann hab oder Gut, so mehr dann einem zustendig, hinderlegt wirt, so mag derselben keyner alleyn, solche hab erfordern, oder darnach klagen, es were dann in zeyt der hinderlegung, sonderlich abgeredt, das dieselb jr yedem solt gefolgen, so soll es dabey bleyben, Aber ein yeder mag seinen theyl (so ferren es anderst nit außgedingt, das jr keynem, on der andern beysein, ichts folgen soll) wol erfordern, vnd begern.

Item, ob einer einem, zu getrewer handt eingeben, wehr oder andere mördliche, schedliche waffen, vnd die erfordert, in seinem zorn, oder grym yemand damit zu beschedigen, so ist der, so solche innhat, nit schuldig, die, derselb zeyt, herauß zu geben.

Auch ob ein Dieb oder Rauber, gestolne, oder geraubte hab, yemand berürter massen eingibt, vnd darnach der, dem dieselbe genommen, solche verhefften, oder verbieten lest, so sol die biß zu erörterung der sach, auch innbehalten werden.

Vnd was sonst auß eins Erbarn Burgermeysters, oder Raths befelh, bey yemandt erlegt, oder verboten wirdt, das soll man on desselben, eins Raths geheyß vnd erlaubdnuß, nit herauß geben.

Doch soll keyn Burger, oder Inwoner allhie zu Amberg, dem andern nichts erniderlegen,*) oder verbieten lassen, wie dann von alter herkommen.

*) erniderlegen; arrestiren.

Auch soll der, hinder den etwas gelegt ist, sich desselben nit gebrauchen, thete er aber solches, vnd würde bewisen, so ist derselbe, dem hinderleger, kost vnd scheden, souil derselb mit seinem ayd erhalten mag, zu geben, vnd zu bezaln schuldig.

Es sol auch keyner, dem etwas zu getrews handen befolhen worden, dasselb on Ehehafft not,*) vnd on vorwissen vnd willen, eines Erbarn Raths, oder des, so jme das eingeben, andern befelhen, dann ob darüber dasselb schadschafft oder verloren würde, ist er schuldig, denselben schaden abzuthun.

Wo aber einer, der hab oder gut zu getrewshanden eingenommen, desselben nachmals gern müssig stehen, vnd das widergeben wolte, Aber der, dem das zustendig, abwesig, oder sonsten vrsachen vorhanden weren, soll er sich bey einem Erbarn Rath, vnd daneben seine beschwerden anzeigen, vnd bescheyds gewarten.

Vnd dieweyln dann ye zu zeyten, von erlegter hab wegen, jrrungen vnd zwitracht entstehen, Als da einer schlechtlich ein ding, in eins andern hauß oder gemach legt, vnd zum haußherren anderst nit sagt, dann solche, oder dergleychen wort, Freund oder Nachbaur, dahin setz, oder leg ich mein Truhen, Vaß, Stübich, Rock, mantel, sack, oder was das ist, ich will gehen etwas kauffen, vnd es alsbaldt morgen oder vber einen tag, zwen, widerholen, So setzet vnd ordnet demnach ein Erbar Rath, Ob yemand in eins andern hauß oder gemach, etwas legt, vnd nit sonderlichen befelh thut, oder der Haußherr nit zusagt, oder auff sich nimbt, dasselbe zuuerwarn, so dann solch ding geschedigt, vergencklich, oder verloren würde, soll der, hinder den

*) Ehehafft; gesetzlich-erweißbar.

solches gelegt, derhalb nichts schuldig sein, es were dann, das er des schulde, oder aber geferd oder betrug dabey gebrauchet hette.

Würde aber der solch ding legt, fürgeben, der ander aber stünde des in abrede, so ist der fürgeber solches zu beweysen schuldig, Kan oder mag er aber das nicht thun, so ferr dann bey, oder gegen dem, hinder den gelegt ist, eyniger Argwon oder vermutung ist, soll demselben der Eyd der entschuldigung, das er nit auffgenommen noch zugesagt, verwarung zu thun, Auch das er nicht vrsach oder wissens hab, des schadens oder verlusts, des gelegten guts, auferlegt werden, Vnd hat der erleger jhme selbst die vnfürsichtigkeyt, das er sich vnd das sein, nicht baß, oder weyßlicher versehen, oder leute darzu erfordert, oder aber Schriften darüber auffgericht, selbsten zuzumessen.

Ob aber etwas inn einer Truhen, Vaß, Stübich, vnd dergleychen so verbetschirt, hinder einen gestelt, oder gelegt, vnd der Erliger dem anderen die erlegten stück, nit sonderlich zeyget, oder darzelet, so ist derselb, wann er solch stück beschlossen, vnd verwart, wie jhme das vberantwortet, wider vbergiebet, nicht schuldig, vmb yegkliches darinn gewesen stücke besonder, Rede, vnnd Antwort zu geben, es were dann etwas geuerde, damit gebrauchet, vnnd solches erwiesen. So ferren aber solch Truhen, Vaß, Stübich, ꝛc. auffgethan, vnnd etwas darauß verendert worden were, vnd dann der kleger nit darthun, oder bezeugen möcht, was darinne gewest, bewise aber doch, das solches stück bey dem, der dasselb gehabt, vnd solt verwart haben, gefehrlicher oder betrieglicher weyß eröffnet, vnd die Sigel oder zeychen abgerissen, oder verruckt,

so mag er mit seinem ayd erhalten, was in der behaltnuß als der Truhen, Vaß, rc. gewesen sey, Kan er aber den betrug oder geferde nit beweisen, so dann der jhenig, hinder den es gelegt, eines guten Leumats, vnd entschuldigt sich mit seinem ayd, das er dasselb stück nit auffgethan, hab auch dauon gar keyn wissen, vnd des keyn schuld, sonder müglichen fleyß gethan, solches zu uerwarn, sey auch on seinen willen eröffnet, so soll er dauon erlediget, vnd nichts zu gelten, schuldig sein.

Wo aber bede theyl, der Hinderleger und empfaher der zu behalten gegebnen, oder hinderlegten güter halb, mit einander geding, oder abred machen, den sol zuforderst nachgangen, sonsten aber soll es, wie hieoben nach lengs begriffen, gehalten werden.

89) Von gestolnen vnd geraubten hab vnd gütern, so die bey yemands gefunden, vnd angetroffen würden.

So Gestolens oder geraubtes gut, bey einem (ausserhalb des vbelthäters) gefunden, vnd angetroffen würd, vnd yemands solches gut, für das seine ansprech vnd begerete, vnd so vil anzeygete, das dieselbige hab sein, vnd jme vnzweyfelich gestoln, oder geraubt sey, So soll der innhaber solches guts, durch was Tittel er solches an sich gebracht hett, schuldig sein, dasselbige gut, dem kleger on eynige beschwerung, vnd entgelt, widerumb zuzustellen, vnd zukommen zu lassen, Es were dann solches essend viech, vnd zimliche nodtürfftige atzung, bey jme darauff gangen, so sollen dem innhaber dieselben, (doch one vberfluß) von dem, der das viech, für das sein ansprechen, bezalt werden.

So aber zwischen dem kleger vnd Innhaber, welcher sich solches guts zu uertretten vnterstehen würde, sich jrrung zutrügen, Also, das beweysung müsten gefüret werden, dardurch dann vnkossten vnd scheden, auff-lauffen möchten, Vnd derhalben ein theyl von dem andern Caution vnd fürstandt, solches vnkosten halben begeren würde, So soll der jhenige, so hinder einem Erbarn Rath, nit genugsam angesessen, schuldig sein, den bestandt, mit Bürgen, oder zum wenigsten mit seinem Eydthun, Also, wo er der sachen halb, ver-lüstiget würde, dem andern theyl, seine zugefügte schä-den, nach eines Erbaren Burgermeysters, vnd Raths allhie messigung, abzulegen.

Vnd wo dann der Antworter, oder vertretter*) der gestolnen habe, derselben verlustigt würde, vnd dem Kleger widerumb müste folgen lassen, vnd mit seinem Eyd nit bethewern möchte, das er vnwissent des Rechten herkommens, die gemelte verlüstigte habe, an sich ge-bracht habe, oder aber solches wissens, vberwisen würde, So soll derselbe vbertreter, wo bey jme atzung auff solche hab gangen were, derselben verlüstigt, vnd darzu schuldig sein, zimblichen auffgegangnen schaden, nach messigung eins Erbarn Burgermeyster vnd Raths, zu bezalen.

Hette aber der Antworter, in dem an sich bringen, der verlüstigten Habe, des vnrechten herkommens nit gewüst, So solle ein yeder, seine zugestandne vnkosten vnd schäden, (ausserhalb ob es Viech were, vnd zim-liche atzung gemacht hette, welche der kleger, nach

*) Antworter oder Vertretter; der Beklagte, der vor Gericht etwas zu vertheidigen, und auf eine Beschuldigung zu antworten hat.

erkantnuß eines Erbern Burgermeyster vnd Raths, außrichten soll) selbsten zalen, vnd tragen.

Bewiese aber ein Kleger, inn gemeltem fall, der Anspruchigen hab halben, die aygenschafft genugsam, vnd köndte doch dabey nit beweisen, daß jme die durch diebstal, oder raub entwendt worden were, vnd der Antworter, oder vertretter, möchte dagegen genugsam, nicht darbringen, das dieselbige Habe, mit gutem rechtmessigem Tittel, von dem Kleger bracht, vnd an jnen kommen were, So solle dem kleger auff sein bethewren, mit dem Eyd, (das jme solche gütter gestolen, oder geraubet worden sein) geglaubt werden, vnd jme dieselben abermals, als obstehet, darauff folgen.

Köndte aber der Kleger sein gebürende beweysung (wie obstehet) nit volfüren, solle alsdann der antworter ledig erkandt werden, vnd bey den beklagten gütern bleiben, mit zimlicher ablegung zugefügter kossten vnd scheden, nach erkandtnuß, wie oben gemelt.

Tit. VII.

Von den Handtwerckern; Item von Taglöhnern vnd Ehehalten.

90) Das niemand dem andern, vnerlaubt sein Handwerck vnd arbeyt erniderlegen, verbieten, jhne auch weder schmehen, auff, oder vmtreyben soll.

Ein Erbar Rath setzt, vnd ordnet auch, das keinerley Handwerck, Burger, noch handtwercksgesell dem andern sein handtwerck, vnd arbeyt, Ob gleych redlich vrsachen vorhanden weren, on vorwissen vnd willen, eines Erbarn Raths, oder des regirenden Burgermeysters, bey derselben ernst, vnd gebürlicher straff verbieten, erniderlegen, jne auch weder schmehen, auff, oder vmbtreiben*) soll, in keyn weyß, sonder was ein yeder zu dem anderen spruch, vnd forderung zu haben vermeynt, das soll vor einem Erbern Rath, oder wo die sach so gar geringschetzig, vor demselben handtwerck erörtent, vnd außgetragen werden.

Ob aber einer den andern allhie schmehen würde, so soll der schmeher, solches vor einem Erbarn Rath,

*) auff, oder vmbtreyben bei den Handwerckern; heißt einem unredlich schimpfen, daß niemand bei oder neben ihm arbeiten soll.

diser Stat außfüren, Ob er aber nit erschiene, so sol er selbst für vnredlich gehalten, vnd derjhenig, so geschmecht worden, keyneswegs auffgetrieben, sonder bey seinem handwerck gelassen werden, Auch die handtwercksgesellen jme, vnd neben jme zu arbeyten schuldig sein, bederseyts so lang vnd vil, biß die Injuri vnd schmach, außgefürt, oder die sach erörtert wirt.

91) Wie hoch die Handtwerck zu straffen haben sollen.

Ob Ein Mayster, Gesell, oder Junger, wider Handtwercks gebrauch handeln, oder einer den andern, in versamblung des Handtwercks, vngebürlicherweyß vberfaren, antasten, Lügstraffen, zwitracht oder hader anheben, oder sich sonsten vnbescheydenlich halten würde, so sol solches handwerck macht haben, jne, doch on Burgermeysters, oder Raths erlauben, anderst, oder höher nit, dann nach vermög, desselben handwercks, brieffs, oder ordnung, oder wo keyn geschribne Ordnung vorhanden, vmb zehen Creutzer, darüber nit, zu straffen. Es were dann das verbrechen dermassen geschaffen, das die straff, der Herrschafft, oder einem Erbarn Rath, oder sich der enden außzutragen gebüren würde, sollen sich weder Meyster oder gesellen, keyner straff vnterwinden, sonder ein yeder, yetztgemelter orten, derselben, oder aber entschids gewertig sein, ꝛc.

92) Kein Handtwercksgenoß mit eyniger wehr, in versamblung des Handwercks zu gehen.

Es Soll keyn Handwercksgenoß, in versammlung desselben handtwercks, mit eynicherley wehr oder mord-

waffen, kleyn, noch groß, wie die sein, oder genant werden mag, gehen noch kommen, in keyn weyß, bey gebürlicher straff, desselben handtwercks.

93) Wie es so ein handwercksman abstirbt, vnd sein gelassene wittibin das Handtwerck treyben will, gehalten werden soll.

Nachdem sich bißhero vnter den Handtwercken vnd Burgerspersonen, vilmals jrrungen dergestalt zugetragen, das, so ein handtwercksman mit tod abgangen, vnd sein gelaßne wittibin das handtwerck, im wittibstandt treiben, haben desselben handwercksgenossen, jr der witfrawen, in haltung der gesellen, ordnung vnd maß, setzen vnd geben wöllen, Auff daß aber fürter, solcher stritt abgeschniten, vnd fürkommen werde, so setzt, vnd ordnet ein erbar rath wann ein handwercksmann, allhie zu Amberg, mit todt abgehet, vnd sein gelassne wittibin, das handwerck treyben will, So sol vnd mag sie, souil gesellen halten, vnd die werckstat, oder stül besetzen, als ob jhr Haußwirt noch inn leben, vnd an statt desselben jres haußwirths, mag sie auch einen zum zurichten halten, vnd gebrauchen, vnd ob sie hie darzu keynen bekommen möchte, anderer orten einen herbringen, vnd derselb Gesell, sol mit dem vmbsagen auff der Herberg, wie es sonsten gebreuchlich, nicht beschwerdt, sondern soll jr stracks zugeschickt werden. Es mag jr auch mitlerweyl, ehe sie also einen bekombt, ein anderer Meyster allhie, wol zurichten, soll auch solches einem yeden, vnerwert sein, Doch soll sie die Fraw, neben jren gesellen handtwercks gewohnheyt, inmassen jr Haußwirth gethan hat, zu halten, auch das Zunfftgelt auff-

zulegen, vnd was verbruch der Meysterschafft halb, darinn geschehe, solches selbst, vnd nit jhre Gesellen zu püssen, schuldig sein.

94) Von vermeydung pündtnuß der Handwercksleut, Kremer, Pfragner, vnd anderer, wie sie jre wahr geben wöllen.

Es Sollen die Handwercksleut vnter jhnen, oder für sich selbst, keyn pündtnuß oder vergleychung anrichten, oder thun, jre pfenwart*) vnd wahren, auff einen bestimbten werth zu machen, vnd anderst oder geringer nit, zu geben, Welche verpündtnuß vnd vergleychung, auch den Kremern, Pfragnern, vnd anderen, jhrer wahren vnd pfenwart halben, hiemit soll abgeschnitten, vnd verboten sein, bey Fünff gülden wandels, die ein yeder verbrecher, an gemeyner Stat paw, zu geben verfallen sein soll.

95) Das yederzeyt die Pecken, Metzkher, Vischer, Ziegler, vnd andere, eins Erbarn Raths jnen gegebner Sätz, vnd Ordnungen geleben sollen.

Auch Ist eins Erbarn Raths, ernstlicher befelh vnd meynung, das die Pecken, Metzkher, Vischer, Ziegler, vnd andere jhre Burger, der Sätze vnd Ordnungen, die jnen von jrer Erbern weyßheyt bißhero gemachet, vnd geben sind, oder hinfüro werden, yederzeyt getrewlich nachsetzen, geleben, vnd dawider nit handeln wöllen, bey peen vnd straff, nach außweysung derselben Ordnungen, oder eins Erbarn Raths gefallen vnd bedencken.

---

*) Pfenwart, Pfen werth; was den Pfennig vergilt, oder werth ist; ein Marktgerechtes-Gut.

96) Von Stainmetzen, Maurern, Zimerleuten, Dachdeckern, Klaybern, Tagwerckern, vnd Taglönern, Niemandt vber jren gesetzten lohne, noch die Mayster, niemandt mit keynem fürgeding nit zu beschweren, darzu solche personen, on begönstigen, auß der Stat nit zu arbeyten, auch von zeyt, vnd angang des Sommer- vnd Winterlons.

Daneben Vnd insonderheyt aber, sollen bey eins Erbarn Raths straff, die Staynmetzen, Maurer, Zimmerleut, Dachdecker, Klayber, noch jhre gesellen vnd jungen, deßgleychen mörtelrürer, handlanger, Prewleut, mader, schnitter, Heuger, Geter, Halmschneider, Drescher vnd andere, niemand vber jren lohne, wie jnen der von einem Erbarn Rath yetzt gesetzet ist, oder hinfüro gesetzt wirdet, beschweren, noch yemand jnen merers geben, darzu die Meyster keynen Pawherren, wider seinen willen, zu, oder mit einigem fürgeding bemüssigen, oder betraugen. Doch so ein Maister, einen newen grossen paw, on fürding verricht, soll jme der paw-Herr, vmb sein gehabte mühe, auch seinen darzu gebrauchten werckzeug, ein zimbliche verehrung thun.

Es soll sich auch hinfüro, on eins Erbern Raths, oder des regierenden Burgermeysters, vorwissen vnd begünstigen, keyn Stainmetz, Maurer, Zimmerman, noch andere, hieobgemelte person, so Burger oder Inwoner allhie zu Amberg ist, als lang der Sommerlon weret, auß, vnd von der Stat, anderswo zu arbeyt begeben, oder bestellen lassen, noch die Maister jre Gesellen, oder jungen, hinauß leyhen oder schicken, Welcher aber solches vberfarn würd, den wil ein Erbar Rath, mit weib vnd kind, ferner für keinen Bur-

ger oder Inwoner halten, noch erkennen, sonder sol sein Burger, oder Inwoner recht, on mittel, dardurch verwürckt haben.

Auch setzet, vnd ordnet ein Erbar Rath, das der Steynmetzen, Maurer, Zymmerleut, Dachdecker vnd Klayber, ꝛc. sommerlon Jerlich auff Cathedra Petri, den zwenvndzweyntzigsten Februarij angehen, vnd biß auff Galli bleyben soll, Aber von Galli, biß wider auff Cathedra Petri, soll der Winterlohn gegeben werden.

97) Von denen, so Kraut vmb lohn schneyden, oder hawen.

Welche Hinfüro allhie vmb lon kraut schneyden oder hawen, die sollen darzu einen gerechten Aimer, der mit der Stat Amberg zeychen, geprent sey, haben, Vnd soll jnen auch merers lons nit, dann jnen yedesmals gesetzt, gegeben, noch durch sie mehrers nit erfordert, oder genommen werden, bey Sechtzig pfenning wandels, von yedem verbrecher.

98) Die Schniter oder Arbeiter nit mer mit Drummeln, oder andern Seytenspiln, auß, noch in die Stat zu fürn, noch mit jenen tentz zu halten.

Als Sich auch hieuor etliche Burger, vnterfangen, jre Schniter vnd Arbeyter, mit Drumeln, pfeyffen, oder andern Instrumenten, vnd Seytenspiln, herein in die Stat, auch etwa also darauß zu fürn, vnd folgend Abendtentz mit jnen angefangen, vnd gehalten, Solches will ein Erbar Rath bey straff, wie sie dero gegen den verbrechern, fürzunemen zu rath werden, abgeschafft, vnd verbotten haben.

99) Von der Handtwercks gesellen gutem Montag.

Nachdem sich die handtwercksleut, vber jre Gesellen, mermaln des guten Montags *) halben beschwert, welcher von etlichen, nit alleyn einen, sonder zwen, oder drey tag an einander gehalten, vnd haben dannocht denselben (so sie die anderst bey jhnen erhalten wöllen) gantzes wochenlon geben müssen, Derwegen ein Erbar Rath verursacht, darinn folgende ordnung fürzunemen, Vnd nemblich sollen die handtwercksgesellen, ehe nit dann alle vierzehen tag, (es seyen in der wochen feyertag, oder nit) einen padtag, oder guten Montag haben, vnd halten, denselben tag sollen sie damit vmb vesper zeyt, das ist im Sommer vmb drey, vnd im winter, vmb zwo vhr nach Mittag anfahen, Doch welche handtwerck geordente tagwerck haben, die sollen solche, wie von alter herkommen, zuuor verfertigen vnd außmachen, Vnd so sie alsdann auff jren herbergen zusammen kommen, sollen sie sich daselbst still, züchtig, erbar, vnd bescheidenlich halten, auch nach der fewerglocken, daselbst nit sein, Welcher aber vor vesperzeyt, oder nach yetztgemelter weyl, on billich vrsach, in den wirtsheusern befunden, der sol in den Jordan gelegt, vnd von demselben wiert das wandel, on nachlassen, genommen werden.

100) Das ein yeder Burger seine handwercksgesellen oder dienstknecht, vor einem Erbarn Rath, wie vor alter, sol angloben lassen.

Es Soll keyn Handtwercksman, Multzer, Wiert,

*) guter (blauer) Montag, Padtag, ein Nachfeiertag, den die Handwerksgesellen aus eigenem Muthwillen auf den Sonntag folgen lassen.

Fuhrleut, noch ander Burger, keynen gesellen oder knecht, vber vierzehen tag mit arbeyt fürdern, oder halten, er hab dann den zuuor für einen Erbarn Rath gebracht, vnd alda mit handgebenden trewen, an eins rechten aids stat, lassen angloben, das er als lang er damalen, oder hinfüro allhie diene, vnd seye, vnsers genedigsten herren Pfaltzgrafens, diser Stat Amberg, vnd burger hie, frommen fürdern, schaden wenden, vnd sich vmb alle sachen, die sich hie begeben, an gleych vnd Recht, vor Gericht alhie, on weytere waygerung begnügen lassen, Auch da Gott vor sey, so fewer auff käme, das er nach seinem besten vermögen, retten vnd helffen. So ferr sich aber, inn, oder ausser der Stat etwas geferlichs, das nit fewer were, zu tragen, vnd derhalben sturm angeschlagen würde, das er von stund an, eins Erbarn Raths, Pawstadel oder Zeughauß, zulauffen, alda bescheids gewarten, vnd demselben geloben wölle, ongeferd, ꝛc. Vnd zu solchem glüb sollen die meister, die gesellen allwegen vnter dem Rathsgleut für Rath bringen, Welcher aber einen gesellen oder Knecht, ausser solchen glübs, vber vierzehen tag helt, der soll von yedem, an der Stat paw, ein pfund pfenning, zu straff geben.

101) Von dingen vnd vrlauben der Ehehalten.

Ein yeder Ehehalt, er sey knecht oder Maid, der sich zu einer Herrschafft, auff ein benandte oder bestimpte zeyt, verdingt hat, der soll derselben herrschafft inn solchem dienst verharen, auch die versprochen zeyt, völlig außdienen, Würde aber der Ehehalt, on redliche vrsachen (die bey des regierenden Burgermeysters, oder eins Erbarn Raths erkandtnuß, stehen sollen) der herr-

schafft nit eintretten, oder in derselben gedingten zeyt, den dienst auffkünden, vnd darauß stehen, so sol solchem Ehehalten, dasselbe Jar, allhie zu dienen, nit gestatt werden, auch sein herrschafft jhme, die gediente zeyt, keynen lohn zu geben, schuldig sein, wie es dann auch also, in vnser Genedigisten Herrschafft, Publicirten pollicey ordnung begriffen.

Hergegen auch, soll die herrschafft, on billich vrsachen (die Inmassen hieob stehet, erkent werden sollen) den Ehehalten im Jar, oder der gedingten weyl, nit vrlauben, vnd schüpffen,*) Geschehe es aber, vnd die Herrschafft den Ehehalten nit wolt lassen außdienen, so soll dieselb, jme die gedingten zeyt, durchauß, es sey derselben wenig, oder vil verschinen, vollen lohn geben.

Wo aber im Jar, oder der versprochen zeit die herrschafft, oder der Ehehalt, zum vrlauben oder außstehen, gute, vnd genugsame vrsachen hetten, vnd sich dieselben in erkandtnuß befunden, so soll doch die herrschafft, den Ehehalten, ein Monat (nachdem sie beyde das aneinander angezeyget, vnd auffgekündt haben) so ferren sie anderst, durch den Burgermeyster oder Rath, alsbalden von einander nit ledig erkent werden, zu halten, oder der Ehehalt, also lang im dienst zu beharren, schuldig sein, Vnd soll alsdann die Herrschafft, dem Ehehalten seinen lone, die zeyt er jm gedient, bezaln.

Vnd welche herrschafft jrem Ehehalten, Tuch, oder anders dergleychen gedinget hat, die soll demselben solches raychen, vnd zustellen, Es sey dann, das der Ehehalt im Jar, oder der zeyt außstehe, so sol bey der

*) schüpfen; wegweisen, wegthun, einen Ehehalten.

herrschafft willen stehen, jme dasselb, oder darfür nachgesetzt gelt, zu geben. Wollt dann die Herrschaft das tuch, oder andere solche gedingte recht, nit geben, oder der Ehehalt das nit nemen, so soll denselben darfür geraycht vnd bezalt werden, Nemlich, Für ein Eln flechßes tuch, vierundzweyntzig pfenning. Für ein Eln würcken tuch, Sechtzehen pfenning. Für einen Schlayer, Fünffvndviertzig pfenning. Für ein Par schuch, zwenvnddreyssig pfenning.

Doch, welche Ehehalten man biß auff Liechtmessen gedinget, die sollen vor Martini nit gedingt werden, noch sie sich daruor versprechen, oder darauff das hefftgelt empfahen. Wer das oberschreyt, soll die Herrschafft vier schilling pfenning, vnd der Ehehalt Sechtzig pfenning, an der Stat paw zu wandel geben, vnd darzu dieselben, zu zeytlichen geding vnkrefftig, vnd vnbündig sein.

Tit. VIII.

Von Kramm- und Markt-Polizei.

102) Was für wüllene tuch hinfüro an den Kirchweyhen oder Jarmerckten, vnd sonsten, allhie hingeschniten werden sollen.

Ein Erbar Burgermeyster vnnd Rath, haben die hieuor verruckten Jarn, fürgenommen Ordnung, wie es mit verschneydung der guten, vnd geringen wüllen tuch, allhie gehalten werden sol, widerumb für hand genommen, darauff auß beweglichen vrsachen, vnd dem gemeinen mann zu gutem, beschlossen, Setzen vnd wöllen, das hinfüro in Jarmerckten, Kirchweyhen, noch andern zeyten allhie zu Amberg, keyn geringer noch leychter Tuch, deßgleychen auch keyn vngenetzt, oder vngeschorn Tuch (ausserhalb der futertuch, die doch bey Fünff gülden wandels, von yedem tuch, genetzt, aber nit geschorn sein) nach der ellen verschniten werden sollen, Aber als gute vnd bessere, dann Amberger tuch, mag ein yeder Gewandschneyder wol verkauffen, vnd hinschneyden.

Als Nemlich, Nürmberger, Amberger, Wörder, Gostenhöfer, Müncher, Dinckelspühler, Eschenbacher, Lang-Nördlinger, Newenmarckter, Schwabacher mit dem Adler, Bayrreuter, vnd was Amberger Tuch geleych, vnd besser sein.

Aber nachgeschriebne Tuch, sollen allhie nach der eln nit verschniten werden, Als, Nabpurger, Hirschawer, Ingolsteter Aychsteter, Höfer, Auracher, Spaltner, Zener, Schmidtmüler, Ottinger im Rieß, Schwanndorffer, Fridtwanger, Röter, Pflockentuch, vnd alle andere tuch, die geringer dann Amberger sein. Doch mögen solche Tuch, allhie gantz verkaufft, aber anderstwo verschnitten werden.

Es sollen auch weder Burger noch frembde, in Jarmärckten noch sonsten, heymblich noch offenlich, keyn vngezaychent tuch, die an orten, da man sich zaychens gebraucht, gemachet sind, nit verschneiden, Es habens dann zuvor die geschwornen Meyster, oder so von einem Erbaren Rath darzu geordnet, auffgethan, von einem ende, oder ort zum andern besicht, vnd zu verschneiden zugelassen, Vnd welches tuch, wie obstehet, zu verschneyden ist, vnd zugelassen wirdet, das sol von den Gewandtschneydern genendt, vnd gegeben werden, wie dasselb tuch heyst, vnnd ist, Nemblich lang für lang, kurtz für kurtz, Amberger für Amberger, rc. vnd solchen Tuchen keynen anderen namen schöpfen noch geben, Welcher tuchgewanter disen Artickel, einen oder mehr, nit halten, vnd sich mit seinem Eyd davon nit nemen würde, der sol als offt zehen gülden, an der Stat paw, zu wandel geben.

103) Vom fürkauff, vnd der Wochenmarkts Ordnung, in gemeyn.*)

Es Soll niemands, in der meil wegs herumb vnd

*) Vergl. die Schrannen- und Wochenmarkts-Ordnung von 1606 den 28. August bei Löwenthal im Urkunden-Buch num. LXXXIX.

an orten, in den wochenmarckt hieher gehörig, weder getraid, schlacht, vnd stechviech, schmaltz, ayer, käß, Flachß, obs vnd anders, nichts außgenommen, bestellen oder kauffen, noch auch an dem wochenmarcktstag, vor fallung des fenleins, auff den fürkauff, gewerb, oder handtierung darmit zu treyben, keufflich anfallen, noch an sich bringen, darzu keyn vnterschlaiff, heymlich geding, oder vorrede machen, gar in keyn weyß. Doch sollen in dem die Pecken, offnen wierth, vnd Gastgeben, souil das getrayd vnd habern, vnd die Metzker souil das schlachtviech berürt, vnd sie dessen allen zu verlegung jrer Handtwerck, vnnd gewerb, notturfftig sein, außgeschlossen, Desgleychen soll auch menigklich nach fallung des fenleins, in aller wahr, ausser des schmaltz, freier auffrichtiger kauff vnabgeschniten sein. So aber von frembden, das nit hieumbsessigs landuolck ist, auff wägen, karren, oder in Thunnen*) ausserhalb des wochenmarckts, obs, welcherley das sey zu uerkauffen, hergebracht würd, so sollen die Pfragner, Kremer oder ander, auffn widerverkauff keynes bestellen, oder kauffen, noch eynige vmbred dauon wegen thun, oder thun lassen, es habe dann der, so es hergefürt, zuuor einen gantzen tag fayl gehabt.

Wer der Artickel einen, oder mehr vberfaren, vnd fürbracht würde, der sol als offt, von yedem andern puncten, ein pfund pfenning an der Stat paw, verfallen sein.

Auch sollen die Thorhüter, niemandt mit faylen pfennwarten, in die heuser, sonder an offnen marckt weysen, bey straff eins pfund pfennings.

---

*) Thunnen, Fässern.

104) Vom Schmaltzkauff vnd Kertzen.

Desgleychen Soll keyn Burger, Inwoner, Pfragner*) noch andere, mit buttern, oder schmaltz, so an enden in wochenmarckt gehörig, gefellt, oder zu uerkauffen hieher gebracht wirdet, keynen fürkauff in eynig weg, pflegen, oder treiben, sonder allein bestellen vnd kauffen, so uil sie des zu jrer selbst haußnotturfft bedürfftig sein, auch keynes ander orten hinweg schicken, alles bey straff zwey pfund pfenning wandel. Aber den frembden vnd außwendigen, ist der schmaltzkauff, vermög des wochenmarckts-ordnung, allhie gentzlich abgeschniten.

Auch sellen die Pfragner das Schmaltz, vnd die Kertzen, niemands pfundtsweyß versagen, Darzu solches bedes, nit höher geben, dann es jhnen yedesmals, von einem Erbarn Rath gesetzt ist, oder wirdet, bey einem pfund pfenning wandels, von yedem verbruch.

105) Von Heringen, Stockfischen, Plateisen, Gesaltznen vnd todten fischen.

Item Die Hering, Stockfisch, Plateyß, gesaltzne, vnd todte fisch, so man hieher bringt, sollen vnbeschaut, vnd ungerechtfertiget, der darüber verordenten, allhie nit hingeben, oder verkaufft werden. Wer aber die nit wil beschawen lassen, der soll sie hie nit verkauffen, sonder anderer orten verfüren, Vnd was die geordenten, an der Schaw stinkend, faul, oder so gar vnrecht befinden, das sol man verbrennen. Was aber so gar böß nit, vnd doch nit kauffmansgut were, das sol auß der Pfaltz verfürt, darinn nit verkauft, vnd denen, so solche fisch haben, solches beym aid einge-

*) Pfragner, Vorkäufler.

bunden werden. Vnd wann ein Thunnen nit gar vol ist, was dann die beschawer, dafür abgehen zu lassen, oder darzu zu geben, sprechen vnd erkennen, dabey sollens bede teyl bleyben lassen, denselben sol yederzeyt jr belonung, wie jnen die von einem Erbarn Rath gesetzt, von der beschaw gegeben werden.

Item, die Hering vnd Stockfisch, sollen auch yederzeyt, auff eines Erbarn Raths geheyß, gewessert vnd vngewessert, beschawt, vnd was nit gerecht, sol auffgehebt, vnd in die Vilß geworffen, oder verprent, Auch sollen dieselben allein inn reynem wasser gewessert, vnd nichten anders darzu gebrauchet werden, bey zehen gülden wandels, an der Stat paw, als offts einer verbricht.

106) Von vnschlit, Schmer, vnd Schweynemschmaltz.

Auß Bewegenden vrsachen, setzt vnd ordnet ein Erbar Rath, das kein Metzker, Peck, noch anderer Burger, keyn vnschlit, Schmer, noch schweynen-schmaltz, so bey der Stat gefellt, vnd abgelassen wirdet, noch auch keyn rauch gefülle,*) oder einicherley schlachtvieh, vnbegönstigt, von der Stat nit füren, geben, oder verkauffen solle, sonder das schmer, schmaltz, vnd gefülle, sol zuvor durch den geschwornen vnterkeuffel, an die schuster, Tuchmacher, vnd andere, die es zu jren hantwercken bedürfen, angefailt vnd wo sie das nit haben wöllen, allererst mit des regirenden Burgermeysters, oder eins Erbarn Raths erlaubnuß, hynauß gegeben werden, Aber das vnschlit, sollen sie der

*) rauch gefülle; rauhe, ungegerbte Felle oder Häute.

Burgerschafft allhie, vnd dannoch denjenigen, so es alleyn zu kertzen, vnd nit zu sayffen, oder zynpfannen verbrauchen, keufflich mitteyln, doch souil einem yeden Zinnmeyster, Jerlich zu kauffen, von einem Erbarn Rath, zugelassen wirdet, das mag man jhnen wol zu kauffen geben, vnd folgen lassen.

Es soll auch das vnschlit mit eynichem zusatz, als marck, schweynen, oder ander faystigkeit, bey straf, nit gefelscht, oder geendert, auch keyn schmer mer geschmeltzt, sonder zu schmerlayben gelassen, Darzu das pfundt Vnschlit, schmer, vnd schweinen-schmaltz, alhie, nit höher, dann yederzeit eins Erbarn Raths, Satz vnd Ordnung vermag, geben, vnd verkaufft werden.

Was aber frembde Gest, Vnschlit vnnd Schmer herbringen, das mögen Burger vnd gest wol kauffen, vnd wider von der Stat geben, Außgenommen die Metzkher, sollens bey der Stat lassen, Wer der obgeschribnen Artickel einen, oder mehr vberfert, der soll als offt von yedem pfund, Sechtzig pfenning zu straff verfallen sein.

107) Von den Kremern, sonderlich vom Gewůrtz.

Item Die Kramer, oder kremerin, Burger, vnd frembde, sollen ein yedliche wahr vnd kauffmannschafft, die sie hie verkauffen wöllen, nennen, darfür geben vnd lassen, wie die an jr selbest heyst, vnd ist, vnd sonderlich mit dem gestossnen gewürtz, auffrecht vnd redlich handelen, solches mit nichten vermischen, auch keynen saffran vnter den andern thun, sonder einen yeden an jm selbst bleyben lassen, vnd keynerley geferd darmit treyben. Wo aber einer solches vberfarn,

vnd von den darüber verordenten, vngerecht befunden, oder sonsten angebracht würde, so sollen die frembden der Herrschafft straff gewertig, Aber ein Burger oder Burgerin, soll Fünff Pfundt pfenning, zu straff geben, (Solche vermög der Freyheyt zu theylen) Darzu solle solche falsche wahr, dem Spital verfallen sein, es möchts aber yemand so gefehrlich halten, gegen dem möcht ein ernstlichere straff fürgenommen werden.

108) Wie weyt, vnd ferr die Kremer vnd andere, für jre Leden rucken, vnd sich derselben mit jren faylsachen, gebrauchen mögen.

Damit Die Gemeynen gassen vnnd wege, deſt geraumer, vnd weberlicher *) gehalten werden, so soll ein yeder, der sich mit seiner wahr, eins Ladens, schragens, oder krams gebraucht, mit demselben oder auch seiner wahr, nit weyter herauß faren, rucken, oder sich vnterfahen, dann auff der Kramprucken, einer hieigen eln, vnd ander orten, eines halben vierteyls lenger, Hett aber yemandt einen braytern Laden, oder schragen herauß gehend, der soll denselben inmassen hieoben verleibt, zurichten vnd machen lassen, Wer aber inn solchen puncten, brüchig erfunden, der soll yedesmals ein pfund pfenning, an der Stat paw, verwürcket haben.

*) Weberlicher, d. i. bewährlicher, werblicher,

Tit. IX.

Von Vngespertkeit, vnd Reinlichkeit der Gassen vnd öffentlichen Plätze.

109) Das man die gemeynen gassen vnd pletze, nit mit Holtz noch Stayn verlegen, auch kein prennholtz hinder, oder bey der Statmawer, haben soll.

Weyln Auch sonsten die gemeine gassen, vnd pletze allhie, zu werben, vnd zu gebrauchen vngehindert, vnd frey gelassen werden sollen, so soll hinfüro niemand dieselben, mit holtz, noch Stein, dardurch die wagenfart, vnd der teglich fürgang der leut, gehindert werden möchte, verlegen, Deßgleychen soll man auch keyn prennholtz hinder, oder bey der Statmawrn, ligendt haben, bey eins Erbarn Raths ernstlichen straff, Würde aber einer, zu seiner notturfft, pawholtz, oder stain herein füren lassen, oder zum prennholtz, in dem seinen nit raumb haben, der mag vmb begönstigung, eines darzu gelegnen orts, bey einem Erbarn Rath, ansuchen.

110) Die wägen vnd Kärrn, nachts auff der Gassen, ordenlich, vnd nit in die weg zu stellen.

Desgleychen Sollen die Fuhrleut, vnd jhenen, so sich des furwercks gebrauchen, die wägen vnd Kärren die nachts auff der gassen gelassen werden, an be-

queme ort, vnd nit etwa mitten in die gassen oder wege, da man schier daruor weder hin, oder wider gehen mag, stellen, darzu an den wägen die deychßel vber sich auffrichten, damit in der finster niemand daran verletzt werden mag, auff welches dann sonderlich die wierth gute acht haben, vnd die furleut so bey jnen einziehen, dahin sollen halten.

111) Das der mist nit auff die gemeynen Gassen gelegt werden soll, welche aber des befügt sind, sollen den alle Monat außfüren lassen.

Weyln Auch der Mist, so auff die gemeynen Gassen gelegt wirt, einen vbelstand, darzu einen schedlichen vergifften geschmack, vnd geruch geben, Derhalben, vnd so dann solches in gemeynen Rechten verboten ist, So sol demnach hynfüro niemandt seinen Mist oder kot, auff die gemeynen Gassen legen, Welche aber vor alter an dergleychen orten Mist-stett gehabt, die mögen solche noch gebrauchen, doch sollen sie den mist vber ein Monat auffm pflaster nit ligen, sonder allemal in solcher zeyt außfüren lassen, bey verlust desselben, Welcher im fall des verbruchs, dem Marcktknecht folgen, vnd darzu der verbrecher yedesmals vmb ein halb pfundt pfenning, an der Stat paw, gestrafft werden soll.

Tit. X.

Wozu eine besondere Begünstigung des Rathes erforderlich ist, besondere Privilegien des Raths vnd der Burgerschaft.

112) Von den Multzern.

Es Soll allhie zu Amberg niemandt, weder jme selbs, noch vmb lon multzen, Er hab dann zuuor vor dem Burgermeister, oder einem Erbarn Rath, den ayd, der auff die Multzer gestelt, vnd geordent ist, geschworen, bey straff fünff gülden, von yedem Maltz.

113) Von Gemeyner Stat Freyheit, in auffrichtung der Testament, vnd letzten willen.

Dieweyln Zu auffrichtung der Testament, vnd letzten villen, offtmaln die anzal der zeugen, so die gemeynen Recht darzu erfoderen, nit wol zu bekommen, Auch nit eins yeden gelegenheyt ist, sein Testament, vor solcher anzal sonder etwa souil möglich, inn geheym zu machen, vnd zu halten, So ist diese Stat Amberg vor langen Jarn, von vnser Gnedigisten herrschafft, der Testament, vnd letzten willen halben, begnadt vnd befreyt, mit disen, worten.

Ist auch das Ein fraw, oder ein Man verfert, on erben, wo das mensch sein gut hinschafet, da soll

es hyngehören, Verfert es aber on geschefft, so soll sein gut, seine nechste erben angefallen. *)

Wer nun nach solcher freyheyt, allhie inn der Stat, ein geschefft thun wil, der mag, vermög gemeyner Stat alten Gesatz, vnd gebrauches, allein zwen geschworn, sie seyen des innern, oder eussern Raths, darzu nemen, wann nach derselben geschwornen sag, soll das Geschefft bleyben. Ob aber ander leut mer dabey weren, so sol es dennoch nur bey der zweyer geschwornen sag, bestehen ꝛc.

Wer aber, es sey Burger, oder Inwoner, Testament, oder letzten willen, nach ordnung gemeyner Kayserlichen Rechten, auffrichten will, dem stehet es auch beuor.

114) Das, was vor gantzem Rath, oder vor dem merern teyl, oder zweyen des Raths gehandelt, vnd bekendt wirdet, nit verneynt werden mag.

Item Es ist auch ferner in ob angezognen gemeyner Stat, alten Satzungen versehen, **) was in offnem Rath, vor dem merern teil der raths personen, des zwen des Raths, auff jre Eyde, bezeugen, Item, vor zweyen oder mehrern des Raths, wohin die verordent, deßgleichen vor zweyen Rathspersonen, so die zu keuffen, von beden teyln erbeten werden, bekent, oder gehandelt, vnd durch sie außgesagt wirdet, dasselbe könne, oder möge nit mehr verneynt, oder verlaugnet werden.

Bey welchem kauff aber keyner des raths, sonder

*) Siehe die Freiheit des Pfalzgrafen Herzog Ludwig vom Jahr 1310. Im III. Theile der neuen Chronik. S. 6.

**) Siehe Stadt-Rechte und Gesetze der Stadt Amberg von 1360 — 1381. Im III. Theil der neuen Chronik. S. 9.

der geschworn vnterkeuffel, von beden parthenen erbeten ist, so soll man in zu tragendem strit, desselben anzaigen glauben geben.

115) Von Straff deren, so zum Rath, oder gemeyner Stat Ambten, erwelt werden, vnd sich des widern.

Weiter, Ist auch gemeyne Stat befreyt, welcher Burger zum Rath erwehlt wirdet, vnd sich desselben verwidert, der soll der herrschafft vnd gemeyner Stat, yedem teyl, fünff pfundt Regenspurger pfenning zu straff verfallen, vnd dannocht alleyn dasselbe Jar frei sein, Aber solches Jar, soll ein anderer an sein stat erwelt werden, Deßgleychen ist in den alten Statuten verleybt, wer zu der Ambt einem, so ein erbar Rath zu besetzen hat, von demselben erkorn wirdt, sich aber des widersetzet, vnb solches nicht pflegen wolt, der soll an gemeyner Stat paw, Fünff pfund pfenning peen, verwürcket haben, vnd solchen Ambts alleyn dasselbe Jar vberig, vnd ledig sein.

116) Das kein Burger oder Inwoner den andern, vmb sachen, so für das Statgericht, oder einen Erbarn Rath gehörig, vor der Herrschafft beklagen soll.

In Gemeyner Stat alten Gesatzen, ist verordent, das vor vnser Genedigisten herrschafft derselben Statthalter, Vitzthumb, oder Rethen, keyn Burger oder Inwoner den andern, vmb eyniche sachen oder fell, wie die sein mögen, so für das Statgericht, oder einen Erberen Rath allhie gehörig, in keyn weyß, fürwenden, oder beklagen soll, er hab dann zuvor einen Erbarn

Rath, wie sich gebüret, ersucht, vnd Abschid erlangt, bey zehen gülden wandels, die ein yeder, so offt er hiewider handelt, an der Stat paw zu geben, verfallen sein soll.

117) Von Straff deren, die sich eins Erbarn Raths bescheyd, oder Abschied vor der Herrschafft, vnbillich beschwern.

Item Welcher Burger, oder Inwoner sich gegen vnser Genedigisten Herrschafft, dero Stathalter, Vitzthumben, oder Rethen, ꝛc. vber einen Erbarn Rath, eins gegebenen bescheyds oder abschids, beschwert; So ferr sich dann, auß derselben vnser Genedigisten Herrschafft, oder gemelter jrer Ambtleut erkandtnuß erfindet, das der Burger oder Inwoner, solche beschwerung vnbillich oder vnfüglich, fürgewendt, vnd das er durch einen Erbaren Rath, wider Recht vnd billigkeyt nit beschweret ist, so ist er nach laut der Stat freyheyt, zu peen verfallen, viertzig gülden Reinisch in müntze, die sollen vermög der newen Freyheyt, getheylt werden.

118) Von Dingen und Appelliern.

Ebnermassen Ist auch ein yeder, er sey burger oder frembder, solche straff verfallen, der von dem Statgericht zu Amberg, für hochgenante vnser Genedigiste herrschafft, vnbillicher weyß Dingt,*) oder Appelliert, vnd ist in der darüber lautenden freyheyt, ferner versehen, wer sich hinfüro von bemeltem Statgericht, berüfft oder Appelliert vnd derselben Appellation in Jarsfrist nit nachkombt, der sol obangeregt wandel, Er hab sich gleych mit seinem gegentheyl vertragen, oder

*) Dingt, streitet.

nit, auch zu geben schuldig sein, Es sey dann, das solcher vertrag in dreyssig tagen, nach dem er Appelliert hat, beschicht, oder das er auß freyem willen, von seiner Appellation stehet, vnnd sich der begibt, so soll er solchen wandels, frey vnd ledig sein.

119) Das keyn Burger allhie zu Amberg, vmb Erb, Aygen, vnd Lehen, auff kein ander Landgericht, dann so zu Amberg gehalten, geladen oder gezogen werden soll.

Gemeyne Stat Amberg, ist auch vor vilen Jarn, insonderheyt begnadt vnd befreyt, das keyn Burger zu Amberg vmb Erb, Aygen, oder Lehen, auff kein andere Landtschrannen, im Lande zu Bayern geladen, noch in Gericht gezogen werden soll, dann allein auff die Landschrann bey Amberg, genant zur Eichenstauden, das ist bey dem Drathamer Newenmül, vnterhalb der Stat Amberg gelegen, &c. welches Landtgericht dann hernach durch vnser Genedigiste Herrschafft hieher gen Amberg, transferirt, vnd gewent worden, Des hab, vnd wiß sich also im fall ein yeder Burger zu gebrauchen, vnd zu behelfen.

120) Wie die Partheyen, so aneinander für einen Erbarn Rath forderen lassen wöllen, derhalben ansuchen sollen. Auch von straff deren, so für den Burgermeyster, Rath, oder freyteglich fürforderung erfordert werden, vnd zu rechter zeyt nit erscheynen, oder gar aussen bleyben.

Welcher Burger oder Inwoner, den andern vor einem Erbarn Rath fürzuwenden, oder zu beklagen

willens, der sol zum wenigsten, einen tag daruor, bey dem regierenden Burgermeyster vmb begönstigung des fürbots,*) ansuchen, Vnd wann jemands durch gemeiner Statdiener, für den Burgermeyster Rath, oder die freyteglichen fürforderung beschiden, vnd so dieselb person selbst nit erfunden, doch solches jren Ehegemaheln, Ehehalten, oder kinden, so vngefehrlich zwölff Jar alt, angezeigt, oder aber durch den diener, mit der kreiden ein zeichen an die Haußthür gemacht wirdet, so soll dieselbe person, der also geboten, zu erscheinen schuldig sein, Welche aber so sie für Rath, oder die fürforderung erfordert, on erlaubnuß, ein vierteyl stundt, nach dem gleut, oder zur fürforderung gar, aussenbleibt, die sol allemal ein ort eins güldens, Aber die so für den Burgermeyster, oder Rath beschiden, vnd nit erscheynen, ein pfund pfenning zu straff verfallen sein. Würde dann ein person bey der pflicht erfordert, vnd sich vngehorsam erzeygen, gegen der soll derhalb andere gebürliche straff fürgenommen werden.

So ferrn aber ein person, Ehehafft, oder ander bewegender ansehenlicher vrsach halb, berürter massen, zu ernendter stundt, oder gar nit erscheynen möcht, sol sie sich alsbalden auff beschehen erinnern, oder fürbot, wie sich gebüret, entschuldigen lassen, oder inn abwesen derselben, jr Ehegemahel, Ehehalten oder kinder die entschuldigung selbsten thun, vnnd ausser derselben soll sie für straffbar gehalten werden.

*) Fürbot; Citation, Forderung vor Gericht oder den Rath.

Tit. XI.

Noch ein Nachtrag von Policei-Gesetzen.

121) Von Singen vnd Pettlen, vor vnd inn den Heusern, der Schůler, vnd anderer personen.

Vnd Nachdem in vnser Genedigisten Herrschafft, hienor außgangnen Pollicei-ordnung vnter andern, in einem Artickel verleybt, das niemandts zu pettlen gestatt werden soll, er sey dann mit schwachheyt, oder gebrechen seines leybs beladen, vnd des pettlens notturfftig, Item, das auch der pettler kinder, die jr brod zu erdienen geschickt sind, den pettel meyden, vnd keinswegs demselben anhangen sollen, es sey dann jrer prechenhafften eltern hohe notturfft, vnd das dieselben, on jr der kinder hilff vnd zuthun, jhr erhaltung sonsten nit erlangen mögen, So will demnach ein Erbar Burgermeister vnd Rath, solch gebot vnd Ordnung, wie billich, allhie folgender maß, vntertheinigist handhaben, darob halten, darauff gesetzt vnd geordnet haben, das niemand (ausser nachgesetzten personen, die es doch anderst nit, dann wie folgt, halten sollen) on jrer Weyßheyt begönstigen, allhie vor den heusern singen, oder petteln, sollen noch wöllen, Vnd soll damit vnd hierunter, Manns- vnd weybspersonen, das singen so man bißher zu Weyhenechten, dem Newen Jar,

der heyligen drey König, vnd anderen sondern zeyten vnd tagen, vor den heusern gebraucht, Insonderheyt aber auch meniglich das lauffen vnd petteln, in den heusern durchauß gentzlich abgeschafft, vnd verboten sein, Aber der Schulen verwandten,*) mögen zu Martini, vnd die pursanten*) an den feyer- vnd Freytagen vmbsingen, darzu die hiewonenden Sondersiechen,*) das almusen samlen, innmassen vnd gestalt das bey jnen den dreyen teylen, vor alter herkommen, Daneben soll auch den armen schulern, vnd auch anderen personen, die, wie obstehet, jren enthalt sonsten nit gehaben mögen, das singen vor den heusern, vmb das almusen beuorstehen, doch sollen sie in der wochen, alleyn am montag, Mitwoch, vnd Freytag, vnd lenger nit, dann nach ende der Vesper, biß gegen der nacht singen, Wer disen obangezognen puncten einem, oder mer, zuwider handeln, vnd betretten wierdet, der soll zu stund angenommen, vnd in den Jordan gelegt werden.

122) Von Gartten vnd samblen der Lantzknecht, frembden personen, vnd Pettler.

Auch Soll den Lantzknechten, frembden personen, vnd pettlern, ferner nit gestat werden, on erlaubnuß eins Erbarn Raths, bey den Burgern oder Inwonern, allhie zu garten, zu samlen, oder zu pettlen, Ob sie aber fürgeben würden, jnen were das durch den Rath begünt, vnd erlaubt, so sol jnen doch darinne keyn glaub gegeben werden, es sey dann, das sie einen, gemeyner Statdiener, oder knecht, bey vnd neben jhnen, vmbgehend haben.

*) Die in einer Stiftung (Bursa) zusammen lebenden Schüler; pursanten; — Sonder-Siechen, Leprosen.

123) Das keyn Burger noch Inwoner, niemand frembds, der hie, oder zum Wingershof zu wonnen willens ist, on eins Raths begönstigen, beherbergen sol.

Ein Erber Rath, Gebiet, Setzt vnd ordnet auch, das keyn Burger oder Inwoner, weder in der Stat, noch zum Wingershof niemandt frembds, so der enden einem heußlich, oder wesenlich, oder gleich ein zeytlang zu wonen, oder zu bleyben, willens, vnd nit angenomnen Burger oder Inwoner ist, on eins Erbarn Raths vorwissen vnd bewilligen, vber acht tag bey jnen behausen, beherbergen, noch heuser oder wonungen verlassen soll, Doch sol solchen personen, so sie anderst vnuerdechtlich sind, vnuerwert, vnd vnuerboten sein, in einem offnen Gastgebhauß, vnuerdingt zu zeren, ongeferd, Wer das vberferet, der muß als offt ein pfundt pfenning, zu straff geben.

124) Vom fischen in der Vilß, vnd den Pächen im Portung gelegen.

Nachdem Sich hieuor vil müssig gehende, faule vnd wercklose personen, auffs fischen begeben, demselben tag vnd nacht nachgelauffen, mer an jren handwercken vnd arbeit versaumbt, dann nutz geschafft, auch deren etlich, was sie also gefangen, zu Gesellschafften, vnd ins geloch*) geben, vnd ander mit jhnen wercklos gemacht, So gebiet demnach ein Erbar Rath, hiemit allen jren Burgern, Inwonern, vnd derselben zugehörigen ernstlich, das hinfüro niemandts das gantze Jar, in der Vilß, vnd den Pächen, in der Stat Am-

*) ins geloch; Gelag.

berg portung begriffen, an freyen oder vnuerbotnen orten, an keynem andern tag, dann allein an Freytägen, vnd Sambstegen fischen noch krebssen soll.

Es soll auch hynfürter niemandt bey dem vntern schwinbogen, da die Tafel mit der hand auffgemacht, auch weder Mülner, noch ander nit vnter der Mül, noch bey der nacht, weder mit Angelperrn, Reusen legen, oder in ander weg nit fischen, noch die fisch bey den liechten fahen, oder hawen, Auch keynen pach erschöpffen, noch nacht zeug darein legen, darzu zum fischen keynen perrn, der auffm Satz vber vier schuch weyt sey, dergleychen keyn Seg, wat, oder Reusen gebrauchen.

Ferner soll auch in krafft vnser Genedigisten Herrschafft außgangnen Mandats, niemand nachgemelter fisch keynen nemen, er hab dann am Gewicht, ongefehrlich einen halben vierdung, was aber darunter, sol wider in das wasser geworffen werden, Als nemlich, Hechten, Barben, Nörfling, Alten, vnd Ruppen, was aber von andern fischen ist, als Gründel, Koppen, Kreßling, Irlitzen, Pirsing, Rötel, Schleyen, Hasel, Neßling, Lauben, vnd dergleychen, die mag ein yeder, sie sind kleyn oder groß, wol nemen.

Dieweyl auch augenscheynlich, das viln, so feld vnd Wißmater, an den gemeinen wassern vnd pächen ligend haben, mit dem darüber gehen, auch neben hyn vnd wider lauffen, grosser schaden beschicht, so soll solches auch verbotten sein, Also, das nach Sanct Georgen tag, biß hynauß, so das Grümat abgemehet wirdet, niemands so dem fischen nachlauffet, den leuten vber jre Wißmater, auch darauff neben den wassern vnd Pächen, nit auff noch abgehen, sonder darinn bleyben,

darzu das kot vnd vnlust,*) so sich in die Perren versambt, nit auff die wisen werffen soll.

Würde aber yemand der hie obbegriffnen puncten, einem oder mer zugegen, vnd zuwider handeln, so sol dieselb person, jren fischzeug vnd auch als offts beschicht, ein pfund pfenning straff, an der Stat paw verwürcket haben, darzu ob yemandt an seinem Getraydt, Feldt, oder Wißmat schaden beschehen, denselben nach eins Erbarn Raths erkandtnuß, außrichten, vnd widerkeren.

125) Das keyn Kot, Stayn, Mist, oder dergleychen, in die Vilß, noch Statgraben geschütt oder geworffen, vnd das kot an sein geburendt ort, gefürt werden soll.

Weyln Die Vilß ein kleyn, eng, vnd geschlossen wasser ist, So ordnet ein Erbarer Rath, das niemand in dieselb, noch auch in die Stat-gräben vnd Zwinger, kein kot, Stayn, Mist, oder dergleychen, nit schütten, noch werffen, Auch niemandt keyn Schüt, ausserhalb alter hergebrachter Miststet, an der Gassen ligendt haben, sonder dieselb an die darzu geordenten ende, vnd ort füren lassen soll, bey straff eines pfund pfennings, von yedem punct, als offts einer vberferet.

126) Im Statgraben nit zu paden.

Auß Bewegenden vrsachen, soll menigklich das paden im Stattgraben, hiemit bey einem pfund pfenning wandels, abgeschafft vnd verbotten sein.

127) Vom Flachßrösten, Dörren vnd prechen.

Auch Soll niemand hynfüro eynigen flachß inn der

*) vnlust; Unrath;

Vilß, noch dem Stattgraben rösten, Deßgleychen in der Stat, noch zum Wingershof, keynen plewen noch prechen, Würde aber yemand darüber betreten, so soll demselben, durch die Knecht oder Marcktknecht, der flachß genommen, auch dieselbe person, vmb ein pfundt pfenning gestrafft werden, Darzu ob yemand dardurch schaden beschehe, denselben nach eins Erbarn Raths ermesſigung auch abzutragen schuldig sein.

128) Vom Ablaugen und waschen.

Nachdem auß dem Ablaugen vnd Waschen, offtmaln prunsten vnd schaden entstanden, So ordnet ein Erbar Rath, das hynfüro niemand in den heusern vnd hofraythen, dem es darin nit begönt, oder zugelassen, sonder an den orten, dahyn ein yeder geordent, vnd beschiden ist, ablaugen vnd waschen, Doch soll darzu auff der gassen, morgens vor dem Hornblasen, keyn fewer angeschürt, noch Nachts, nach der Fewerglocken geprent, oder gehalten sonder derselben zeit außgelescht werden, Würde aber yemandt hierinn brüchig erfunden, so soll es mit der straff, vnd ablegung des schadens (ob yemand derselb darauß erfolgt were) ebnermassen, wie inn nechst obgesetzten puncten, gehalten werden.

129) Von Außgiessen auß den Heusern.

Wer Auß den Heusern, bey dem tag, vnd zu morgens nach der Lectur oder Engelmeß, *) dergleychen zu nachts vor der Fewerglocken, mit kot, oder vnraynem, vnd vnsauberm wasser, beschüt, oder begossen wird, derselb, von dem es beschehen, soll es mit ei-

*) Lectur oder Engelmesse; der Frühe-Gottesdienst.

nem pfundt pfenning büssen, Vnd ob yemandt an seinem kleyd, oder sonsten nachteyl, oder schad entstanden, denselben auff eins Erbarn Raths erkandtnuß ablegen, Würde sich aber yemands darinn so gefehrlich halten, vnd erweysen, So behelt jme ein Erbar Rath beuor, demselben ein mehrere straff auffzulegen.

130) Vom Saltzkauffen, vnd verkauffen.

Es Soll niemand allhie, keyn Saltz, an metzen, kindlein oder scheuben kauffen, oder verkauffen, dann alleyn in dem Saltzhauß, Aber die Pfragner, mögen dasselb wol fayl haben, doch nur pfenbartweyß hyngeben, Vnd was sie also verkauffen, das sollen sie alles im Saltzhauß allhie nemen, Wer das vberfert, der muß von der scheuben ein pfund pfenning, vom kindlein drey Schilling, vnd vom Metzen Sechtzig pfenning, an der Stat paw, zu wandel geben.

131) Vom Wein.

Ein Yeder Wiert vnd weinschenck allhie, soll seinen Wein, wie der an jne kommen, gerecht, vnd vnuermischt bleyben lassen, vnd geben, vnd denselben mit eynichem andern getranck, oder weytern zusatz, gefehrlicher oder betrieglicher weyß nit vermengen, oder verenderen, Auch vmb einen zimblichen pfenning, nach gelegenheyt der weinkeuff vnd Leufft, Oder ob ein Erbar Rath, darinne einen Satz machen würde, vermög desselben außschencken, So ferr aber yemand dem zuwider erfunden, so sol derselb nach eins Erbarn Raths gelegenheyt, gestrafft werden.

132) Vom Wollnkauff.

Es Soll niemand kein wollen allhie kauffen, oder

hyngeben, sie sey dann zuuor durch die geschwornen Wollschawer besicht, vnd beschawet, bey außrichtung derselben gesetzten Lons, vnnd einen gülden Reynisch wandel, an der Stat paw, von yedem Zenten, der sie kaufft, oder hingibt, vnd was dieselben außwerffen, das soll nach jrer schatzung verkauffet, oder weckgefürt, vnd sonsten soll es in allem anderem, vermög vnserer Genedigisten herrschafft außgangnen wollordnung vnd Mandats, gehalten werden, Der Lohne der Beschawer ist, vom Zenten vier pfenning, gibt der kauffer vnd verkauffer, yeder halben theil.

133) Das keyn Burger oder Inwoner nichts, das zu schleyffen gehört, ander orten, dann auff der Stat-Schleiffmül, vnd die, denen es ein Erbar Rath begönt, schleyffen lassen, auch sonsten keyner vmb Lohne schleyffen soll.

Keyn Burger oder Inwoner, sol on des Burgermeysters, oder eins Raths erlauben, nichts das zu schleyffen gehört, vnd allhie geschliffen werden mag, Ausserhalb der Stat, sonder allein allhie, auff gemeyner Stat-Schleyffmül, vnd auch die, denen sonsten durch einen Erberen Rath, vmb Lohn zu schleyffen, begönstiget wirdt, schleyffen lassen. Darzu keyn arbeyt, die schleyffens bedarffe, auß der Stat nit schicken, noch lassen füren, Es soll auch sonsten niemandt vmb lohn schleyffen, dann der, so auff der Stat-Schleyffmül ist, vnd dem es sonsten durch einen Erbarn Rath, begönstigt vnd zugelassen wirdt, Aber jme selbest, mag ein yeder wol schleyffen, Alles bey Sechtzig pfenning wandels, die ein yeder, so er hiewieder handelt, von yedem stück, das zu schleyffen gehört, zu straff geben muß.

134) Mit den Püchßen nit an die Statmawren, Thürnen, inn die Decher, noch in der Stat zu schiessen.

Ein Erbar Rath, ordnet auch, das niemandt mit, oder auß den Püchßen, an die Stat- oder Zwingermawern, Statthürnen, noch inn die Decher, oder in der Stat schiessen soll, bey einem pfund pfenning wandels.

135) Von eines Erbaren Raths hilff, oder Stewer, so ein Burger oder Inwoner, einen, der jhme sein Gut geraubet, gestoln, oder genommen, in fencknuß bringt, vnd dem Rechten nachsetzen will.

Dieweiln Vnter anderm, in gemeiner Stat alten Gesatzen verleibt, das vor langen Jarn, ein Erbar Rath, so derselben zeyt gewest, sich entschlossen, Einem Burger oder Innwoner, dem durch einen etwas geraubt, gestoln, oder genommen, vnd er denselben in fencknuß, vnd verhafft bringt, vnd dem nach Raths rath, mit dem Rechten nachsetzen wil, darzue, nach eins Erbarn Raths gefallen, hilff vnd stewer zu thun, ꝛc. So lest yetztger ein Erberer Rath, solchen beschluß auch bleyben, soll auch hinfüro also gehalten, vnd volzogen werden.

136) Das Quatembergelt betreffend.

Als Nach altem herkommen, zu den Vier Quatembern, so man das gewöhnlich Wacht, vnd Prunngelt, welches Quatembergelt genant wirt, zu geben schuldig, bißhero allweg in die zwen Sontag, daran die verordenten Einnemer, dasselbe zu empfahen, ge-

sessen, solches zu erlegen, offenlich verkündt worden, Weylen aber solches one das, einem yeden Burger vnd Inwoner wissentlich ist, hat ein Erbar Rath solch verkünden für ein vnnotturfft vberfluß, vnd etwas schimpflich geacht, Derhalben solches hinfüro abgeschniten, vnd eingestelt, Wann aber der Quatember eine erscheynt, sol wie vor alter, die nechsten zwen darnach kommenden Sontag gesessen, vnd mit der Rathsglocken geleut werden, darauff alsdann ein yede Burgers, vnd Inwonersperson, solch gelt den einnemern erlegen soll, Welche aber dasselb vber ein Jarlang vnd biß zu der fünfften Quatember anstehen lest, die soll alsdann zu derselben fünfften Quatember, neben bezalung des verfallnen außstands, ein pfund pfenning zu straff an der Stat paw, verfallen sein.

137) Went die Statthor bey Nacht geöffent werden sollen.

Ein Erbar Rath hat auß sondern bewegungen beschlossen, hynfüro bey Nacht die Statthor, niemand, dann vnserer genedigisten herrschafft, derselben Ambtleuten, vnd Botschafften, zu öffnen.

138) Das man Jerlich die Päumb Rappen lassen soll.

Nachdem sich Jerlich das vnzyfer der Rappen, an den Peumen,*) wo nit vil, doch etlicher massen erzeygt vnd ereugnet, Welchs dann den paumen vnd früchten, sehr nachtheylig, vnd schedlich, Ob woln einem yeden gutten, vnd fleyssigem Haußvater gebürt vnd zustehet, solchem selbsten fürzukommen, So hat doch ein Erbar

*) Rappen, an den Peumen, Raupen an den Bäumen.

Rath bißher gespürt vnd erfaren, das es bey vilen so Gärten haben, in versaumung, vnd vergessen gesteckt, dardurch nit alleyn sie, sonder auch jre anstösser vernachteilt werden, Derhalb gebiet ein Erbar Rath, hiemit allen jren Burgern vnd Inwonern, so inn oder vor der Stat, gärten, vnd darinne fruchtbar paumen haben, das dieselben Jerlich, zum lengsten vor Sanct Gregorien tag, in der Fasten, berürt vnzyfer von den paumen abthun, vnd außrotten lassen, Welcher aber solches verachten, vnd nit volziehen würde, der soll an gemeyner Stat paw, ein pfundt pfenning, zu wandel verfallen sein.

139) Die Hundt nachts jnnen zu behalten.

Ein yeder Burger vnd Inwoner, der Hund hat, sonderlich die Metzkher, sollen dieselben Nachts nach der Fewerglocken, nit auff der gassen lassen, sonder einsperren, vnd anheyms behalten, biß Morgens nach der Lection zu Sanct Martin, Welchen Hundt man aber, innerhalb obgesetzter zeyt auff der gassen find, vnd betritt, den mag ein yeder wol zu tod schlagen, vnd der, so solches thut, sol darumb nicht angetast, geschmecht, oder verletzet werden, Auch derhalb niemandt nichts schuldig sein, Darzu muß der, der sein hund also, wie obstehet, nit jnnen behalten, Sechtzig pfenning, an der Stat paw, zu wandel geben, ꝛc.

140) Fortbestehen der alten ungeänderten Satzungen, wenn die neuen anfangen sollen zu verbinden.

Was Dann gemeyne Stat ferner befreyt, vnd sonsten vnter den alten vnd vorigen Statuten vnd Ge-

satzen begriffen, Doch hierinn nit verleybt ist, das soll bey seinen wirden vnd wesen bestehen, vnd beleyben 2c.

Vnd nach dem etliche puncten in diser obverleybten ordnung, der zeyt vnd gelegenheyt nachgestelt, So soll demnach solche ordnung auff yetztkönfftigen Sanct Martins tag angehen, vnd was sich von demselben tag an, hinfüro begeben, vnd zutragen wirdet, mit dem soll es, vermög derselben, Aber mit dem so sich daruor begeben, nach altem gebrauch gehalten werden.

Gedruckt in der Churfürstlichen Stadt Amberg, durch Wolfgang Güldenmundt.

Kurzes

Glossarium
zum Behufe gemeiner Leser.

A.

Antworter; der Beklagte, der vor Gericht etwas zu vertheitigen, und auf eine Beschuldigung zu antworten hat. Tit. VI. Artik. 89.

Auf- und Ym-treiben, (bei den Handwerkern;) Einen als unredlich schimpfen, daß niemand bei oder neben ihm arbeiten soll. Tit. VII. Artik. 90.

Artzlon; überhaupt die Kur-Köstеn, was auf Doktor, Bader und Apotheker aufgehet. Tit. I. Artik. 22.

B.

Bas; besser, mehr. Tit. I. Artik. 32.

Bechümern; Anhalten, Verhaften, Arrestiren. Tit. II. Artik. 52.

Behaft seyn; haften, zu zahlen schuldig und gehalten seyn. Tit. V. Artik. 71.

Bekanntliche Schulden; unbekannte, (liquide) unwidersprochene Schulden. Tit. V. Artik. 84.

Beseherinn, Beseh-Amme; Eine Frau, die den Kindbetterinnen auswartet. Tit. I. Artik. 37.

Beseyn, Weseyn; s. o. a. Seyn, imperf. beweren, weberen. Tit. I. Artik. 34. 35.

D.

Dingen; streiten vor Gericht. Tit. X. Artik. 118.

E.

Ehehaft; gesetzlich, erweißlich. Tit. VI. Artik. 88.

Engelmesse; Siehe Lection.

Erleger; Hinterleger, Deponent eines Guts. Tit. VI. Artik. 88.

Erniderlegen; arrestiren. Tit. VI. Artik. 88. Siehe Bechümmern.

F.

Fang; Erndte- oder Grund-Ertrag. Tit. IV. Artik. 75.

Fertigen; verfertigen, ausfertigen, verbriefen; Briefe vor Gericht darüber aufrichten. Tit. V. Artik. 82.

Feuer-Glocke, die, oder der Huß-aus! (d. i. aus dem Hause) das Polizei-Zeichen am Spät-Abend geläutet, zum Nachhausegehen aus den Schenken. Tit. I. Artik. 46.

Frohn-Waage; die öffentliche Waage auf dem Rathhause. Tit. I. Artik. 26.

Früe-örten; vor der Predigt in Wirtshäuser sitzen, um zu trinken. Tit. I. Artik. 34.

Fürbot; Forderung oder Citation vor Gericht, oder vor den Rath. Tit. X. Artik. 121.

Fürbot bey der Pflicht; strenge geschärfte Citat. Ebend.

Fürgeding, Fürlon; wie Gratification (gleichsam für die Belohnung über die strenge Schuldigkeit.) Tit VII. Artik. 96.

G.

Garten; Truppweise, oder Garden= d. i. Bandenweise herum ziehen, andern zur Beschwerde. Tit. I. Artik. 122.

Geleyt; Salvus conductus, mit persönlicher Sicherheit vor Gericht zu kommen, uud auch wieder frey abzuziehen. Tit. IV. Artik. 70.

Gelter; ein Schuldner, der einem andern etwas zu vergelten oder zu entgelten hat. Tit. V. Artik. 73.

Geringsherum; ringsherum, im Umkreise. Tit. I. Artik. 30.

Geter; ein Jäter, der gedungen wird, das Unkraut auszureuten oder auszujäten. Tit. VII. Artik. 94.

Gezierde, weibliche; die Kleinod, Item alles was zu der Frauen persönlichem Schmuck gehört. Tit. III. Artik. 58. 76.

H.

Haderey; Zank, Rauff=Händel. Tit. I. Artik. 18.

Heischen; fürheischen, vorfordern vor Gericht. Tit. III. Artik. 62.

Heuger; Mader; einer der mähet, der Heu macht. Tit. VI. Artik. 42.

Hof; Ehren=Besuch; z. B. Kindbett=Hof; Ehrenbesuch bei einer Kindbetterin. Tit. I. Artik. 36.

Hofiren; den Hof machen, ehren; dazu bei Hochzeiten unter gewissen Einschränkungen das Trommelschlagen zugegeben wird. Tit. I. Artik. 44.

J.

Jordan; der Name des bürgerlichen Gefängnisses im Rathhause für Mannspersonen Tit. I. Artik. 42. Denn die um bürgerliche Vergehen verhafteten Weibespersonen wurden in das neue Stöckl gelegt. Tit. I. Artik. 50. — Das Gefängniß der Mannspersonen erhielt vermuthlich seinen Namen Jordan von dem ersten Bewohner; wie dann auch der Thurm im Schlosse von dem daselbst zu Verhaft gebrachten Dr. Fuchssteiner nachher immer der Fuchssteiner hieß. Sieh den ersten Theil der Chronik Seite 164.

K.

Kirchgang, ehelicher; erste oder zweite Hochzeit. Tit. II. Artik. 58.

Kirchweihe, die kalte; die Stadt=Kirchweihe zu St. Martin am Sonntag nach Matthäus im Spätherbste. Tit. I. Artik. 23.

Kränzl=Singen beym Abend=reihen; das hier wegen allerlei Unfugs abgestellt und unter Strafe verbothen ward; war gewiß ehemals, als die Sitten noch reiner waren, eine sehr unschuldige und anständige Unterhaltung. Tit. I. Artik. 50.

Kriegsläufte; in Kriegsläufte sich begeben, freiwillig Soldat werden. Tit. IV. Artik. 70.

L.

Ladschaften; Einladungen zu Gastereien. Tit. I. Artik. 42.

Lektion, Lektur, Engelmeß; der Frühe-Gottesdienst zu St. Martin. Der Kultus war damals (1554) protestantisch. Tit. I. Artik. 39.

M.

Montag, der gute, (blaue) oder Pad-Montag; ein Nachfeiertag, den manchmal die Handwerksbursche nach ihrem Muthwillen auf den Sonntag folgen lassen. Tit. VII. Artik. 99.

Mulzer; ein Bierbräuer. Tit. I. Artik. 31.

Mummerey; Masquerade. Tit. I. Artik. 48.

Mund; Schutz. Mundaw, oder Freyung, ein gefreiter Platz; (gleichsam Frei-Anger, oder Frei-Platz) der unter öffentlichem besondern Schutze steht. Tit. I. Artik. 18.

N.

Nachsteuer, und Voraus; jener ist Nachtrag, dieser Vorausbezahlung einer ausgeschriebenen Bürgersteuer. Tit. IV. Artik. 68.

Nemen; sich ausnehmen, excipiren, mit einem Rechtsgrunde sich wehren und vertheidigen. Tit. V. Artik. 83.

Niederlegen, einem das Handwerk; die Ausübung desselben ihm verbieten. Tit. VI. Artik. 88.

O.

Ort eines Guldens; der vierte Theil desselben, d. i. 15 Kreuzer insgemein. Tit. I. Artik. 1.

P.

Pfennwart; alles was den Pfenning werth ist und vergilt; jedes Marktgerechte Gut. Tit. I. Art. 94.

Pidermann; Biedermann, ein ehrlicher, rechtlicher Mann, der vor Gericht zu Zeugen tüchtig ist. Tit. V. Artik. 83.

Plewat, Plüvat, Pluiat; eine Schlägerei, dabei es Beulen und Wunden giebt. Die Strafe dafür ist 7 Schilling-Pfenning. Tit. I. Artik. 13.

Portung; das Stadt Gebiet, das Burg- oder Port-Ding, der Burgfrieden. Tit. I. Artik. 9.

Pursanten; die in einer Stiftung (ex c mmuni bursa) zusammen lebenden Schüler. (Burschen.) Tit. XI. Artik. 121.

R.

Raitzwort; Trotz- oder Ausforderungswort. Tit. I. A. 17.

Rauch, eigner; so viel als eigner Heerd, Tit. IV. A. 66.

Raube Gefälle; rauhe, ungegerbte Felle und Häute. Tit. VIII. Artik. 106.

Reisende Uhr; rieselnde, rinnende Sand-Uhr, dergleichen man sich bei Gerichten zur Bestimmung der Zeit bediente. Tit. V. Artik. 82.

Rüge; Bestrafung, Ahndung. Tit. I. Artik. 36.

S.

Schaidl-Rocken; S. Winkelrocken.

Schöpfen, Vrtheiler; die geschwornen Beisitzer an den öffentlichen Gerichts-Schrannen. Tit. I. Artik. 4.

Schupfen; wegwerffen, wegthun, abschaffen. Tit. VII. Artik. 101.

Singens-Zeit; unterm Gottesdienste, während man in der Kirche singt. Tit. I. Artik. 45.

Sondersiechen; die Leprosen oder Aussätzigen, und folglich abgesonderten Siechen, d. i. Kranken. Tit. XI. Artik. 121.

Span- und Schröll-schneiden; eine Ceremoniel beim Gand-Prozeß. Tit. V. Artik. 82. S. 71.

T.

Tag-Amt; oder Haupt-Gottesdienst, im Gegensatze gegen die frühe Lektion. Tit. I. Artik. 39.

Tänze, welche für unehrbar gelten. Tit. I. Artik. 42. u. 49.

Thunen; Tonen, Fässer. Tit. VII. Artik. 99.

V.

Vbertheurung; der Ueberschuß über das erste Angebot, wofür ein Ding aufgeworfen wird. Tit. V. Artik. 82.

Verbruch; bürgerliches Vergehen, Polizei-Frevel, oder strafbarer Mangel. Tit. I. Artik. 11. Tit. VII. Artik. 93.

Vestigung; die eheliche Verlobniß. Tit. I. Artik. 38.

Vierding, Vierling; der 4. Th. des Pf. Tit. XI. Art. 124.

Vngeergert; unverschlimmert, und nicht ärger und schlechter gemacht, muß das entlehnte Gut zurück gegeben werden. Tit. VI. Artik. 36.

Vnlust; der Unrath. Tit. XI. Artik. 124.

Vnruchbar; wenn noch nichts verlautet. Tit. IV. Artik. 70.

Vntz; bis. Tit. I Artik. 30.

Vrfehde; Abschwörung des Wiederkommens und der Rache beim Entlaß aus den Gefängniß, und der Verbannung unter Strafe des Meineids und bei Verlust Leibs, Lebens, und Gutes, Tit. I. Artik. 2.

W.

Waidner; Waid- oder Jagdmesser, Hirschfänger. Tit. I. Artik. 18.

Wandel; eine Geldbuße. Tit. I. Artik. 15.

Weberlich; bewährlich, werblich. Tit. VIII. Artik. 108.

Wehr, Gewehr, Waffe; die kleine, das Sackmesser, Stilet; die große, das Schwerdt, der Säbel. Tit. I. A. 47.

Winkelrocken; die Kunkelstube, Verboth desselben. Tit. I. Artik. 51.

Z.

Zwifache eheliche Verlübdnisse; wenn einer gleichzeitig zwei Eheweiber sich antrauen läßt. Tit. I. Artik. 3.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schenkl, Johann Baptist, 1767-1834

Der churfürstlichen Stat Amberg Gesatzbuch wiederumb verneuet, und mit der new erlangten Friheit gemehrt, auch sonsten an vielen Orten geendert und gepessert, 1554

Amberg 1825

Bavar. 1087
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10373769-3